

EINLADUNG

zu einer Sitzung des **Ausschusses für Stadtentwicklung,
Verkehr und Umwelt**

Sitzungskennziffer: XVI / 25
Tag der Sitzung: Donnerstag, 22.03.2012

I. Ortsbesichtigung: Höhenstraße, Treffpunkt: Ampelanlage
Beginn Ortstermin: 17.30 Uhr

II. Sitzung: Ratssaal
Ort der Sitzung:
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

ASVU

Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
2. Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;

Erteilung von Befreiungen gem. § 31 (2) BauGB

- 2.1 Errichtung von 2 Gauben im Dachgeschoss des Mehrfamilienhauses;
hier: Duffenterstr. 58

Erteilung von Befreiungen § 35 (1) 3 BauGB - BimSchG-Verfahren

- 2.2 Rekultivierung und Verfüllung des Steinbruchs Frahnzen;
hier: Am Dörenberg
3. Fußgänger-Lichtsignalanlagen Höhenstraße

4. Platzgestaltung Walther-Dobbelmann-Straße im Bereich Mensa Goethe-Gymnasium und Realschule I
5. Bebauungsplan Nr. 5K (10. Änderung) "Seniorenresidenz Alt Breinig";
hier: Vorstellung der Planung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Beteiligung der Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
6. Bebauungsplan Nr. 68 "Brockenberg", 2. Änderung;
hier: Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
7. 13. Änderung des Regionalplans "Wasserspeicherkraftwerk Rurtalsperre"
8. Beschlusskontrolle;
hier: Informationsvorlage
9. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

Der Vorsitzende

gez.

Josef Hansen

Stadt Stolberg (Rhld.)

öffentlich

nichtöffentlich

Amt / Aktenzeichen

Datum: 29.02.12

Fb 1 – 61/bs

VORLAGE

ASVU

für die Sitzung des

Ausschuß für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt

am

22.03.12

Tagesordnungspunkt Nr.

A) 2.1

Betreff

Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;

hier: Erteilung von Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 100 gem. § 31 (2) BauGB

a) Antragsgegenstand

Bauvoranfrage Bauantrag

Vorhaben:

Errichtung von 2 Gauben im Dachgeschoss des Mehrfamilienhauses

Straße/Nr.:

Duffenterstr. 58

Gemarkung:

Stolberg, Flur: 25 Parzelle: 983

Anlagen:

Übersichtsplan/Lageplan:

2 und textl. Festsetzungen B-Plan 100

Planungsrechtliche Beurteilung:

hier: Befreiung von den textlichen Festsetzungen unter 2.1 Die einzelnen Ansichtsbreiten für sind auf max. 3.00 m beschränkt; die Traufenhöhe ist auf begrenzt auf 2,40 m über der letzten Decke, die unterhalb der Traufe liegt. Der senkrecht gemessene Abstand zwischen Hauptfirst und dem Einschnitt von Dachgauben muß mindestens 1,00 m betragen.

Die Errichtung und Gestaltung der geplanten Dachgauben auf der Rückseite des Wohngebäudes soll gemäß der bereits bestehenden Dachgaube an der Vorder-/Straßenseite ausgeführt werden. Diese wurde mit Einreichen des Bauantrages zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses im Jahr 1978 genehmigt. Der Bebauungsplan Nr. 100 ist jedoch erst im Jahr 1995 rechtsverbindlich geworden. In diesem sind textliche Festsetzungen zur Errichtung von Dachgauben neu gefasst worden.

Folgende Befreiungen werden demnach beantragt:

1) Überschreitung der zul. Ansichtsbreite < 3.00 m von Dachgauben um jeweils 1,63 m.

2) Überschreitung der zul. Traufenhöhe < 2.40 m für Dachgauben um jeweils 0,20 m.

3) Unterschreitung des zul. Abstands > 1.00 m OK Dachgaube zu Hauptfirst um 0,50 m.

Aufgrund der vorliegenden Situation von bereits vorh., genehmigten Dachgauben sprechen in diesem Fall städtebauliche Gründe dafür, den beantragten Befreiungen zuzustimmen.

Es bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Das Bauvorhaben ist städtebaulich vertretbar. Die Abweichungen sind auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Es besteht Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

- Die Verwaltung empfiehlt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

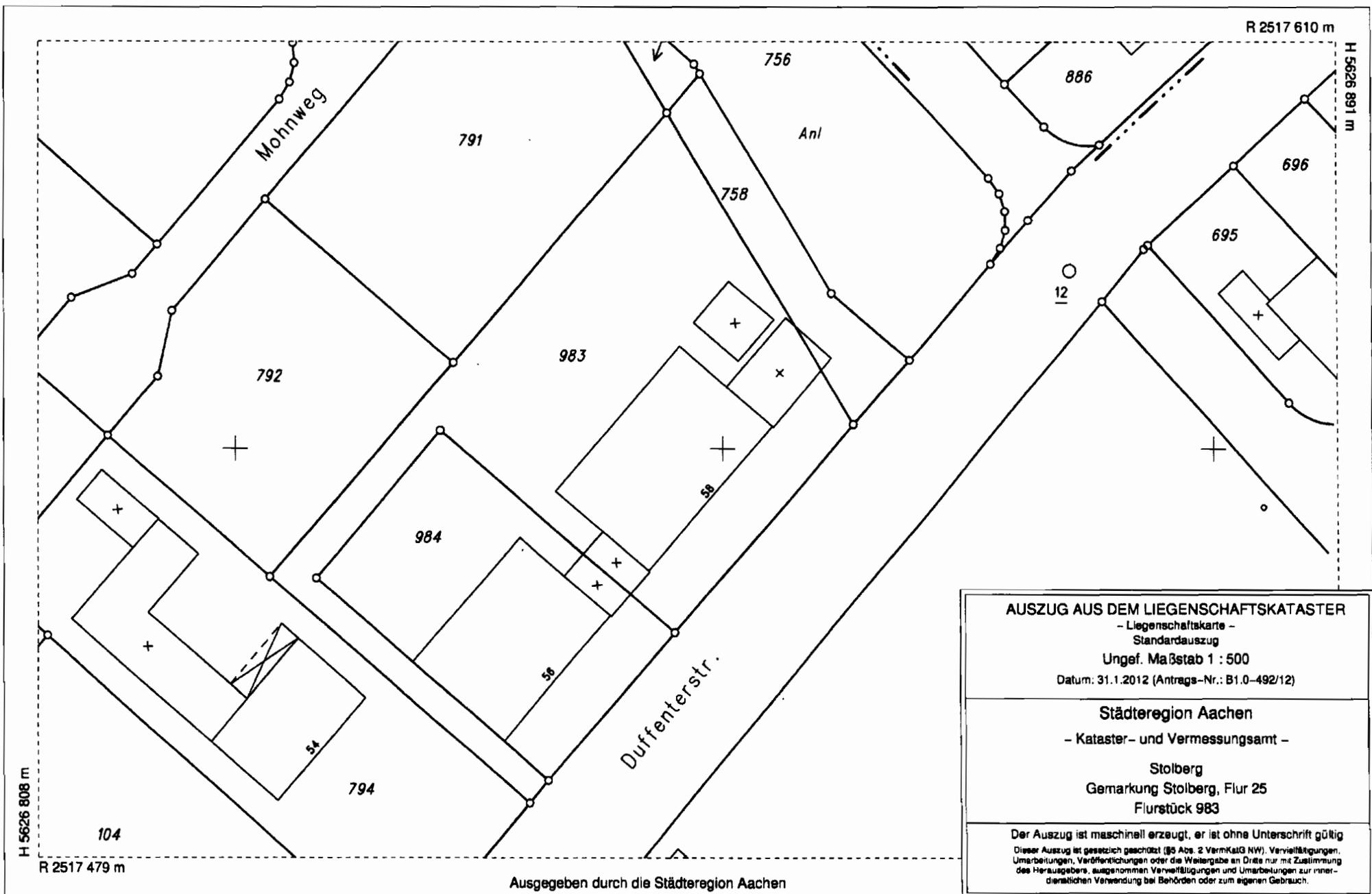
e) Beschlußvorschlag:

- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

i. A.



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1



AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
 - Liegenschaftskarte -
 Standardauszug
 Ungef. Maßstab 1 : 500
 Datum: 31.1.2012 (Antrags-Nr.: B1.0-492/12)

Städteregion Aachen
 - Kataster- und Vermessungsamt -
 Stolberg
 Gemarkung Stolberg, Flur 25
 Flurstück 983

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.
 Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§5 Abs. 2 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Ausgegeben durch die Städteregion Aachen



STRASSENANSICHT

Gehört zum Bauschein Nr. 748178
vom 2. NOV. 1978

Der Stadtdirektor
Untere Bauaufsichtsbehörde

Entwässerungstechnisch geprüft
Stolberg (Rhd.), den 16.6. 1978

[Handwritten Signature]
Bau-Ing.

ZEICHNUNG ZUR ERRICHTUNG
EINES MEHRFAMILIENHAUSES
FÜR DIE EHELEUTE
IN STOLBERG DUEFFENTERSTRASSE

STADT STOLBERG BEBAUUNGSPLAN NR.100

B. Gestalterische Textfestsetzungen

1. Dachformen

- 1.1 Es sind nur Satteldächer zugelassen, bei Garagen und Nebenanlagen auch Pultdächer.
- 1.2 Die festgesetzte Firstrichtung gilt nur für Hauptdächer. Untergeordnete Nebendächer dürfen auch eine andere Firstrichtung haben.
- 1.3 Gegeneinanderliegende Dachflächen müssen gleichgeneigt sein. Ein Versatz der Teildachflächen entlang der Firstlinie horizontal und vertikal ist zulässig. Garagen und Nebenanlagen dürfen auch flachere Neigungen erhalten. Die Mindestneigung hierfür beträgt 20°.

2. Dachgauben, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster

- 2.1 Dachgauben, Dacheinschnitte (Loggien) und Dachflächenfenster haben einen Mindestabstand von 1,50 m von den jeweiligen Giebelinnenseiten einzuhalten. Die Summe ihrer Ansichtsbreiten je Gebäudeseite darf die Hälfte der Baukörperlänge nicht überschreiten. Die einzelnen Ansichtsbreiten sind für Dachgauben sowie für Dacheinschnitte auf max. 3,00 m beschränkt. Ihre Traufhöhe bzw. die Oberkante des Eindeckrahmens der Dachflächenfenster ist begrenzt auf 2,40 m über der letzten Decke, die unterhalb der Traufe liegt. Der senkrecht gemessene Abstand zwischen Hauptfirst und dem Einschnitt von Dachgauben muß mindestens 1,00 m betragen.
- 2.2 Die Außenwände der Dachgauben müssen senkrecht zu den Geschosdecken stehen.

1 DIESE PLAN IST GEMASS § 12. SATZ 2-5
BAUGB DURCH BEKANNTMACHUNG UND
DER AUSLEGUNG AM 05.03.95
ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH
GEWORDEN

2 OFFENTLICH AUSGELEGT NACH § 12
SATZ 2-5 BAUGB AB 05.03.95

STOLBERG DEN 15.03.95


BÜRGERMEISTER

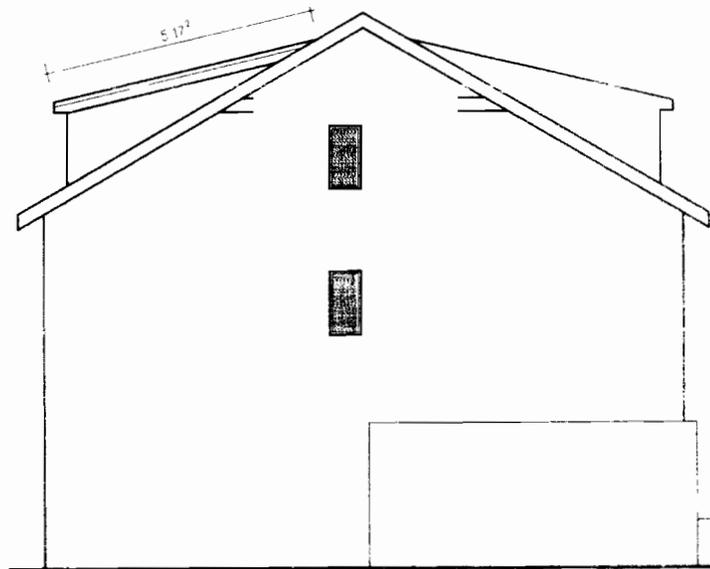
2.54⁷ 4.63 5.23⁸ 4.63 2.32⁷
 NEUE GAUBE NEUE GAUBE



RÜCKANSICHT

NEUPLANUNG

5.03^f
 4.76⁸
 NEUE GAUBE



SEITENANSICHT

GAUBE BES



SCHN

DIPL. ING
 52249 E

BAUVORH

BAUHERR

KATASTER

GRUN

ANSI

SCHN

GEHÖRT

ESCHWEI

DER BAU

VORLAGE

für die Sitzung des

**Ausschuß für Stadtentwicklung,
Verkehr und Umwelt**



am

23.02.12

Tagesordnungspunkt Nr.

7) 2.2

Betreff

Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;

hier: Vorhaben gem. § 35 (1) 3 BauGB Außenbereichsvorhaben, Änderung gem. § 4 BImSchG (Antrag - § 16 BImSchG)

a) Antragsgegenstand

Bauvoranfrage Bauantrag BImSchG-Verf.

Vorhaben: Rekultivierung und Verfüllung des Steinbruchs Franhsen

Straße/Nr.: Am Dörenberg

Gemarkung: Gressenich Flur: 51 Parzellen: 18 bis 25 und 28

Anlagen:

Übersichtsplan/Lageplan: 1

Amt 66: keine grundsätzlichen Bedenken

Umweltbeauftragte der Stadt Stolberg: keine Bedenken

Planungsrechtliche Beurteilung:

Der o.a. BImSch-Antrag wird planungsrechtlich gem. § 35 (1) 3 als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich beurteilt, es dient einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Flächen für Abgrabungen dargestellt. Es befindet sich im Wasserschutzgebiet. Das Vorhaben liegt im Bereich des Landschaftsplanes IV „Stolberg-Roetgen“. Folgende landschaftsschutzrechtliche Festsetzungen wurden getroffen: Landschaftsschutz, Herrichtung von beschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder nicht mehr genutzter Anlagen.

Der bisherige Betreiber des o.a. Steinbruchs plant die Verfüllung und Rekultivierung des genannten Steinbruchs. Da es sich hier um die Änderung einer genehmigten Anlage gem. § 16 BImSchG handelt, ist das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich.

Genehmigungsbehörde ist „Der Städteregionsrat“; Betrieblicher Umweltschutz und Rechtsangelegenheiten Dez. IV.

Auszüge aus Stellungnahme Umweltbeauftragte Stadt Stolberg zur Erläuterung der Maßnahme:

„Die Verfüllung und Rekultivierung des Steinbruchs Franhsen (Vicht) ist seit vielen Jahren Gegenstand verschiedener Aktivitäten der Stadt Stolberg, des ehemaligen Staatlichen Umweltamtes (StUA) und des vormaligen Kreises Aachen. Seit 2005 gab es konkretere Bestrebungen zur Verfüllung, die auch die Errichtung eines zweiten Sportplatzes auf dem Dörenberg ermöglichen sollte. Die Sportplatzenerweiterung wurde zwischenzeitlich durch vorgezogene Anschüttungen in diesem Abschnitt realisiert.

Folgende Punkte waren und sind aus Sicht der Stadt besonders wichtig:

- die Sicherstellung von ausreichenden zeitlichen und mengenbezogenen Kapazitäten für die Deponierung von Stolberger Erdaushub
- die Böschungssicherheit an allen Bruchkanten

- die Wiederherstellung eines funktionsfähigen Wegenetzes in Abhängigkeit von der künftigen Nutzung, Sicherstellung der Erschließung und Anschluss an bestehende Wegeverbindungen unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer
- eine genehmigte Rekultivierungsplanung mit Auflagen und Überwachung wurde als sinnvollere Option zu ungeordneten und langwierigen Verfüllungen angesehen, weil damit das Risiko verbunden war, dass von der Stadt gewünschte Ziele nicht zeitnah erreicht werden können.

Die Rekultivierung der beantragten Grundstücke soll insgesamt 25 Jahre (bis 2035) andauern und wird in 4 zeitlichen und räumlichen Abschnitten von Nordost (Sportplatz) nach Südwest (Vichtbach) durchgeführt.

Die Errichtung neuer Gebäude oder Nebenanlagen ist nicht geplant, die vorhandenen Anlagen werden zum Ende der Rekultivierung zurückgebaut bzw. entfernt. Die verkehrliche Anbindung erfolgt wie bisher über die Einfahrt an der Kurt-Schumacher-Str (L 12). Die Regelbetriebszeiten (220 Arbeitstage) erstrecken sich von Montag bis Samstag 7:00 bis 17:00, so dass die Nachtruhe von Anwohnern nicht beeinträchtigt wird.

Fazit

Unter Berücksichtigung der Beschlussfassung des Rates vom 13.06.2006 lässt sich folgendes festhalten:

- Die Antragstellerin hat alle Forderungen der Stadt Stolberg berücksichtigt.
- Die Böschung am RÜB wurde bereits durch eine Vorschüttung gesichert und die gutachterlich bestätigte Standsicherheit vom WVER anerkannt (Punkt 1).
- Die Freihaltung der nördlichen Steilwand wurde durch eine stärkere Verfüllung der übrigen Bereiche nahe zum Urgelände kompensiert (Punkt 2).
- Die innenliegenden Wege werden nicht mehr benötigt, da eine natürliche Waldentwicklung vorgesehen ist, die anliegenden Eigentümer ihr Einverständnis bekundet haben und die Landwirtschaftskammer beteiligt wird. Über weitere offene Ruderalzonen entlang der nördlichen Steinbruchseite wird der Zugang bis zur Steilwand sichergestellt (Punkt 3).
- Die Planungen sehen eine Wiederherstellung der städtischen Wegeverbindung entlang der südlichen Steinbruchseite bis spätestens 2018 (= Ende des Rekultivierungsabschnitts I) vor."

Städtebauliche Belange sind nicht beeinträchtigt. Es bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken gegen das o.a. Vorhaben.

Es besteht Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

- Die Verwaltung empfiehlt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

e) **Beschlußvorschlag:**

- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

i. A.



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1



0 m 200 m

Für den dienstlichen Gebrauch - Maßstab gilt nur bei Druck ohne Seitenanpassung.

An
63

Antrag nach § 16 BImSchG Rekultivierung und Verfüllung des Steinbruch Franhsen in Stolberg-Vicht, Am Dörenberg

Historie

Die Verfüllung und Rekultivierung des Steinbruchs Franhsen (Vicht) ist seit vielen Jahren Gegenstand verschiedener Aktivitäten der Stadt Stolberg, des ehemaligen Staatlichen Umweltamtes (StUA) und des vormaligen Kreises Aachen. Seit 2005 gab es konkretere Bestrebungen zur Verfüllung, die auch die Errichtung eines zweiten Sportplatzes auf dem Dörenberg ermöglichen sollte. Die Sportplatzenerweiterung wurde zwischenzeitlich durch vorgezogene Anschüttungen in diesem Abschnitt realisiert.

Folgende Punkte waren und sind aus Sicht der Stadt besonders wichtig:

- die Sicherstellung von ausreichenden zeitlichen und mengenbezogenen Kapazitäten für die Deponierung von Stolberger Erdaushub
- die Böschungssicherheit an allen Bruchkanten
- die Wiederherstellung eines funktionsfähigen Wegenetzes in Abhängigkeit von der künftigen Nutzung, Sicherstellung der Erschließung und Anschluss an bestehende Wegeverbindungen unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer
- eine genehmigte Rekultivierungsplanung mit Auflagen und Überwachung wurde als sinnvollere Option zu ungeordneten und langwierigen Verfüllungen angesehen, weil damit das Risiko verbunden war, dass von der Stadt gewünschte Ziele nicht zeitnah erreicht werden können.

Dem ASVU/HA/Rat wurde deshalb am 1.06.2006 bzw. 13.06.2006 eine ausführliche Vorlage unterbreitet, in der die verschiedenen Belange und Interessen dargestellt wurden. Dies mündete im nachfolgend zitierten Beschluss des Rates der Stadt Stolberg vom 13. Juni 2006:

„Der Rat beschließt - als städtische Position im zu eröffnenden Rekultivierungsverfahren - die Forderung nach einer Teilverfüllung des Steinbruch Franhsen in der Form, dass auch eine flächenmäßige Option für eine Erweiterung des vorhandenen Aschenplatzes zu einer für Pflichtspiele erforderlichen Größe ermöglicht wird und zusätzlich folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. *Sicherung der Böschungen im Bereich RÜB den gutachterlichen Mindestforderungen entsprechend und Sicherungsoption für auftretende Spätschäden*
2. *Freihalten der nördlichen Steilwand (wie im LP IV festgesetzt) zugestehen, wenn Aushubkapazität durch umfangreichere Andeckung an der Sportplatzseite kompensiert wird*
3. *Verhandlungsoffene Haltung zu den restlichen, innen liegenden Wegen einnehmen und auf Beteiligung der Landwirtschafts-*

- kammer (LWK) verweisen.*
4. *Zwingende Wiederherstellung der bislang nur teilverfüllten Wegeverbindung entlang der südlichen Steinbruchseite*

Der Rat beschließt, sich einer Selbstbindung an die oben formulierten Forderungen für das offizielle Genehmigungsverfahren als verlässliche Grundlage für die Betreiber und die Genehmigungsbehörde zu unterwerfen.“

Diese Beschlussfassung mit Selbstbindung wurde sowohl den Betreibern als auch der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde mitgeteilt. Auf dieser Grundlage wurde der Rekultivierungsantrag mit begleitenden Gutachten erarbeitet.

Rekultivierungsantrag vom 20.12.2011

Die BSR Schotterwerk GmbH stellt bei der zuständigen Städteregion Aachen einen Rekultivierungsantrag als „Antrag zur Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne von § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz“. Die Verfüllung erstreckt sich jedoch nicht auf alle Grundstücke des bisherigen Steinbruchs. 8 Parzellen im südöstlichen Teil bis zum Fußweg „Am Dörenberg Richtung Sportplatz“ sind nicht Gegenstand des Antrages, da der Betreiber hier bis voraussichtlich 2030 Gesteinsabbau durch Reißen ausüben möchte.

Die Rekultivierung der beantragten Grundstücke soll insgesamt 25 Jahre (bis 2035) andauern und wird in 4 zeitlichen und räumlichen Abschnitten von Nordost (Sportplatz) nach Südwest (Vichtbach) durchgeführt. Es werden allerdings keine künstlichen Berme/Böschungen ausgebildet, sondern ein fließender Hangverlauf ähnlich dem Ursprungsgelände hergestellt. Als Gesamtmenge werden ca. 1,5 bis 1,8 Mio. m³ Bodenaushub verfüllt. Pro Betriebsjahr werden max. 100.000 m³ eingebracht. Einmal jährlich wird der Verfüllstand dokumentiert.

Es werden ausnahmslos natürliche, humusarme Bodenmassen und deren Ausgangssubstrate angenommen, die überwiegend aus dem Aachen-Stolberger Raum stammen sollen. Die mineralischen Fremdbestandteile sollen kleiner 10 Vol. % ausmachen. Das erdfeuchte Verfüllmaterial wird lagenweise auf möglichst kleiner Kippfläche aufgebracht und mit einem Raupenfahrzeug eingeebnet. Es findet keine aktive Verdichtung statt, um dauerhaft eine natürliche Versickerung von Niederschlagswasser zu ermöglichen.

Die Errichtung neuer Gebäude oder Nebenanlagen ist nicht geplant, die vorhandenen Anlagen werden zum Ende der Rekultivierung zurückgebaut bzw. entfernt. Die verkehrliche Anbindung erfolgt wie bisher über die Einfahrt an der Kurt-Schumacher-Str (L 12). Die Regelbetriebszeiten (220 Arbeitstage) erstrecken sich von Montag bis Samstag 7:00 bis 17:00, so dass die Nachtruhe von Anwohnern nicht beeinträchtigt wird.

Die Prognose zum Verkehrsaufkommen beruht auf der Annahme, dass der Bodenaushub zu 25 % mittels Sattelzügen (~26 t Ladungsgewicht) und zu 75 % mittels Vierachsler (~18 t Ladungsgewicht) angeliefert wird. Daraus resultiert eine maximale Anlieferungsmenge von 820 t pro Arbeitstag und eine maximale Anzahl von ca. 42 anliefernden LKW pro Arbeitstag.

Für das MI-Gebiet gelten Immissionsrichtwerte von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A), so dass laut Antragsunterlagen Gefährdungen oder Beeinträchtigungen durch Lärm nicht zu besorgen sind – auch nicht in der Kombination von Verfüllung und weiterem Gesteinsabbau durch Reißen.

Bei der Prognose der Staubemissionen wird davon ausgegangen, dass diese nur in Zeiten langer Trockenheit entstehen können, dann lokal begrenzt auftreten und aufgrund der Betriebsgröße nur auf Betriebsflächen niedergehen. Bei Bedarf werden die Fahrwege sowie die Abkippbereiche mit einem Wasserwagen befeuchtet. Im Übrigen passieren alle Fahrzeuge vor dem Verlassen des Steinbruchs eine Reifenwaschanlage. Insofern sind laut Antragsunterlagen Belästigungen oder Beeinträchtigungen der Umwelt durch Staub, insbesondere der nächsten Wohnbebauung, nicht zu besorgen.

Des Weiteren beinhaltet der Rekultivierungsantrag ein Konzept zur Eingangskontrolle, Dokumentation und analytischen Überwachung der Verfüllmaterialien. Da der Steinbruch Franhsen in der Wasserschutzzone III „Mariaschacht-Nachtigällchen“ liegt, gibt es zudem ein Überwachungskonzept für das Grundwasser, bei dem auch zusätzlich neue Messstellen vorgesehen sind. Bislang freiliegende Grundwasserbereiche sollten nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde bis Ende 2011 mit einer 5 m mächtigen Schutzschicht aus steinbrucheigenem „Kalkfeinsiebmaterial“ verfüllt werden.

An der westlichen Steilwand (parallel zum RÜB) wurde zur Sicherung der Böschung bereits eine Vorschüttung bis 4 m unterhalb der Steilwand vorgenommen. Ein diesbezügliches Standsicherheitsgutachten belegt die ausreichende Standsicherheit, was vom WVER als Eigentümer auch ausdrücklich anerkannt und bestätigt wurde. Daneben bestätigt ein weiteres Gutachten die Standsicherheit der offen gehaltenen Steilwände.

Bereits seit 2006 wurde ein landschaftspflegerisches Leitbild für die Rekultivierung entwickelt, das auch artenschutzrechtliche Aspekte (z.B. Gelbbauchunke) beinhaltet. Hierzu wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet, der nach dem Bau des Kunstrasenplatzes auf Wunsch der Stadt Stolberg nochmals überarbeitet wurde. Die ursprünglich vorgesehene natürliche Waldentwicklung in unmittelbarer Grenznachbarschaft wurde dahingehend geändert, dass zunächst Bereiche mit offenen Ruderalfluren und eingestreuten Kleingewässern an den Sportplatz anschließen. Diese unterliegen einer dauerhaften Pflege, um eine Gehölzsukzession zu unterbinden und damit den Laubeintrag auf dem Kunstrasenplatz zu minimieren. Die natürliche Waldentwicklung wird erst weiter entfernt in den abfallenden Hangbereichen zugelassen.

Fazit

Unter Berücksichtigung der Beschlussfassung des Rates vom 13.06.2006 lässt sich folgendes festhalten:

- Die Antragstellerin hat alle Forderungen der Stadt Stolberg berücksichtigt.
- Die Böschung am RÜB wurde bereits durch eine Vorschüttung gesichert und die gutachterlich bestätigte Standsicherheit vom WVER anerkannt (Punkt 1).
- Die Freihaltung der nördlichen Steilwand wurde durch eine stärkere Verfüllung der übrigen Bereiche nahe zum Urgelände kompensiert (Punkt 2).
- Die innenliegenden Wege werden nicht mehr benötigt, da eine natürliche Waldentwicklung vorgesehen ist, die anliegenden Eigentümer ihr Einverständnis bekundet haben und die Landwirtschaftskammer beteiligt wird. Über weitere offene Ruderalzonen entlang der nördlichen Steinbruchseite wird der Zugang bis zur Steilwand sichergestellt (Punkt 3).
- Die Planungen sehen eine Wiederherstellung der städtischen Wegeverbindung entlang der südlichen Steinbruchseite bis spätestens 2018 (= Ende des Rekultivierungsabschnitts I) vor.

I.A.
(Tomski)

1.2 Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV

Der Steinbruch „Franhsen“ liegt im Südosten des Stadtgebietes von Stolberg zwischen den Ortslagen Mausbach und Vicht. Der Steinbruch wurde um 1900 durch STIEL und Cornelius JÖRRES eröffnet. Seitdem wurde im Steinbruch Kalk- und Dolomitstein abgebaut. Der Steinbruch ist heute nahezu ausgebeutet. Zurzeit wird nur noch an der südöstlichen Steinbruchwand in Nähe des ehemaligen Betriebsgebäudes durch die Teerschotterwerk Franhsen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Braun, gelegentlich Material gewonnen. Der Abbau von Kalk- und Dolomitsteine wird nach Informationen von Herrn Braun voraussichtlich bis 2030 erfolgen.

Aufgrund des Alters der Genehmigung besteht bzgl. des ausgebeuteten Steinbruchs keine Rekultivierungsverpflichtung. Nach dem Ratsbeschluss der Stadt Stolberg vom 13.06.2006 ist eine Verfüllung zur Sicherung der Böschungen jedoch erforderlich. Zudem fordert die Städteregion Aachen eine naturnahe Wiederherrichtung des ausgebeuteten Steinbruchs (Zn.: 70.3/3407/3-B-03/07, 16.1.2007). In diesem Zusammenhang ist die Erstellung einer Vorhabens- und Betriebsbeschreibung für die geplante Verfüllung und Rekultivierung des Steinbruchs im Sinne von § 4 bzw. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich.

Die BSR Schotterwerk GmbH als Pächterin des Geländes beabsichtigt nun die Verfüllung des ausgebeuteten Steinbruchs in eigener Regie und auf eigenem Namen. Mit Datum 01.04.2011 beauftragte die BSR Schotterwerk GmbH als Vorhabenträgerin die BGU Gesellschaft für Baustoffüberwachung und Geotechnischen Umweltschutz mbH mit der schriftlichen Ausarbeitung der Genehmigungsunterlagen.

Die Einverständniserklärung der Steinbruchbetreiberin, Teerschotterwerk Franhsen GmbH, zum geplanten Vorhaben „Rekultivierung und Verfüllung“ ist, wie auch die Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer, in den Kapitel 1.3 und 1.5 enthalten.

Im Sinne einer naturnahe Verfüllung des Steinbruchs wurde im Auftrag der BSR Schotterwerk GmbH durch das Büro für Landschaftsplanung und angewandte Öko-

logie RASKIN in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde ein Leitbild für die Rekultivierung auf landschaftsökologischen Grundlagen entwickelt (siehe Kap. 5.1).

Durch die Verfüllung mit Bodenaushub soll das ursprüngliche Geländeprofil - unter Erhaltung eines Teils der vorhandenen Steilwände - wieder weitestgehend hergestellt werden. Hierzu sollen in einer Zeit von ca. 25 Jahren ca. 1,5 – 1,8 Mio. m³ Bodenaushub verfüllt werden. Zur Verfüllung werden ausnahmslos natürliche Bodenmassen und deren Ausgangssubstrate angenommen, die überwiegend aus dem Aachener - Stolberger Raum stammen sollen.

In Abstimmung mit den Genehmigungs- und Fachbehörden sind bei der Verfüllung des Steinbruchs die

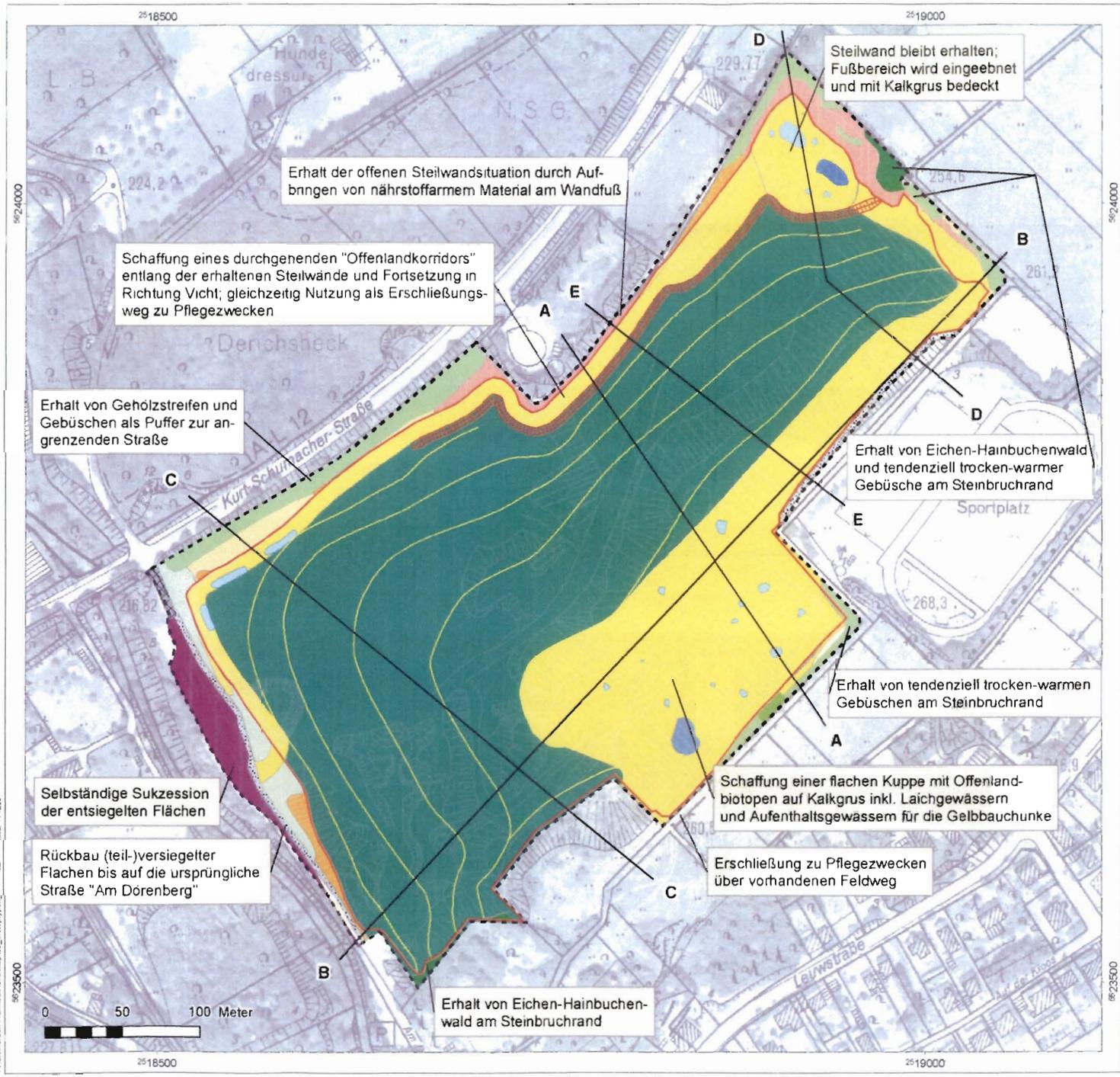
- Renaturierung des Steinbruchs,
- der Erhalt des Steilwand im Norden,
- die Wiederherstellung der bislang nur teilverfüllten Wegeverbindung entlang der südlichen Steinbruchseite mit geänderten Wegführung im Bereich des Sportplatzes sowie
- eine Vorschüttung der westlichen Steilwand zur Sicherung des oberhalb liegenden Regenüberlaufbeckens (RÜB)

zu berücksichtigen.

Die geförderte Vorschüttung der westlichen Steilwand zur Sicherung des oberhalb liegenden Regenüberlaufbeckens (RÜB) wurde bereits durchgeführt und durch den Wasserverband Eifel-Rur abgenommen.

Bei der Verfüllung sind artenschutzrechtliche Belange hinsichtlich der streng geschützten Gelbbauchunke zu beachten. Hierzu wurden ein entsprechendes Verfüllkonzept sowie ein Leitbild auf landschaftsökologischer Grundlage für die Rekultivierung nach Abschluss der Verfüllung entwickelt.

Durch die enge Abstimmung mit der Fachbehörde werden alle öffentlichen Belange ausreichend berücksichtigt. Aus diesem Grund wird ein Verzicht auf die Beteiligung der Öffentlichkeit beantragt.



Legende

- Eichen-Hainbuchenwald (AQ1)
 - Feldgehölz mit überwiegend standorttypischen Arten, mit mittlerem Baumholz (BA12)
 - Gebüsche tendenziell trocken-warmer Standorte (AV2/ BB3)
 - Salweidengebüsche (AV2), jünger
 - kurzlebige Ruderalflur (HP8)
 - Rainfarn- und Beifußgestrüppe (HP4)
 - sonstige ausdauernde Ruderalfluren (HP7)
 - Steilwände (C12)
 - Fahrstraßen, Wege, unbefestigt oder geschottert (HY2)
 - Fahrstraßen, Wege, versiegelt (HY1)
- Neu geschaffene Biotoptypen**
- Komplex aus Ruderalfluren und Pionergebüschen (HP7/AV)
 - Mesophiler Buchenwald (AA82) ggf. mit Tendenz zum Eichen-Hainbuchenwald
 - magere, schütterere Ruderalflur (HP 2 und HP7)
 - Komplex aus stehenden Kleingewässern/ Feuchtpioniererrasen und mageren, schüttereren Ruderalfluren (HP2/HP7)
 - temporäre, stehende Kleingewässer/ Feuchtpioniererrasen (EE3/FD6)
 - permanente, stehende Kleingewässer (FD6)
 - Grenze des zu erhaltenden Randbereichs
 - Höhenlinien geplant
 - A — A Lage Quer- bzw Längsprofil
 - Untersuchungsgebiet

BSR Schotterwerk GmbH (Stolberg)

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Rekultivierung des Steinbruches Franhsen

Karte 3

Biotoptypen/Planung (Zustand nach Rekultivierung)

entworfen : AW	Datum : Dez 2011	
gezeichnet : JG	Maßstab : 1:2.500	
geprüft : RR	Format : DIN A3	

P:\Bauverfahren\Frühjahr\GIS\Bsp\08_biotoptypen_Planung_2011\neu_11_206

ASVU 22.03.2012
A) 3.

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

VORAB-Auszug

aus der nichtunterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 23.02.2012

A) Öffentliche Sitzung:

3. Fußgänger-Lichtsignalanlagen Höhenstraße

RM Kirch, CDU, beantragt, aufgrund der komplizierten Situation auf der Höhenstraße den Tagesordnungspunkt zu vertragen und vor der nächsten Sitzung einen Ortstermin auf der Höhenstraße durchzuführen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt einstimmig, den Punkt auf die nächste Sitzung zu vertragen und vor der nächsten Sitzung des ASVU einen Ortstermin auf der Höhenstraße durchzuführen.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 29. Februar 2012
Im Auftrag



Datum 23.01.2012	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE



für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung,
Verkehr und Umwelt
am 23.02.2012 *ü. 22.03.2012*
Tagesordnungspunkt Nr. *A) 3.* *A) 3.*
Betreff Fußgänger-Lichtsignalanlagen Höhenstraße

a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt,

- 1. Die beiden Fußgänger-Lichtsignalanlagen auf der Höhenstraße -Bereich Grundschule und Kindergarten-, die derzeit mit einer „Alles-Rot-/Sofort-Grün-Schaltung“ betrieben werden, sind in Anforderungssignalanlagen (Kfz - Dauergrün, Wechsel auf Rot nach Anforderung durch einen Fußgänger) umzuprogrammieren.**
- 2. Zur Reduzierung der Geschwindigkeit auf der Höhenstraße sind jeweils in Fahrtrichtung vor jeder Signalanlage „Berliner Kissen“ -insgesamt vier-einzubauen.**

b) Sachverhalt:

Bereits seit Jahren beschweren sich Fußgänger über die Schaltungen der Fußgängerampeln in der Höhenstraße. Die Beschwerdeführer (Geschäftskunden, Eltern mit Kinder, Schüler, Lehrer usw.) geben an, dass immer wieder Autofahrer diese Fußgängerüberwege trotz Rotlicht passieren würden. Hierdurch käme es des öfteren zu „Beinahe-Unfällen“ und es sei sicherlich nur eine Frage der Zeit, dass es hier zu einem Unfall mit schweren Verletzungen komme.

Zuletzt beschwerte sich im Dez. 2011 ein Bürger schriftlich beim Polizeipräsidenten Aachen. Er führte in seiner Mail vom 08.12.2011 u.a. wörtlich aus: „Seit Jahren kämpfen wir gegen die Raserei auf der Höhenstraße. Genau an der Grundschule steht eine Ampel, die als 30 Zonen Ampel schaltet. Oft, ja täglich, sind hier Fahrzeuge zu beobachten, die bei Rot über die Ampel rauschen, weil sie Grün erwarten ich selbst habe mein Kind schon an der Kapuze zurückgerissen oder neben einem PKW auf der Straße gestanden - meine Fußgängerampel war grün. Muss erst ein Grundschüler verletzt werden bevor hier etwas passiert? Schulleitung und der Bezirksbeamte sind / waren involviert ... nichts ist geschehen!“

Aufgrund dieser Beschwerde überprüfte das Polizeipräsidium Aachen, Direktion Verkehr, Verkehrsunfallprävention, die Ampelschaltung im Bereich der Höhenstraße und teilt hierzu sinngemäß mit:

Beide Lichtsignalanlagen (LSA) auf der Höhenstraße sind Bedarfsampeln. Sie zeigen daher den Autofahrern und auch den Fußgängern zunächst grundsätzlich rot. Nähert sich nun ein Kfz mit der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit (30 km/h) und überfährt die Induktionsschleife, schaltet die jeweilige Ampel, kurz bevor man sie erreicht, auf grün und das Kfz kann die Ampel/den Fußgängerüberweg ohne Stop passieren. Dieser Automatismus ist bei den meisten dort fahrenden Autofahrern bekannt und wird überwiegend stur befolgt. Betätigt aber zu dem Zeitpunkt, in dem ein Kfz die Induktionsschleife überquert ein Fußgänger den Anforderungsknopf, um die Straße zu queren, wird diese für den Autofahrer automatische Ampelschaltung unterbrochen und nicht seine Ampel, sondern die des Fußgängers springt auf grün. Im Vertrauen auf die automatische Ampelschaltung passiert es daher immer wieder, dass ein Fahrzeug die LSA bei Rotlicht passiert, wenn der Autofahrer den Fußgänger an der LSA nicht wahrnimmt.

Weiterhin ist es so, dass bei Annäherung mehrerer Fahrzeuge mit zulässiger Geschwindigkeit -aus beiden Richtungen - die Ampeln auf grün schalten. Angenommen, dass dritte bergabwärts fahrende Kfz fährt aber zu schnell, so wechselt diese Ampel dann auf rot, aber die Gegenrichtung behält weiter grün. Diese „Rotphase“ dauert jedoch nur ca. 1 Sekunde, dann schaltet die Ampel wieder auf grün. Dies passiert ebenfalls, wenn im Kolonnenverkehr eine größere Lücke entstanden ist.

Ein weiteres Problem entsteht mit der „Weg-Zeit-Berechnung“ der vielen hier fahrenden „Insider“. Diese schätzen ihre Geschwindigkeit (ca. 30 km/h) und fahren, vertrauend darauf, dass die Ampel ja unmittelbar vor dem Erreichen auf grün wechselt, im gleichbleibenden Tempo weiter. Verschätzt sich ein Autofahrer jedoch nur leicht, so wechselt die Ampel -weil zu schnell- eben nicht auf grün und das Kfz passiert die Ampel, da nicht mehr abgebremst werden kann, bei Rotlicht.

Die durch die Polizei mitgeteilte Einschätzung deckt sich mit der des Fachamtes. Auch ist das Fachamt genau wie die Polizei der Auffassung, dass aufgrund der auch andernorts festgestellten Rotlichtübertretungen bei diesen „Alles-Rot-/Sofort-Grün-Schaltungen“ diese nicht mehr zeitgemäß sind und durch Anforderungssignalanlagen -Grundstellung grün für den Kfz-Verkehr- ersetzt werden sollen. So wurden diese „Alles-Rot-/Sofort-Grün-Schaltungen“ in den alten Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA) aus dem Jahr 1992 bei weniger belasteten Straßen ausdrücklich empfohlen. In der aktuellen Fassung der RiLSA 2010 (Anlage 1) wird diese Schaltungsart für Fußgänger-LSA aufgrund zwischenzeitlich neuerer Sicherheitserkenntnisse aber gar nicht mehr erwähnt.

Auch der Bundestag hat sich bereits im Jahr 2002 mit der „Alles-Rot-/Sofort-Grün-Schaltung“ an LSA beschäftigt. In einem Erlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW vom 18.03.2003 (siehe Anlage 2), auf den ich hier wegen der Einzelheiten verweise, sind die Antworten der Parlamentarischen Staatssekretärin Gleicke auf die Kleinen Anfragen 117. - 120. der Bundestagsabgeordneten Dr. Wetzel zu Fragen der „Alles-Rot-/Sofort-Grün-Schaltung“ an LSA (Bundestagsdrucksache 15/288) aufgeführt.

Hiernach ist die Zulässigkeit von LSA auf die Verkehrsregelung sich kreuzender oder schneidender Verkehrsströme beschränkt.

Anordnungen von LSA zur Herabsetzung der Geschwindigkeit, wie für den Bereich der Höhenstraße seinerzeit erfolgt, sind daher mit dem Zweck einer LSA nicht vereinbar.

Nach Einschätzung des Polizeipräsidiums und des Fachamtes ist die Änderung der LSA-Schaltung daher notwendig. Sie ist in ihrer jetzigen Form für die Nutzer (vor allem für die Kinder der Grundschule und des Kindergartens) gefährlich und ihre Zulässigkeit muss zumindest angezweifelt werden.

In Übereinstimmung mit der Polizei wird daher vorgeschlagen:

- Das Programm der LSA auf wird auf Dauergrün umgestellt.
Ein Wechsel auf rot erfolgt erst bei Anforderung eines Fußgängers.
- Der Wechsel von Rot- auf Grünlicht bei den Fußgängersymbolen wird verlängert. Dadurch haben sowohl der Fahrzeugverkehr als auch die Fußgänger länger gleichzeitig Rotlicht. Das ergibt mehr Sicherheit, denn die Fahrzeuge stehen etwas länger vor der Rotlicht zeigenden LSA, bevor der Fußgänger seinerseits Grünlicht erhält (gerade wegen der Schulkinder wichtig, denn sie rennen sofort beim Wechsel auf grün los, ohne darauf zu achten, ob die Fahrzeuge wirklich zum stehen gekommen sind).
- Zur Geschwindigkeitsreduzierung wird der Einbau „Berliner Kissen“ (insgesamt vier) im Bereich der Ampelanlagen empfohlen.
Der Einbau der „Berliner Kissen“ ist u.a. auch daher erforderlich, da die Höhenstraße von einer Vielzahl von Linienbussen befahren wird

Die Stellungnahme des Polizeipräsidenten, Direktion Verkehr, Verkehrsunfallprävention, vom 09.01.2012 ist der Vorlage als Anlage 3 beigefügt.

Sw

c) Rechtslage:

Die Schaltung der beiden LSA Höhenstraße ist nicht zulässig. Eine Umprogrammierung ist daher zwingend geboten.

d) Finanzierung:

Für die Neuberechnung und Umprogrammierung der beiden LSA werden Kosten in Höhe von ca. 3.000 € veranschlagt.
Der Einbau der vier Berliner Kissen wird mit ca. 10.000 € veranschlagt.

e) Personelle Auswirkung:

Mitarbeiter Tiefbauamtes werden ggf. bei der Planung und Ausschreibung eingebunden.

Im Auftrage:



(Pickhardt)

Fachbereichsleiter 1

Anlage 1

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen



Arbeitsgruppe Verkehrsmanagement

FGSV

**Richtlinien
für Lichtsignalanlagen**



RiLSA

Lichtzeichenanlagen für den Straßenverkehr

Eine gesonderte Signalisierung der Rechtsabbieger mit dreifeldigen Signalgebern ist erforderlich, wenn

- zweistreifig abgelenkt wird,
- aufgrund großzügiger Trassierung zügig abgelenkt wird,
- die Sichtverhältnisse ungünstig sind oder
- bedeutende Fußgänger- und Radverkehrsströme zu kreuzen sind.

Dabei muss durch die Phaseneinteilung gewährleistet sein, dass während der Freigabezeit der Rechtsabbieger am Ende der Rechtsabbiegefahrbahn keine links abgelenkten Fahrzeuge der Gegenrichtung auftreten können.

Das **Rechtsabbiegen mit Grünpfeilschild** (grüner Pfeil auf schwarzen Grund) erlaubt an Knotenpunkten mit Lichtsignalanlage das Rechtsabbiegen bei ROT nach vorausgegangenem Anhalten an der Haltlinie, wenn dadurch freigegebene Verkehrsströme nicht behindert oder gefährdet werden.

Durch die Möglichkeit des Rechtsabbiegens bei ROT

- entfallen Wartezeiten für die Rechtsabbieger,
- erhöht sich die Kapazität für die Rechtsabbieger und
- brauchen für die Rechtsabbieger nur kurze Stauräume vorgesehen zu werden.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit darf das Grünpfeilschild nach der VwV-StVO nicht angebracht werden, wenn

- dem entgegenkommenden Fahrzeugverkehr ein konfliktfreies Linksabbiegen signalisiert wird,
- die entgegenkommenden Linksabbieger durch Diagonalgrün zeitweilig gesichert geführt werden,
- Pfeile in den für die Rechtsabbieger gültigen Signalgebern die Fahrtrichtung vorschreiben,
- beim Rechtsabbiegen Gleise von Schienenfahrzeugen gekreuzt oder befahren werden müssen,
- der freigegebene Radverkehr auf dem zu kreuzenden Radweg für beide Richtungen zugelassen ist oder der Radverkehr trotz Verbots in der Gegenrichtung in erheblichem Umfang stattfindet und durch geeignete Maßnahmen nicht ausreichend eingeschränkt werden kann,
- für das Rechtsabbiegen mehrere markierte Fahrstreifen zur Verfügung stehen oder die Lichtsignalanlage überwiegend der Schulwegsicherung dient.

Vorraussetzung für die Anwendung der Grünpfeil-Regelung ist eine ausreichende Sicht auf alle freigegebenen Verkehrsströme. Diese muss bereits an der Haltlinie der Rechtsabbieger gegeben sein, damit die nach der Grünpfeil-Regelung fahrenden Fahrzeuge nicht die Wege freigegebener Ströme blockieren, wenn sie bis zu einer Sichtlinie vorgefahren sind und dort wieder anhalten müssen.

An Knotenpunkten, die häufig von Blinden, seh- oder mobilitätsbehinderten Personen gequert werden, sollte die Grünpfeil-Regelung nicht angewandt werden. Ist die Grünpfeil-Regelung ausnahmsweise an Knotenpunkten

vorgesehen, die häufig von Blinden oder Sehbehinderten gequert werden, so sind die Lichtsignalanlagen dort mit akustischen oder anderen geeigneten Zusatzeinrichtungen auszustatten.

2.3.1.4 Straßenbahnen und Linienbusse

Straßenbahnen sollten in der Regel mit den Signalen der BOStrab (siehe Abschnitt 1.3) signalisiert werden. Auch bei Linienbussen kann ihre Anwendung zweckmäßig sein, wenn besondere Phasen zur Bevorzugung von ÖPNV-Fahrzeugen vorgesehen sind, da die Gefahr einer Verwechslung von Signalen mit denen des Kraftfahrzeugverkehrs entfällt.

Bei Verwendung eines Lichtbalkensignals für abbiegende ÖPNV-Fahrzeuge ist in der Regel eine Sonderphase mit den notwendigen Zwischenzeiten erforderlich. Dabei können sich sehr kurze Freigabezeiten ergeben, die lange Wartezeiten für den Kraftfahrzeugverkehr zur Folge haben.

Bei Verwendung eines Permissivsignals und bei nicht zu starkem Gegenverkehr kann zum Abbiegen der ÖPNV-Fahrzeuge in vielen Fällen ein Teil der allgemeinen Freigabezeit genutzt werden, so dass sich die Wartezeiten reduzieren. Für das Ende der Anzeige des Permissivsignals sind gegebenenfalls die längeren Räumzeiten der ÖPNV-Fahrzeuge maßgebend (siehe Bild 4). Insbesondere bei sehr starker Auslastung der bedingt verträglichen Verkehrsströme können Aspekte der Verkehrssicherheit die Anwendung des Permissivsignals einschränken.

2.3.1.5 Fußgängerverkehr

Fußgänger-Lichtsignalanlagen werden in der Regel als Anforderungssignalanlagen betrieben, bei denen die Fußgänger ihre Freigabezeit anfordern. Die Wartezeit bis zur Freigabe des Fußgängerverkehrs sollte möglichst kurz sein. Durch ein Informationssignal (z. B. Text: „Signal kommt“) kann den Fußgängern angezeigt werden, dass ihre Anforderung registriert ist.

Die Fahrzeugsignale sind so zu schalten, dass die Fahrzeugströme, die die Fußgängerfurt kreuzen, gleichzeitig ROT erhalten; so wird vermieden, dass Fußgänger, die sich am Anhalten des Fahrzeugverkehrs der einen Richtung orientieren, zu einer Zeit auf die Fahrbahn treten, während der der Fahrzeugverkehr der anderen Richtung noch GRÜN hat.

In Straßenzügen mit Grüner Welle sind die Signalprogramme der Fußgänger-Lichtsignalanlagen in die Koordination einzubeziehen. Dabei können die Fußgänger entweder zyklisch berücksichtigt werden, oder es wird bei schwachem Fußgängerverkehr lediglich die zyklische Berücksichtigung bei Anforderung ermöglicht. Wenn bei langen Umlaufzeiten zu große Wartezeiten entstehen, ist im Interesse des Schutzes des Fußgängerquerverkehrs gegebenenfalls eine Störung der Grünen Welle des Kraftfahrzeugverkehrs hinzunehmen. Für den Kraftfahrzeugverkehr nicht benötigte Freigabezeiten sind für die Verlängerung der Fußgängerfreigabezeiten zu nutzen.

so auch
u.d.V. ab

An Fußgänger-Lichtsignalanlagen empfiehlt sich in der Regel ein Betrieb mit der Grundstellung GRÜN für Fahrzeuge und ROT für Fußgänger (siehe Bild 2).

Die Anlage arbeitet mit vollständiger Signalfolge. Nach Anforderung einer Fußgänger-Freigabezeit wechseln die Fahrzeugsignale von GRÜN über GELB auf ROT. Nach Beendigung der Fußgängerphase gehen die Fahrzeugsignale über ROT/GELB in die Grundstellung (GRÜN) zurück. Bei wiederholter Anforderung erhalten die Fußgänger ihre Freigabezeit frühestens nach Ablauf der Zwischenzeit und einer festgelegten Mindestzeit, der Vorbehaltszeit. Diese darf nicht kürzer als die Mindestfreigabezeit für die Kraftfahrzeuge sein.

Weiterhin kann bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 50 km/h auch eine Betriebsart in Frage kommen, bei der in der Grundstellung die Signalgeber für alle Verkehrsteilnehmer DUNKEL zeigen (siehe Bild 3). Um den Fußgängern zu verdeutlichen, dass die Anlage betriebsbereit ist, kann ein entsprechender Hinweis angebracht werden. Alternativ dazu kann auch eine Betriebsart gewählt werden, bei der in der Grundstellung die Signalgeber nur für den Fahrzeugverkehr DUNKEL, für den Fußgängerverkehr jedoch ROT zeigen. Nach Anforderung einer Fußgänger-Freigabezeit wechseln die Fahrzeugsignale von DUNKEL über GELB auf ROT; nach Beendigung der Fußgängerphase gehen die Fahrzeugsignale in die Grundstellung (DUNKEL) zurück.

Für die Signalisierung von Fußgängern und abbiegenden Fahrzeugen bieten sich prinzipiell die getrennte oder die bedingt verträgliche Führung an.

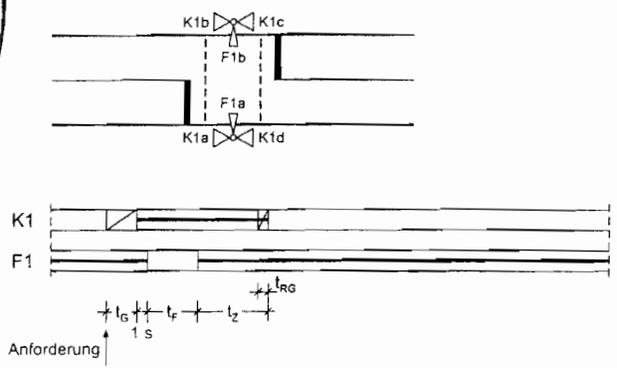


Bild 2: Beispiel für eine Fußgänger-Lichtsignalanlage mit der Grundstellung GRÜN für Fahrzeuge und ROT für Fußgänger

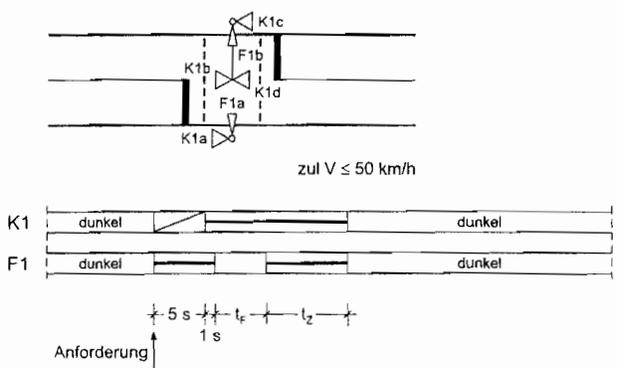


Bild 3: Beispiel für eine Fußgänger-Lichtsignalanlage mit der Grundstellung DUNKEL

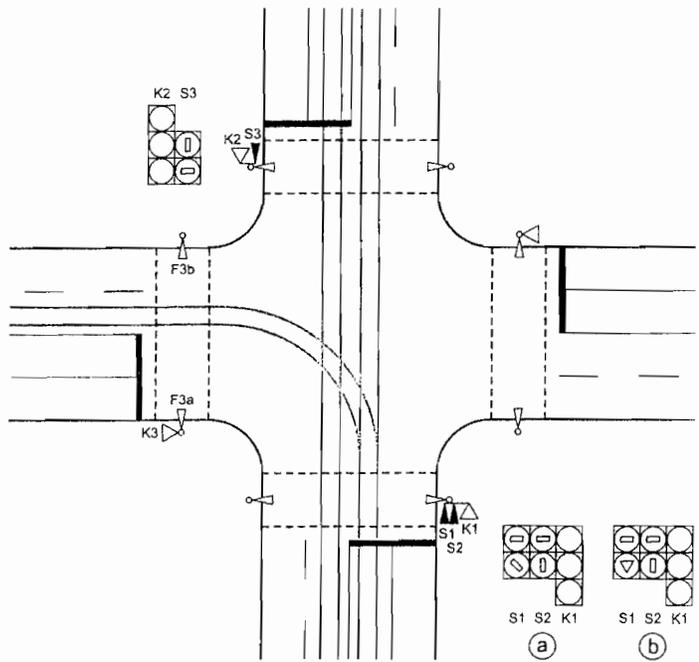
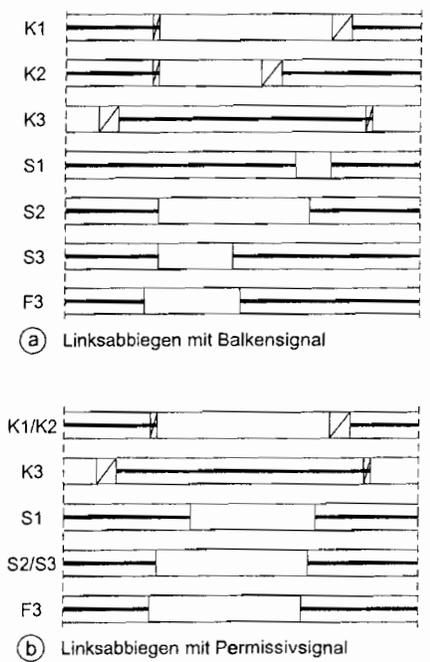


Bild 4: Linksabbiegende Straßenbahn mit Lichtbalkensignal (a) oder mit Permissivsignal (b)

Bei mehrstreifiger Führung der Abbieger sind parallel geführte Fußgänger getrennt zu signalisieren.

Empfohlen wird eine getrennte Signalisierung, wenn

- der Abbiegeverkehr zügig geführt wird, stark ist oder eine Häufung von Konfliktflächen zu beachten hat,
- die Sichtbeziehungen zwischen Kraftfahrern und Fußgängern eingeschränkt sind,
- die Fußgängerströme stark sind oder
- für Linksabbieger an schnell befahrenen Straßen das Einschätzen der Zeitlücken im Gegenverkehr schwierig ist.

Die getrennte Signalisierung ermöglicht den vollen Signalschutz. Sie führt aber für alle Verkehrsteilnehmer zu längeren Wartezeiten als eine Phasenteilung mit bedingt verträglichen Strömen.

Fußgängerfreigabezeiten dürfen zu einem bereits freigegebenen bedingt verträglichen Verkehrsstrom nicht hinzugeschaltet werden. Andernfalls entstehen Unsicherheiten und Gefahren dadurch, dass sich die Fußgänger gegen die abbiegenden Fahrzeuge nicht durchsetzen können, und dass die Abbieger vom unvermuteten Auftreten bevorrechtigter Fußgänger überrascht werden. Diese Forderung ist besonders auch bei verkehrsabhängigen Steuerungen zu beachten. Ausnahmsweise abgewichen werden darf von dieser Forderung bei der Schaltung einer angezeigten Vorgabezeit für Linksabbieger.

Für die **Signalisierung hintereinanderliegender Furten** wird bei Straßen mit Mittelstreifen bzw. Fahrbahnteilern je nach örtlichen Randbedingungen oder Vorgaben der Abwicklung des übrigen Verkehrs fallweise die simultane, die progressive oder die getrennte Signalisierung angewendet.

Bei der *simultanen Signalisierung* wird an den Fahrbahnändern und auf dem Fahrbahnteiler zur selben Zeit das gleiche Signal gezeigt. Die Fußgängerfreigabezeiten sollten dabei mindestens so lang bemessen werden, dass ein Fußgänger, der zu Beginn der Freigabezeit am Fahrbahnrand startet und die Furten mit der rechnerischen Räumgeschwindigkeit quert, vor dem Ende der Freigabezeit mindestens die Mitte der zweiten Richtungsfahrbahn erreicht.

Bei einer solchen Signalisierung lässt es sich allerdings nicht vermeiden, dass Fußgänger, die im zweiten Abschnitt der Freigabezeit losgegangen sind, auf dem Mittelstreifen bzw. Fahrbahnteiler warten müssen (siehe Bild 5).

Mit der *progressiven Signalisierung* soll vermieden werden, dass Fußgänger auf dem Mittelstreifen bzw. Fahrbahnteiler zum Stehen kommen, insbesondere wenn dort keine ausreichend große Aufstellfläche vorhanden ist. Dazu kann gegebenenfalls das Fußgängersignal auf dem Mittelstreifen bzw. Fahrbahnteiler früher von GRÜN auf ROT geschaltet werden als das Signal am gegenüberliegenden Fahrbahnrand.

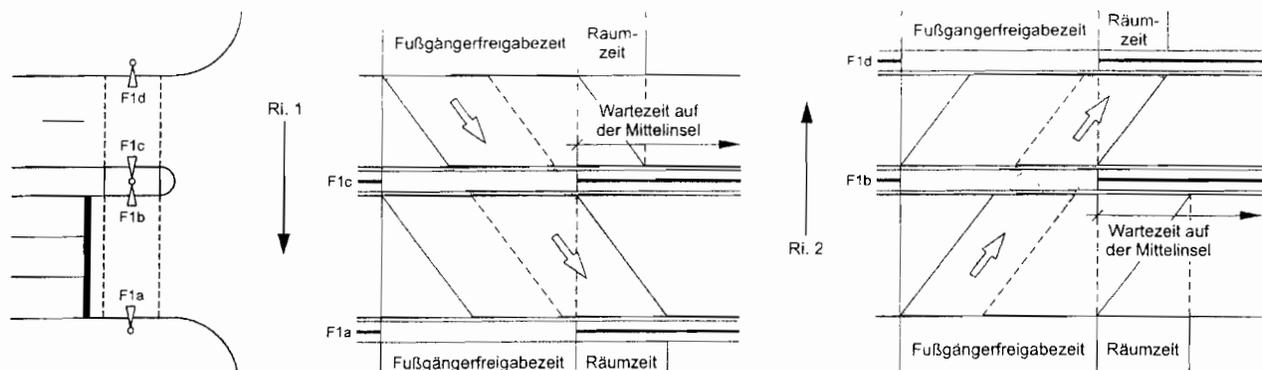


Bild 5: Simultane Signalisierung hintereinanderliegender Furten mit einer Signalgruppe

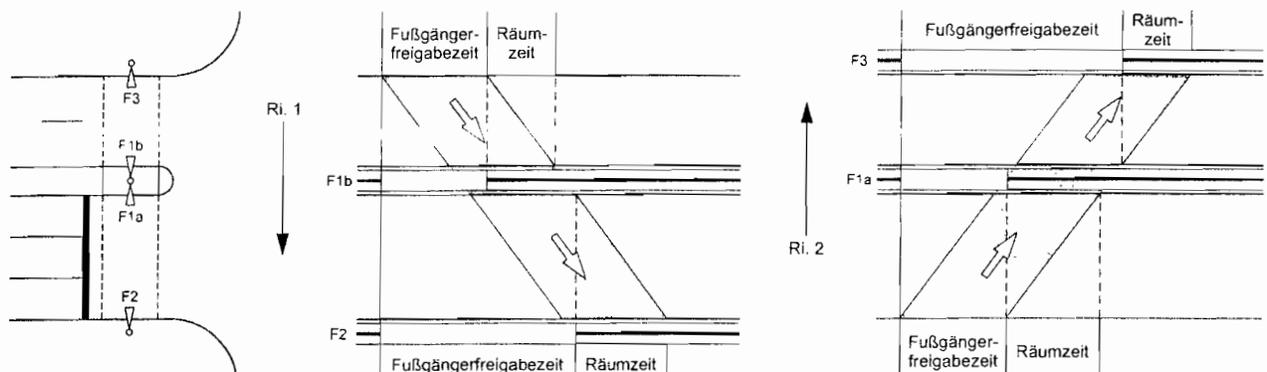


Bild 6: Progressive Signalisierung hintereinanderliegender Furten mit drei Signalgruppen

Diese Form der Signalisierung hat aber den Nachteil, dass Fußgänger, die wegen des ROT zeigenden Signals auf dem Mittelstreifen bzw. Fahrbahnteiler zunächst am Fahrbahnrand stehen bleiben, verleitet werden können, gegen ROT zu gehen, weil die entgegenkommenden Fußgänger länger GRÜN haben. Außerdem ist bei bedingt verträglicher Signalisierung nicht auszuschließen, dass Rechtsabbieger das rote Fußgängersignal auf dem Mittelstreifen missdeuten und ihren vermeintlichen Vorrang durchsetzen. Dieser Nachteil muss gegebenenfalls durch Verwendung geeigneter Blenden oder Signaloptiken an den Fußgängersignalgebern oder durch ein blinkendes Hilfssignal vermieden werden.

Ein Beispiel einer derartigen Signalisierung mit drei Signalgruppen zeigt das Bild 6.

Die *getrennte Signalisierung* kommt in Betracht, wenn wegen der Abwicklung des Kraftfahrzeug- oder Straßenbahnverkehrs eine der beiden hintereinanderliegenden Fußgängerfurten früher freigegeben oder früher gesperrt werden muss als die andere. Aus Gründen der Eindeutigkeit kann es dann zweckmäßig sein, beide Furten nur in der Zeit freizugeben, in der für beide gemeinsam eine Freigabe erfolgen kann.

Aus folgenden Gründen kann es jedoch günstiger sein, in der für den Kraftfahrzeugverkehr früher gesperrten Knotenpunktzufahrt den Fußgängerverkehr bereits freizugeben:

- Fußgänger werden nicht dazu verleitet, während der Sperrzeit loszugehen. Diese Gefahr besteht aber, wenn die Fußgänger noch ROT haben, obwohl die Fahrzeuge in der betreffenden Zufahrt bereits zum Stehen gekommen sind.
- Durch die frühere Freigabe kann unter Umständen erreicht werden, dass Fußgänger, die bei Freigabezeitbeginn losgehen, die erste Furt bereits gequert haben und von der Mittelinsel bzw. dem Fahrbahnteiler aus die zweite Furt betreten, bevor die abbiegenden Kraftfahrzeuge an dieser Furt eintreffen.

Mögliche längere Freigabezeiten an einer Furt sollten nicht gegeben werden, wenn dies zu Wartezeiten auf einem schmalen Fahrbahnteiler führen würde.

Sind die Freigabezeiten der beiden Furten so versetzt, dass immer Wartezeiten auf der Mittelinsel bzw. dem Fahrbahnteiler erforderlich sind, empfehlen sich folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Situation:

- Vergrößerung der Aufstellfläche, z. B. durch Verringerung der Fahrstreifenbreiten oder durch Verbreiterung der Furten,
- gegebenenfalls Anordnung von „Umlaufgittern“ bei leicht versetzten Furten oder
- Verkürzung der Wartezeiten durch verkehrsabhängige Steuerung des Fahrzeugverkehrs.

Stehen bei getrennt signalisierten Fußgängerfurten zwei Signalgeber in kurzem Abstand hintereinander, so besteht die Gefahr, dass Fußgänger bei Ausfall des Sperrsignals

auf dem Mittelstreifen bzw. Fahrbahnteiler das für die folgende Furt geltende Freigabesignal falsch deuten und auf sich beziehen. Ein Ausschalten der Lichtsignalanlage oder eine Teilausschaltung der betroffenen Furt über die Signalsicherung kann in diesen Fällen geboten sein (siehe Abschnitt 7.3.4.2).

An **Querungsanlagen unabhängiger und besonderer Bahnkörper** (§ 16 Abs. 6 und 7 BOSTrab) ist eine Anforderungssteuerung durch das ÖPNV-Fahrzeug insbesondere an Streckenabschnitten mit schnell fahrenden Straßenbahnen sinnvoll.

Die Signalisierung mit gelbem Blinklicht, und zwar als Springlicht mit zwei übereinander oder nebeneinander angeordneten Leuchtfeldern, scheint am besten geeignet. Die Vorblinkzeit (vor Eintreffen des ÖPNV-Fahrzeugs an der Querungsanlage) entspricht mindestens der Raumzeit der Fußgänger. Daraus ermittelt sich die Lage des Anforderungspunkts.

Alternativ sind auch folgende Signalisierungsformen möglich:

- Grundstellung GESPERRT für ÖPNV-Fahrzeuge und DUNKEL für Fußgänger. Mit der Anforderung durch ein ÖPNV-Fahrzeug schalten die Fußgängersignale auf ROT und nach Ablauf der Fußgängerräumzeit wird die Fahrt freigegeben. Nach Ende der Freigabezeit geht das ÖV-Signal in die Grundstellung GESPERRT und nach Ablauf der Zwischenzeit wechselt das Fußgängersignal in die Grundstellung DUNKEL.
- Grundstellung ROT für Fußgänger und FREI für ÖPNV-Fahrzeuge. Die Fußgängerfreigabe wird nur auf Anforderung durch die Fußgänger geschaltet, sofern sich kein ÖPNV-Fahrzeug nähert.

Diese Arten der Signalisierung sind technisch aufwändiger als die Verwendung des gelben Blinklichts und stehen oft auch im Widerspruch zur Bevorrechtigung der ÖPNV-Fahrzeuge.

Von einer Signalisierung mit GRÜN anstelle DUNKEL wird abgeraten. Wegen der zum motorisierten Individualverkehr vergleichsweise geringen Fahrtenhäufigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel würde GRÜN zeitlich sehr lange aufleuchten und könnte zudem an den außen liegenden Furten über die Richtungsfahrbahnen zu Fehlinterpretationen führen.

Bei gesicherter Führung der ÖPNV-Fahrzeuge sollte auch für Blinde und Sehbehinderte eine Signalisierung des Gleisbereichs erfolgen. Dazu ist die Freigabezeit für Fußgänger auch akustisch und gegebenenfalls zusätzlich taktile anzuzeigen. Für die Bahnen ist dann eine vollständige Signalisierung (Signalfolge: FREI – HALT ZU ERWARTEN – GESPERRT) erforderlich.

Wenn die Fußgängerfurten gleichzeitig als Zugänge zu einer Haltestelle dienen, dann sollten die Freigabezeiten über die Fahrbahnen so geschaltet werden, dass einfahrende ÖPNV-Fahrzeuge von den am Fahrbahnrand wartenden Fahrgästen auch noch erreicht werden können.

Rundum-GRÜN für Fußgänger kann an Knotenpunkten mit starkem Fußgängerverkehr und geringem Kraftfahrzeugverkehr angewendet werden. Die Fußgänger erhalten an allen Furten gleichzeitig eine Freigabezeit, während alle Fahrzeugsignale ROT zeigen. Eine derartige Fußgängerphase mit Alles-ROT für den Fahrzeugverkehr vermeidet die mögliche Gefährdung der Fußgänger durch abbiegende Fahrzeuge.

2.3.1.6 Radverkehr

Radfahrer haben die Lichtsignale für den Fahrverkehr zu beachten. Davon abweichend haben sie auf Radverkehrsführungen die besonderen Lichtsignale für Radfahrer zu beachten.

Es sind damit drei **Grundformen der Signalisierung des Radverkehrs** möglich:

- gemeinsame Signalisierung mit dem Kraftfahrzeugverkehr,
- gesonderte Signalisierung des Radverkehrs und
- gemeinsame Signalisierung mit dem Fußgängerverkehr bei kombiniertem Sinnbild für Fußgänger und Radfahrer.

Für gleichrangige Zufahrten an einem Knotenpunkt und im Zuge einer Hauptbeziehung über mehrere Knotenpunkte hinweg sollte die gleiche Grundform vorgesehen werden.

Die gesonderte Signalisierung für Radfahrer sollte gegenüber der gemeinsamen mit dem Kraftfahrzeug- oder dem Fußgängerverkehr nur dann eingesetzt werden, wenn die sich daraus ergebenden Vorteile für die Sicherheit, die Akzeptanz und die Verkehrsqualität den zusätzlichen Aufwand rechtfertigen.

Die Grundstruktur der Signalisierung soll die Akzeptanz durch die Radfahrer fördern, deshalb sollten

- Wartezeiten möglichst kurz sein,
- geteilte Fahrbahnen ohne Zwischenhalt gequert werden können,
- Freigabezeiten so bemessen werden, dass die in einem Umlauf eintreffenden Radfahrer in der jeweils nächstfolgenden Freigabezeit abfließen können und
- Freigabezeiten nicht erheblich kürzer sein als für den parallel geführten Kraftfahrzeugverkehr.

Die **gemeinsame Signalisierung mit dem Kraftfahrzeugverkehr** ist einzusetzen

- wenn der Radverkehr in der Knotenpunktzufahrt gemeinsam mit dem Kraftfahrzeugverkehr geführt wird,
- bei Schutzstreifen für Radfahrer und Radaufstellbereiche,
- bei Radwegen mit nicht abgesetzten Radfahrerfurten und bei Radfahrstreifen, wenn die gesonderte Signalisierung nicht zweckmäßig ist,
- bei der Führung auf Busfahrstreifen, wenn keine Sondersignale für Linienbusse vorhanden sind sowie
- bei Radwegen mit abgesetzten Radfahrerfurten ohne angrenzende Fußgängerfurt, wenn der Fahrzeugsignalgeber dem Radweg eindeutig zugeordnet werden kann.

Wenn der Radverkehr gemeinsam mit dem Kraftfahrzeugverkehr signalisiert wird, ist bei der Berechnung der Zwischenzeiten auf die gegebenenfalls längeren Räumzeiten der Radfahrer gegenüber dem Kraftfahrzeugverkehr zu achten.

Die **gemeinsame Signalisierung mit dem Fußgängerverkehr** ist einzusetzen

- bei gemeinsamen Geh- und Radwegen, bei Gehwegen mit zugelassenem Radverkehr und gegebenenfalls bei Radwegen ohne Benutzungspflicht,
- bei einer Radwegführung mit unmittelbar angrenzender Fußgängerfurt, wenn keine gesonderte Signalisierung vorgesehen ist, sowie
- bei umlaufenden Zweirichtungsfurten in Verbindung mit Einrichtungsradwegen in den Knotenpunktzufahrten.

Die gemeinsame Signalisierung von Fußgängern und Radfahrern muss in den Leuchtfeldern der Signalgeber durch kombinierte Sinnbilder für Fußgänger und Radfahrer gekennzeichnet werden.

Die **gesonderte Signalisierung des Radverkehrs** mit dreifeldigen Signalgebern ist bei Radfahrstreifen und bei Radwegen mit nicht abgesetzten Furten einzusetzen,

- wenn der Radverkehr eine eigene Phase oder einen Zeitvorsprung (siehe Abschnitt 2.7.5) erhalten soll, um die Konfliktfläche vor abbiegendem Kraftfahrzeugverkehr zu erreichen, um bei einer endenden Radverkehrsanlage in den Mischverkehr übergeleitet zu werden oder um vor dem nachfolgenden Kraftfahrzeugverkehr in eine Engstelle einzufahren (z. B. in eine Knotenpunktausfahrt mit eingeschränkter Breite),
- wenn bei großflächigen Knotenpunkten und sehr langen Räumzeiten der Radfahrer die Freigabezeit des Radverkehrs früher beendet werden soll als die des gleich gerichteten Kraftfahrzeugverkehrs und
- wenn der Radverkehr auf Busfahrstreifen mit Sondersignalen für Linienbusse geführt wird.

Bei Radwegen mit weit abgesetzten Furten ist diese Grundform einsetzbar, wenn die gemeinsame Signalisierung mit dem Fußgängerverkehr vermieden werden soll. Gründe dafür können sein:

- lange Räumwege, durch die mögliche Freigabezeiten für den Radverkehr erheblich verkürzt würden,
- größerer Freigabezeitbedarf für Radfahrer als für Fußgänger,
- ein sonst erforderlicher Zwischenhalt auf einem Fahrbahnteiler oder Mittelstreifen,
- starke, sich gegenseitig behindernde Fußgänger- und Radverkehrsströme in kreuzender Richtung, insbesondere bei knappen Aufstellflächen oder
- eine abrupte Verschwenkung des Radweges, die durch Trennen von Radfahrer- und Fußgängerfurt vermieden werden kann.

Anlage 2



Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift:
Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster
- Dezernat 53 -

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Münster
Postfach 4669
48026 Münster

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Köln
Postfach 920331
51153 Köln

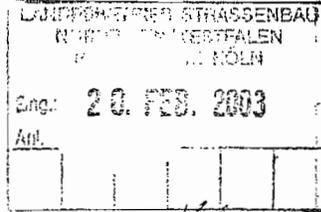
Dienstgebäude und Lieferanschrift
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon +49 (0) 2 11 / 837 - 02
Telefax +49 (0) 2 11 / 837 - 2200

Bearbeiter/in OAR Stüben
Durchwahl +49 (0) 2 11 / 837 - 4216
Telefax +49 (0) 2 11 / 837 - 4372
E-Mail georg.stueben@mvel.nrw.de

Datum
18. Februar 2003

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
III B 3 - 78 - 37 / 10

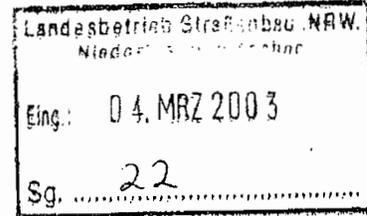


G 134, Sub 212

Handwritten initials and date: *fw 20.02*

nachrichtlich:

Arbeitskreis Lichtzeichenregelung
Der Großstädte Rhein/Ruhr
z. Hd. Herrn Nahler
Rheintorstraße 30
41456 Neuss



„Alles-Rot-/Sofort-Grün-Schaltung“ an Lichtsignalanlagen

Anlage: Auszug aus der Bundestagsdrucksache 15/288

Beigefügte Antworten der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Iris Gleicke vom 20. Dezember 2002 auf die Kleinen Anfragen 117. bis 120. der Bundestagsabgeordneten Frau Dr. Margit Wetzel zu Fragen der „Alles-Rot-/Sofort-Grün-Schaltung“ an Lichtsignalanlagen übersende ich zu Ihrer Unterrichtung.

Im Auftrag

(Signature)
(Ziegler)

116. Abgeordneter
**Marco
 Wanderwitz**
 (CDU/CSU)
- Ist der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Dr. Manfred Stolpe, der Ansicht, dass diese Grundfahraufgabe zum Erreichen der Ausbildungsziele tatsächlich geboten ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
 Angelika Mertens
 vom 27. Dezember 2002**

Ja.

117. Abgeordnete
**Dr. Margrit
 Wetzel**
 (SPD)
- Sind „Allrotampeln“ mit dem § 45 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 37 Straßenverkehrsordnung vereinbar, oder ist die Zulässigkeit von Lichtsignalanlagen beschränkt auf die Verkehrsregelung sich kreuzender oder schneidender Verkehrsströme?

Zweckbestimmung LSA

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke
 vom 20. Dezember 2002**

Ja. Solche Lichtzeichenanlagen sind mit den §§ 37, 45 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vereinbar, wenn ihre Anordnung aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs erfolgt ist. Nach § 45 Abs. 9 StVO muss ihre Anordnung zudem aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten gewesen sein. Insbesondere Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen abgesehen von Tempo 30-Zonen oder anderen Zonen mit Geschwindigkeitsbeschränkung nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erheblich übersteigt.

Für die Anlage und den Betrieb von Lichtzeichenanlagen gelten § 37 StVO mit der zugehörigen allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) sowie die Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA), Ausgabe 1992. In den RiLSA ist auch die in Rede stehende „Alles-Rot-/So-fort-Grün-Schaltung“ als eine mögliche, besondere Anwendungsform der Signalprogrammierung behandelt.

Im Übrigen zählt zu den „sich kreuzenden Verkehrsströmen“ auch der Fußgängerverkehr, der beim Überqueren der Fahrbahn den Fahrverkehr auf der Fahrbahn kreuzt.

118. Abgeordnete
**Dr. Margrit
 Wetzel**
 (SPD)
- Darf eine Lichtsignalanlage zum Zweck der Geschwindigkeitsreduzierung vor einer Schule am Ortseingang einer kleinen Gemeinde im ländlichen Raum eingesetzt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke
vom 20. Dezember 2002

Nein. Mit einer Lichtzeichenanlage wird in den Verkehrsablauf eingegriffen, indem Verkehrsströme mit gemeinsamen Konfliktflächen abwechselnd angehalten oder freigegeben werden. Sie gewährleistet bei Bedarf eine sichere Kreuzung der unterschiedlichen Verkehrsströme und eine Verbesserung des Verkehrsablaufs. Die Anordnung einer Lichtzeichenanlage zur Herabsetzung der Geschwindigkeit auf ein Niveau unterhalb der innerorts generell geltenden Höchstgeschwindigkeit nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO oder der durch Zeichen 274 der StVO streckenbezogen abgesenkten Geschwindigkeit sowie eine Anordnung zur Durchsetzung der tatsächlichen Fahrgeschwindigkeit auf das zulässige Niveau ist mit dem Zweck einer Lichtzeichenanlage daher nicht vereinbar.

Nach der RiLSA liegen die Vorteile einer „Alles-Rot-/Sofort-Grün-Schaltung“ während verkehrsschwacher Zeiten in der Reduzierung der Wartezeiten und der Anzahl der Haltevorgänge sowie des Lärms und der Abgasemission. Wird diese Art der Schaltung zur Geschwindigkeitsreduzierung des fließenden Verkehrs eingesetzt, kommt es zu unnötigem Anhalten der Kraftfahrzeuge mit der Folge erhöhter Lärm- und Abgasemissionen.

119. Abgeordnete
Dr. Margrit
Wetzel
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung angesichts der leeren Kassen in den Gemeinden die Rechtsauffassung, dass eine Allrotampel, die seit Jahren voll die Funktion der Geschwindigkeitsreduzierung in o.g. Zusammenhang erfüllt, abgebaut und stattdessen aufwendige Umbauarbeiten im Straßenbereich zum Zweck der Geschwindigkeitsreduzierung erfolgen müssen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke
vom 20. Dezember 2002

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass nach geltendem Recht eine „Alles-Rot-/Sofort-Grün-Schaltung“, die ausschließlich zum Zweck der Geschwindigkeitsbegrenzung angeordnet wurde, beseitigt werden muss. Mit der bestehenden Ampel wird offenbar das Ziel verfolgt, mehr Verkehrssicherheit durch eine Reduzierung der Geschwindigkeit zu erreichen. Die alles „Alles-rot-/Sofort-Grün-Schaltung“ ist kein geeignetes Mittel, die Verkehrssicherheit vor einer Schule herzustellen, da für ein herannahendes Fahrzeug automatisch auf Grün geschaltet wird. Da die Schule im konkreten Fall offensichtlich an einer Hauptverkehrsstraße gelegen ist, könnte - wenn es die Verkehrssicherheit tatsächlich erfordert (vgl. § 45 Abs. 9 StVO) - mit der streckenbezogenen Geschwindigkeitsregelung durch Zeichen 274 „Zulässige Höchstgeschwindigkeit“ - gegebenenfalls in Kombination mit gezielter Verkehrsüberwachung - den spezifischen Verhältnissen an Ort und Stelle hinreichend Rechnung getragen werden.

Mit Blick auf den erwähnten Abbau der Ampel verweise ich auf die grundsätzliche Möglichkeit, eine bestehende Ampel dergestalt zu

schalten, z. B. als Anforderungsampel, dass sie in Verbindung mit einem entsprechend gestalteten Überweg den Fußgängern - im konkreten Fall wohl vor allem Schülerinnen und Schülern - ein sicheres Überqueren der Fahrbahn ermöglicht.

Ob durch die Beseitigung der „Alles-Rot-/Sofort-Grün-Schaltung“ bzw. den Abbau der Ampel die Durchführung aufwendiger Umbauarbeiten im Straßenraum zwingend ausgelöst würde, kann mangels Ortskenntnis nicht beurteilt werden.

Im Übrigen sind die Länder für die Durchführung der StVO aufgrund der Zuständigkeitsregelung in den Artikeln 83, 84 des Grundgesetzes zuständig. Sie nehmen die Aufgabe des Verwaltungsvollzugs als „eigene Angelegenheit“ wahr. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen verfügt insoweit weder über Eingriffs- noch Weisungsrechte.

120. Abgeordnete
Dr. Margrit
Wetzel
(SPD)

Wären ggf. Ausnahmeregelungen für bestehende Allrotampeln möglich?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke
vom 20. Dezember 2002

Nein. Dafür ist auch kein Bedarf ersichtlich. Das Straßenverkehrsrecht eröffnet ausreichende Möglichkeiten, um bei Bedarf eine Geschwindigkeitsreduzierung im Einzugsbereich einer Schule herbeizuführen. Da die Schule im konkreten Fall offensichtlich an einer Hauptverkehrsstraße gelegen ist, könnte - wenn es die Verkehrssicherheit tatsächlich erfordert (vgl. § 45 Abs. 9 StVO) - mit der streckenbezogenen Geschwindigkeitsregelung durch Zeichen 274 „Zulässige Höchstgeschwindigkeit“ - gegebenenfalls in Kombination mit gezielter Verkehrsüberwachung - den spezifischen Verhältnissen an Ort und Stelle hinreichend Rechnung getragen werden.

Zweckbestimmung
über L 87

Zu den Nummern 1 und 2

- 7 I. An Kreuzungen und Einmündungen sind Lichtzeichenanlagen für den Fahrverkehr erforderlich,
1. wo es wegen fehlender Übersicht immer wieder zu Unfällen kommt und es nicht möglich ist, die Sichtverhältnisse zu verbessern oder den kreuzenden oder einmündenden Verkehr zu verbieten,
 - 8 2. wo immer wieder die Vorfahrt verletzt wird, ohne daß dies mit schlechter Erkennbarkeit der Kreuzung oder mangelnder Verständlichkeit der Vorfahrtregelung zusammenhängt, was jeweils durch Unfalluntersuchungen zu klären ist,
 - 9 3. wo auf einer der Straßen, sei es auch nur während der Spitzenstunden, der Verkehr so stark ist, daß sich in den wartepflichtigen Kreuzungszufahrten ein großer Rückstau bildet oder einzelne Wartepflichtige unzumutbar lange warten müssen.

Marcel Poque - Fußgänger-LSA Höhenstraße*Anlage 3*

Von: "Häcker, Alexander" <Alexander.Haecker@polizei.nrw.de>
An: <marcel.poque@stolberg.de>
Datum: 09.01.2012 09:54
Betreff: Fußgänger-LSA Höhenstraße
CC: "Wisniewski, Hans-Dieter" <Hans-Dieter.Wisniewski@polizei.nrw.de>, "Webe..."

Sehr geehrter Herr Poque,

die Problematik haben wir bereits mündlich besprochen.

Beide Fußgängerampeln stehen ca. 150 m Entfernung voneinander entfernt und „kommunizieren“ miteinander.

Grundsätzlich stehen sie auf Dauerrot. Nähert sich ein Kfz. mit vorgeschriebener Geschwindigkeit, so schaltet die Ampel rechtzeitig auf Grünlicht um. Wie weit ein Fahrzeug beim Phasenwechsel von Rot- auf Grünlicht von der Ampel entfernt ist, ist abhängig von der Geschwindigkeit. So ist zu erklären, dass die Ampel erst auf grün wechselt, wenn ein Kfz sich sehr kurz von ihr entfernt befindet; der Kfz-Führer hat demnach den Toleranzwert der „überhöhten“ Geschwindigkeit erreicht. Er kann, ohne abzubremesen, mit unverminderter Geschwindigkeit an die LZA heranfahren, wissend, dass die bei gleichbleibender Geschwindigkeit im letzten Moment auf grün schaltet. Fährt er jedoch –über den auslancierten Toleranzwert- zu schnell, so wechselt die Ampel eben nicht auf grün und er passiert bei Rotlicht, da er auch nicht mehr anhalten kann.

Beachtet der Fahrzeugführer dabei die Fußgänger nicht, welche die Straße an der LZA queren möchten und deshalb den Anforderungsknopf drücken, so fährt er bei rot durch, da er keinen Anhalteweg mehr zur Verfügung hat.

Bei der Vielzahl der Kfz schalten die Ampeln ständig hin und her. Ist eine größere Lücke in der „Kolonne“, so schaltet die Ampel von grün auf rot und direkt -nach ca. 1 Sekunde- wieder auf grün zurück.

Hinzu kommt, dass die Ampeln unabhängig von den Fahrrichtungen schalten; d. h. erhält bspw. der (zu schnell) bergab fahrende Pkw rot, so hat der (ordnungsgemäß schnell) bergauf fahrende Pkw weiterhin grün.

Es ist zu erkennen, dass die LZA in 1. Linie die Funktion der Geschwindigkeitsregulierung haben. Aufgabe von einer LZA ist aber die Lenkung und Regelung von Verkehrsströmen. Die Schaltung der Ampeln ist in der Form nicht zulässig. Insofern verweise ich auf die Schriftsätze aus dem Ministerium Düsseldorf, welche Ihnen zugegangen sind.

Lösungsmöglichkeiten:

- umstellen des Programms auf Dauergrün; ein Wechsel auf rot erfolgt erst bei Anforderung eines Fußgängers
- die LZA wechselt auf Rotlicht, wenn das Kfz zu schnell fährt. Der Wechsel muss dabei rechtzeitig erfolgen
- Verlängerung des Wechsels von Rot- auf Grünlicht bei den Fußgängersymbolen; d. h. sowohl der Fahrzeugverkehr, als auch die Fußgänger haben länger gleichzeitig Rotlicht. Das ergibt mehr Sicherheit, denn die Fahrzeuge stehen etwas länger vor der Rotlicht zeigenden LZA, bevor der Fußgänger seinerseits Grünlicht erhält (gerade wegen der Schulkinder wichtig, denn sie rennen sofort beim Wechsel auf grün los, ohne darauf zu achten, ob die Fahrzeuge wirklich zum Stehen gekommen sind)
- Einbau von (mehreren) Kölner Kissen im Bereich beider Ampelanlagen. Dies hat erfahrungsgemäß eine Geschwindigkeit reduzierende Wirkung.

Mir ist durchaus bewusst, dass die nötigen Änderungen mit finanziellem Aufwand verbunden sind. Eine Änderung der LSA-Schaltung ist aber zwingend notwendig, da in der derzeitigen Form erlasswidrig. Sollte lediglich die Schaltung der LSA geändert werden und danach die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 Km/h von einer Vielzahl von Kfz-Führern missachtet werden, so mache ich bereits jetzt darauf aufmerksam, dass bauliche Maßnahmen zur Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit –wie bspw. die Kölner Kissen- der Geschwindigkeitsüberwachung vorgehen.

Ich hatte mich auch bei der Schulleitung der dortigen Grundschule, Frau Breuer, erkundigt. Sie berichtete mir, dass sich nach wie vor Eltern über die „Gefährlichkeit“ der Fußgängerampelschaltung beschweren

Polizeipräsidium Aachen
Direktion Verkehr
Verkehrsunfallprävention/Opferschutz
Hubert-Wienen-Straße 25
52070 Aachen

Tel.: 0241-9577 41209
Fax.: 0241-9577 41205
e-mail: alexander.haecker@polizei.nrw.de

Datum

29.02.2012

VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
am 22.03.2012

Tagesordnungspunkt Nr. 19)4.

Betreff Platzgestaltung Walther-Dobbelmann-Straße im Bereich
Mensa Goethe-Gymnasium und Realschule I

ASVU**a) Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Vorschläge der Verwaltung zur Umgestaltung des Einmündungsbereiches Lerchenweg/ Walther-Dobbelmann-Straße zwischen der Mensa des Goethe-Gymnasiums und der Realschule I zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung der Maßnahme. Der Ausschuss empfiehlt Hauptausschuss und Rat, die zur Umsetzung der Maßnahme benötigten Finanzmittel bereitzustellen.

b) Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 13.12.2011 verwies der Hauptausschuss den Antrag der CDU-Fraktion vom 21.11.2011, die Umgestaltung der Walther-Dobbelmann-Straße im Bereich der Einmündung des Lerchenwegs zwischen der Mensa des Goethegymnasiums und der Realschule I betreffend, zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung.

Die Fraktion begründet ihren Antrag mit den zukünftig stattfindenden Wanderungen großer Schülergruppen zwischen den zwei Gebäuden der neu einzurichtenden Gesamtschule am Sperberweg und an der Walther-Dobbelmann-Straße, die durch zukünftige Kooperationen zwischen dem Goethe-Gymnasium und der Gesamtschule noch verstärkt werden.

Die CDU-Fraktion weist auf die Gefährdung der Schüler hin, die bei diesen Wanderbewegungen die Walther-Dobbelmann-Straße queren müssen und fordert Maßnahmen, um die Gefährdung der Schüler zu minimieren und das Vorrecht der Autofahrer in dem betreffenden Abschnitt aufzuheben. Hierzu soll die Trennung zwischen Gehweg und Fahrbahn aufgehoben und eine verkehrsrechtliche Gleichberechtigung zwischen Fußgängern und Kraftfahrzeugen hergestellt werden.

Eine Änderung der Verkehrsregelung alleine sei nicht ausreichend. Eine entsprechende Gestaltung des Bereiches sei nötig, um die Gleichberechtigung aller Verkehrsteilnehmer zu verdeutlichen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Walther-Dobbelmann-Straße ist die Hauptsammelstraße im Wohngebiet Liester mit einer sehr großzügig dimensionierten Fahrbahn (Fahrbahnbreite auf großen Abschnitten über 7 Meter). Die Straße befindet sich in einer Tempo-30 Zone. Der Einmündungsbereich des Lerchenwegs in die Walther-Dobbelmann-Straße ist niveaugleich ausgebaut und bildet eine große, platzartige Verkehrsfläche. Die Vorfahrtregelung ist 'rechts vor links'.

Bereits heute wird diese Fläche vor Unterrichtsbeginn und nach dem Unterrichtsende von zahlreichen Schülerinnen und Schülern der Realschule I auf dem Weg zwischen Schulgelände und der Schulbushaltestelle, die sich auf der gegenüber liegenden Straßenseite befindet, gequert. Sie wählen dabei in der Regel den kürzestmöglichen Weg, d.h. sie laufen genau im Einmündungsbereich diagonal über die Straße. Dabei ist ihr Weg über die Verkehrsfläche, die auch vom Kfz-Verkehr genutzt werden kann, ca. 30 m lang. Die Schüler schenken der gegenwärtigen verkehrsrechtlichen Situation, nach der der Kfz-Verkehr in diesem Abschnitt gegenüber den Fußgängern Vorrang hat, wenig Beachtung. Dies führt zu einer hohen Verkehrsfährdung.

Diese Situation, die heute ca. 2 – 3 mal pro Schultag für jeweils ca. 10 Minuten zu beobachten ist, wird nach Einrichtung der Gesamtschule deutlich häufiger auftreten.

Um mehr Verkehrssicherheit zu schaffen, schlägt die Verwaltung vor, der Anregung der CDU-Fraktion zu folgen und eine Verkehrsfläche einzurichten, auf der alle Verkehrsteilnehmer gleichberechtigt sind, einen sogenannten 'Shared Space' und diesen Bereich zur Verbesserung der Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer zu gestalten.

Straßenverkehrsrechtlich kann dies durch Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches mit VZ 325/326 geschehen. Die geforderte Mischverkehrsfläche ist hier durch die Aufpflasterung im Einmündungsbereich bereits vorhanden. Der verkehrsberuhigte Bereich sollte sich nur auf den Einmündungsbereich beschränken (auf dem restlichen niveaugleich ausgebauten Teil des Lerchenwegs müssten sonst weitere Maßnahmen erfolgen, wie z.B. die Markierung der Stellflächen). Für den kleinen an diesen Bereich angebundenen Wohnweg 'Stolberger Heck' würde dann ebenfalls VZ 325 gelten, was auf Grund seines Erscheinungsbilds und seiner Funktion auch angebracht ist.

Da in einem verkehrsberuhigten Bereich Fahrzeugführern nicht ermöglicht werden muss, die Straße überall zu befahren, wird vorgeschlagen, die überdimensionierte Verkehrsfläche für den motorisierten Verkehr auf das notwendige Maß zu reduzieren. Dies kann kostengünstig durch die Markierung einer Fahrgasse z.B. durch Aufkleben von Markierungsnägeln erfolgen. Ein Verschwenk des Fahrgassenrandes unterbindet ein schnelles Geradeausfahren und trägt zur Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit bei.

Durch diese Maßnahme werden großflächige Seitenräume zum Schutz der Fußgänger geschaffen. Sperrpfosten verhindern ein Überfahren dieser Flächen. Der abschnittsweise Einbau von Schutzgittern, abgestimmt auf das Sperrpfosten-System, soll die Schülerinnen und Schüler möglichst lange innerhalb des geschützten Bereiches leiten. Der Weg für die Fußgänger innerhalb des befahrbaren Bereiches lässt sich so besser bündeln und (auch bei diagonalem Verlauf, ohne nennenswerten Umweg) auf ca. 10 m reduzieren.

Der Seitenraum auf der südwestlichen Seite bietet ausreichend Platz für ein Baumbeet, das nicht nur der gestalterischen Aufwertung dient, sondern vor allem optisch den eingeschränkten Verkehrsraum für Fahrzeugführer verdeutlicht.

Die Materialkosten für Markierungsnägel, Sperrpfosten und Schutzgitter werden auf ca. 10.000 € geschätzt, die Kosten für das Baumbeet auf ca. 5.000 €.

Die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange (Polizei, Feuerwehr, ASEAG, Realschule I, Goethegymnasium) wurden um Stellungnahmen gebeten. Sobald diese vorliegen, werden sie dem Ausschuss nachgereicht.

Die Fraktionen erhalten je einen Lageplan im M. 1 : 500 mit Darstellung der vorgeschlagenen Maßnahmen.

c) Rechtslage:

Straßenverkehrsordnung; Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung

d) Finanzierung:

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Für die Maßnahme stehen im Haushalt keine Finanzmittel zur Verfügung. An Materialkosten werden ca. 15.000 € entstehen, die in den Haushalt eingestellt werden müssen. Die Ausführung kann durch das Technische Betriebsamt erfolgen.

e) Personelle Auswirkung:

Planung und Ausführung der Maßnahme binden Mitarbeiter verschiedener Fachämter.

i.A.



Pickhardt
Leiter des Fachbereichs 1

stolberg



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Stadt Stolberg (Rhd.)

21. Nov. 2011

Der Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
Rathaus

52220 Stolberg

Telefon: 043 2402 10 480
Telefax: 043 2402 10 678
E-Mail: fraktion@cdou-stolberg.de
www.cdu-stolberg.de/fraktion

Konto 38110
Sparkasse Aachen BLZ 390 503 00

Stolberg, 21.11.2011

Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir, Hauptausschuss und Rat mögen beschließen,

die Verwaltung der Stadt Stolberg wird beauftragt für die Walter-Dobbelmann-Str. im Bereich Mensa Goethe-Gymnasium und Realschule I eine Planung für eine Platzgestaltung zu erstellen. Hierzu soll die Trennung zwischen Bürgersteig und Fahrbahn durch Einebnung aufgehoben und verkehrsrechtlich Fußgänger und Autofahrer gleichberechtigt gestellt werden.

Begründung:

Mit der Errichtung einer Gesamtschule in zwei Gebäuden, in der Walter-Dobbelmann-Straße und im Sperberweg, werden zukünftig große Gruppen von Schülern zwischen diesen Gebäuden wandern. Zukünftige Kooperationen zwischen der Gesamtschule und dem Goethe-Gymnasium werden diese Wanderbewegungen noch verstärken. Um die Gefährdung der Schüler zu minimieren ist das Vorrecht des Autofahrers aufzuheben. Ausschließlich eine Änderung der Verkehrsregelung ist hierzu nicht ausreichend. Daher soll eine Platzgestaltung die Gleichberechtigung zwischen Fußgänger und Autofahrer noch verdeutlichen.

Mit freundlichen Grüßen

für den Arbeitskreis Einzelhandel, Gewerbe, Stadtentwicklung & Verkehr

Reiner Bonnie *Paul M. Kirch* *Kuno Matheis* *Siegfried Pietz* *Fritz Thiermann* *Karina Wahlen* *Carlh. Nadenau*

Der Antrag wird von der CDU-Fraktion übernommen

Dr. Tim Grüttemeier, Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender: Dr. Tim Grüttemeier	Stellvertretender Vorsitzender & Schatzmeister: Paul M. Kirch	Geschäftsführer: Siegfried Pietz Pressesprecher: Jochen Emonds
Stellvertreter Vorsitzender: Hans Josef Siebertz		

An die
Stadt Stolberg
Abteilung für Entwicklung und Planung
Rathausstrasse 11-13
52222 Stolberg

P.L. 9.3.12

09.03.2012 

Stolberg, den 7.3.2012

Umgestaltung des Einmündungsbereiches Lerchenweg / Walther-Dobbelmann-Strasse

Ihr Schreiben vom 6.3.2012 (Eingang Goethe Gymnasium)

Sehr geehrter Herr Pickhardt,

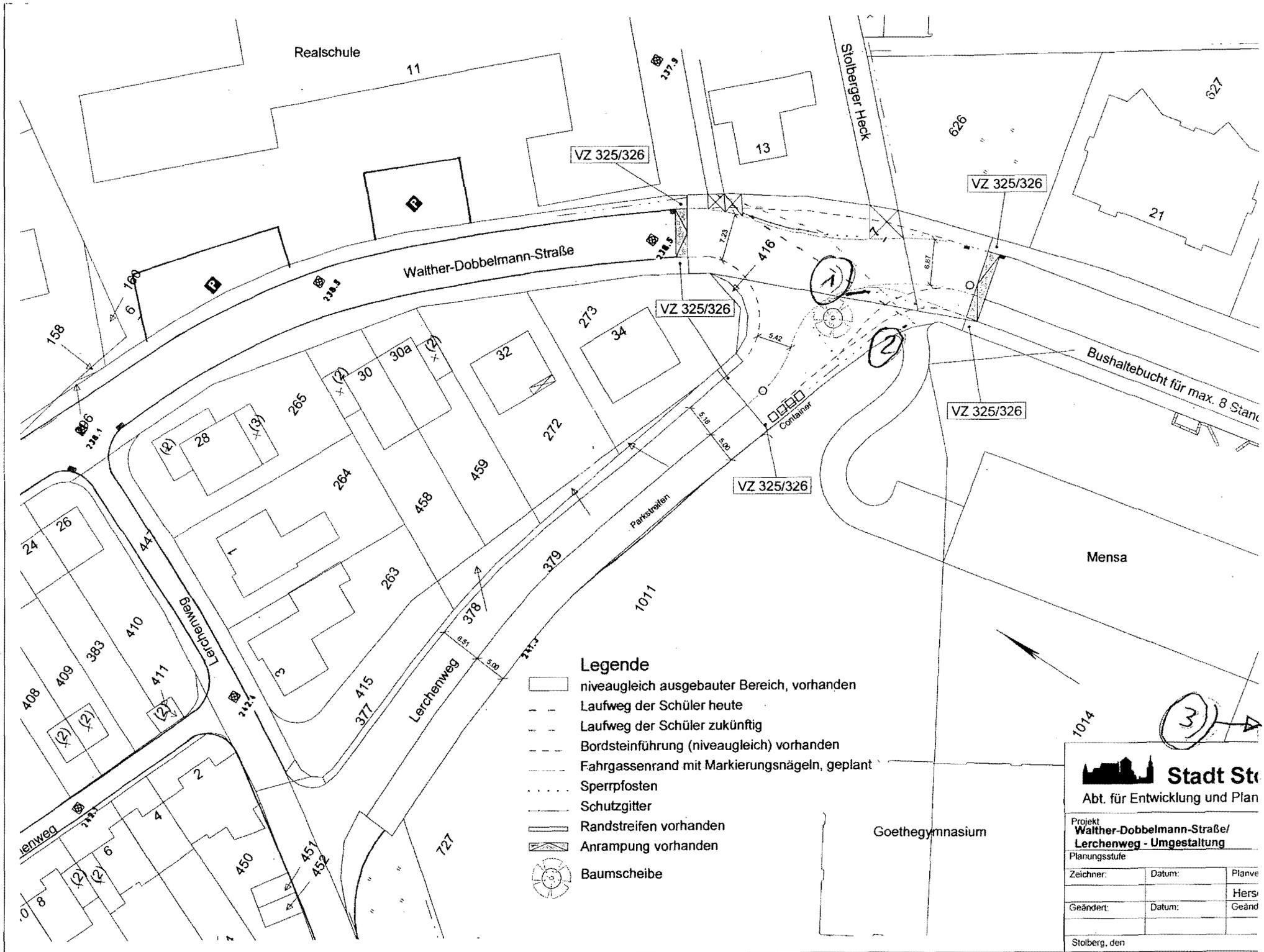
haben Sie ganz herzlichen Dank für Ihre umfangreichen Informationen zu den von Ihnen geplanten Umgestaltungen im Bereich unserer Mensa. Ich befürworte Ihre Planungen im Grundsatz sehr, weil sie letztlich der Sicherheit unserer Schülerinnen und Schüler dient. Ich habe drei Anmerkungen bzw. Bitten:

1. Die von Ihnen geplanten Sperrpfosten (siehe Nr. 1 in der beigefügten Plankopie) könnten die Belieferung der Mensa durch LKWs behindern. Ich bitte dies zu prüfen und ggf. durch Änderungen zu berücksichtigen.
2. Es gibt schon Sperrpfosten vor der Mensaauffahrt (siehe Nr. 2 in der beigefügten Plankopie), die in Ihrem Plan nicht eingezeichnet sind.
3. Der Fußweg (siehe Nr. 3 in der beigefügten Plankopie) ist auch durch die Bauarbeiten stark beschädigt. Dieser Weg wird wahrscheinlich durch die zukünftigen Gesamtschüler viel genutzt werden. Er sollte m.E. repariert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Decker, OStD



Legende

-  niveaugleich ausgebauter Bereich, vorhanden
-  Laufweg der Schüler heute
-  Laufweg der Schüler zukünftig
-  Bordsteinführung (niveaugleich) vorhanden
-  Fahrgassenrand mit Markierungsnägeln, geplant
-  Sperrpfosten
-  Schutzgitter
-  Randstreifen vorhanden
-  Anrampung vorhanden
-  Baumscheibe

Stadt St...
 Abt. für Entwicklung und Plan...

Projekt Walther-Dobbelmann-Straße/ Lerchenweg - Umgestaltung		
Planungsstufe		
Zeichner:	Datum:	Planver:
		Hers:
Geändert:	Datum:	Geänd:
Stolberg, den		

Von: Marcel Poque
An: Hersch, Helmut
Datum: 13.03.2012 13:06
Betreff: Wtrlt: Anhörungsverfahren gemäß der Straßenverkehrsordnung
Anlagen: shared space.pdf

Mit freundlichen Grüßen

Marcel Poqué

Stadt Stolberg
Amt für Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt
Tel.: 02402 / 13459
Fax: 02402 / 99909459
Handy: 0175 / 7082248
eMail: marcel.poque@stolberg.de

>>> "Lewandowski, Rainer (ASEAG, VCP)" <Rainer.Lewandowski@Aseag.de> 13.03.2012 13:04
>>>

Hier: Umgestaltung Walther-Dobbelmann-Straße/Lerchenweg

Bezug: Ihr Schreiben vom 01.03.2012

Sehr geehrter Herr Poqué,

gegen die Einengung der Fahrbahn im Einmündungsbereich
Walther-Dobbelmann-Straße/Lerchenweg durch das Aufkleben von Markierungsnägeln (wie im
Lageplan Februar 2012 dargestellt) bestehen seitens der ASEAG keine Bedenken.

Die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches (VZ 325/326) für den Einmündungsbereich
Walther-Dobbelmann-Straße/Lerchenweg wird im Hinblick auf den dort verkehrenden Linienverkehr
von der ASEAG nicht befürwortet. Nach Auffassung des Verkehrsgerichtstages leistet "Shared
Space" keinen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (siehe Anlage).

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Dipl.-Ing. Rainer Lewandowski

ASEAG

Aachener Straßenbahn und

Energieversorgungs-Aktiengesellschaft



50. Deutscher Verkehrsgerichtstag

25. bis 27. Januar 2012 in Goslar

EMPFEHLUNG

Arbeitskreis VII

- Der Verkehrsraum der Zukunft

I. Der Verkehrsraum der Zukunft muss insbesondere die demografische Entwicklung berücksichtigen. Es muss künftig verstärkt auf die Belange der ungeschützten Verkehrsteilnehmer Rücksicht genommen werden. Insgesamt ist die Sicherheit und Teilhabe aller Verkehrsteilnehmer angemessen zu gewährleisten. Die unreglementierte Durchmischung der Verkehre bietet dazu keine Lösung.

II. Das deutsche Recht kennt keinen Straßenraum ohne Verkehrsregeln, wie ihn manche Vertreter der Shared Space-Idee befürworten. Eine Abkehr von diesem Grundsatz ist weder wünschenswert noch praktikabel. Ein Rückzug des Gesetzgebers müsste zwangsläufig wegen notwendiger Entscheidungen über Haftungsfragen zur Herausbildung eines richterlichen Fallrechts führen.

III. Die vorhandenen Instrumentarien der Straßenverkehrs-Ordnung samt der die Verordnung begleitenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften reichen aus, um die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs auch im Lichte einer die Aufenthaltsfunktion steigernden Verkehrsberuhigung zu gewährleisten. Für örtlich begrenzte Verkehrsräume mit hohem Querungsbedarf durch Fußgänger ist besondere und umfassende Rücksichtnahme der Kraftfahrer gegenüber den Fußgängern geboten. Dazu empfiehlt der Arbeitskreis die Ausschöpfung der vorhandenen Instrumente wie den verkehrsberuhigten Geschäftsbereich oder den verkehrsberuhigten Bereich. Dabei bietet sich Ersterer für Geschäftsstraßen mit Verbindungsfunktion und Letzterer für Straßen mit geringem Fahrzeugverkehr und überwiegender Aufenthaltsfunktion an. Der Arbeitskreis empfiehlt mit Blick auf künftige Entwicklungen, das Reglementarium einer ständigen Evaluierung und ggf. erforderlichen Anpassung – unter Einschluss der Fußgängervorschriften beim Überqueren der Fahrbahn – zu unterziehen.

IV. Der Staat schuldet sichere Verkehrsräume. Shared Space leistet keinen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit. Ein Vortrittsercht für Fußgänger ist nur in Bereichen möglich, in denen sich die Fahrzeugführer mit Schritteschwindigkeit bewegen. Ein derart niedriges Geschwindigkeitsniveau ist Straßen mit überwiegender Aufenthaltsfunktion vorbehalten. Dies erfordert eine entsprechend wirksame bauliche Gestaltung des Straßenraumes sowie eine flankierende Öffentlichkeitsarbeit.

V. Der aus eigener Verantwortung richtig handelnde Verkehrsteilnehmer ist die beste Garantie für die Verkehrssicherheit. Richtiges Verhalten wird gefördert durch selbsterklärende Verkehrsräume. Diese benötigen über die bestehenden Grundregeln des Straßenverkehrsrechts hinaus nur ein Mindestmaß an zusätzlichen Verkehrszzeichen. Der Arbeitskreis empfiehlt daher, das bestehende Instrument der in regelmäßigen Abständen durchzuführenden Verkehrsschau zum Abbau des Schilderwaldes und zur Überprüfung der verbleibenden Schilder zu nutzen.

Deutscher Verkehrsgerichtstag
- Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft - e.V.
200 100 20
Baron-Voght-Str. 106 a | 22607 Hamburg
PBKDEFF
Telefon: (040) 89 38 89 | Fax: (040) 89 32 92
0295 7952 08

www.deutscher-verkehrsgerichtstag.de
service@deutscher-verkehrsgerichtstag.de

organisation@deutscher-verkehrsgerichtstag.de BIC/SWIFT:

Steuer-Nummer: 17/411/01528

Postbank Hamburg
Konto 295 795 208 | BLZ

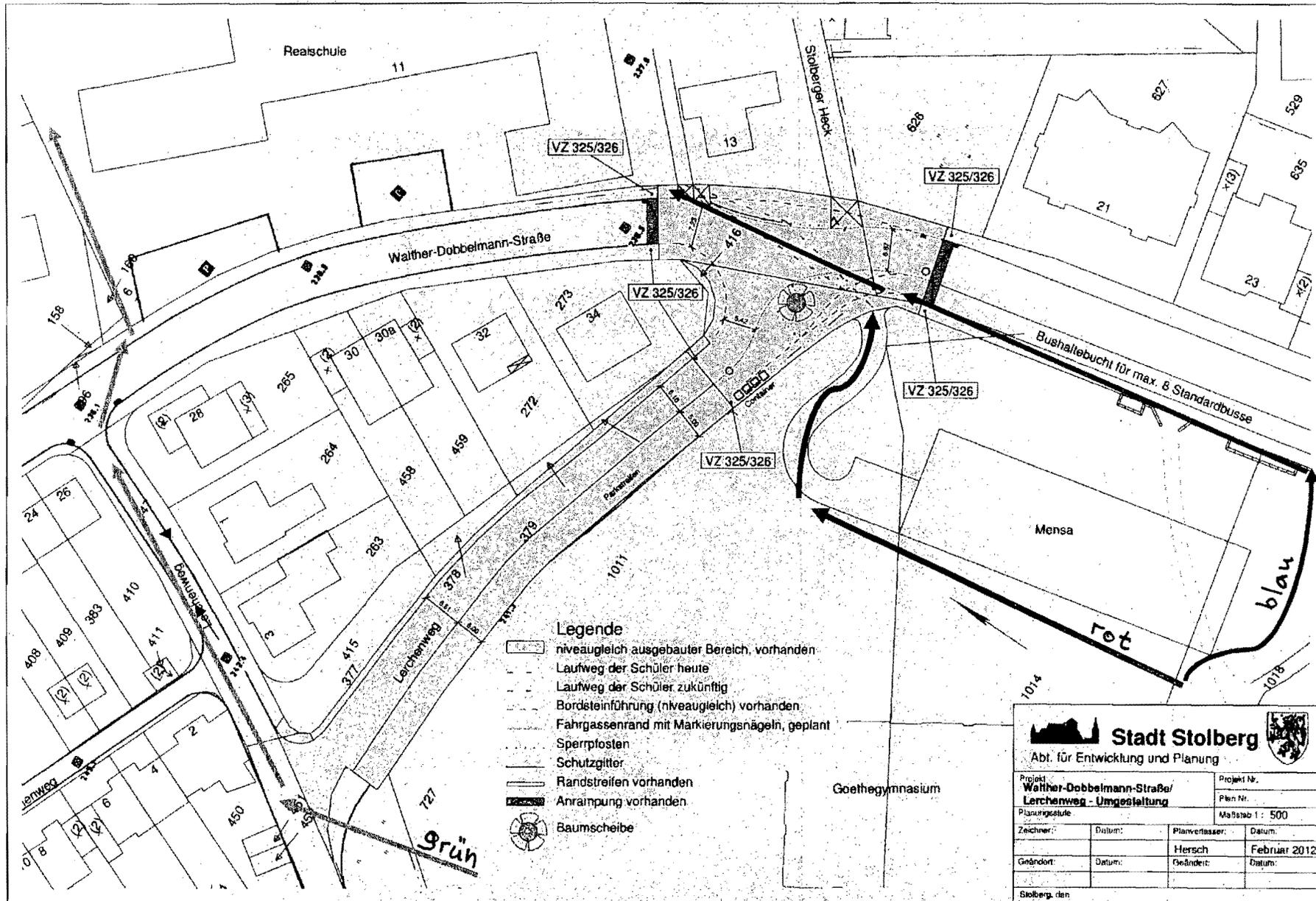
IBAN: DE06 2001 0020

Von: "Helge Pipoh" <nc-pipohhe@netcologne.de>
An: "Helmut Hersch" <Helmut.Hersch@stolberg.de>
CC: Küpper-Jacobs<schulleitung@rs1-stolberg.de>
Datum: 18.03.2012 10:42
Betreff: AW: Planung zur Umgestaltung Walther-Dobbelmann-Straße/Lerchenweg
Anlagen: Laufwege Gesamtschule.docx

Sehr geehrter Herr Hersch!

Ich habe die Anregungen von Herrn Küpper-Jacobs gelesen und stimme diesen im Wesentlichen zu. Zur Verdeutlichung der Laufwege der Gesamtschüler habe ich das Bild angehängt. Der blaue Weg ist zur Zeit die einzige Verbindung. Der rote Weg lässt sich m.E. ohne größeren Aufwand realisieren und führt die Schüler möglichst geschützt bis zum Kreuzungsbereich. Der grüne Weg, über den Schulhof des Gymnasiums führt direkt zur Turnhalle der RS-I, hier ist der Übergang aber noch nicht in das Konzept eingebunden.

Mit freundlichem Gruß
H.Pipoh





Stadt Stolberg
Herrn Pickardt
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg

Stadt Stolberg Rhld.

19. März 2012

FB 1+2

Städtische Realschule I Stolberg
Walther-Dobbelmann-Str. 11
52223 Stolberg
E-mail: post@rs1-stolberg.de
Web: www.rs1-stolberg.de
Telefon: +49(0)2402 23900
Fax: +49(0)2402 83751

Haltestellen:

Münsterbusch Kreuz Linie 12, 40, 42, 62
Rathaus (Bf) Linie 1, 8, 25, 40, 61, 72, &
Euregiobahn

S – Busse Liester – Plan im Web

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Ihr Brief vom:

Seitenzahl:

Ansprechpartner: RR, Küpper-Jacobs

Sekretariat:

Susanne Tautges

Datum: 15.03.2012

Sehr geehrter Herr Pickardt,

mit dem Schreiben vom 29.02.12 hier eingegangen am 08.03.12 bitten Sie um eine Stellungnahme zur Umgestaltung des Einmündungsbereiches Lerchenweg / Walther-Dobbelmann-Str., der Mensa des Goethe Gymnasiums und der Realschule I.

Die beigegefügte Erläuterung und der Gestaltungsplan betrifft aus meiner Sicht nur einen kleinen Ausschnitt der Verkehrs- und Wegeplanung für den Schulcampus Münsterbusch / Liester. Der Gebäudeplan sowie der Eingangsplan für die Realschule entspricht nicht dem Neubauzustand. Die eingezeichneten Laufwege der Schüler in Richtung Mensa führen zur Anlieferungsstelle der Mensa. Die Aufgänge und die Bushaltestellen sind nicht aktualisiert und die Schülerlaufwege zum Gesamtschulgebäude Sperberweg sind ebenfalls nicht erkennbar.

Es geht aus meiner Sicht nicht nur um Verkehrsplanung, nicht um „mehr“ Verkehrssicherheit durch Schilder, Nagelmarken und einen Baum, sondern um die gesamte Wegeführung. Wenn es nur um die Kreuzung geht, könnte die sicherste Verbindung eine Brückenverbindung von der 1. Etage der Realschule zur Mensa mit einem Laufweg zum Haupteingang Goethe Gymnasium und Eingang Gesamtschule Sperberweg sein. Aus der Gesamtwegeplanung des

Schulcampus ergeben sich Konsequenzen für eine Gestaltung der Walther-Dobbelmann-Str. vom Eingang der Sporthalle Realschule über den Haupteingang Realschule, dem Schulhofeingang Realschule bis zur Querung der Straße zur Mensa und weiter zu den oben gelegenen Schulgebäuden sowie eines An- und Abfahrtaufwegeplanes zum Erreichen der Bushaltestellen und der dort notwendigen Warteflächen.

Desweiteren sollten die Verkehrswege untersucht werden von allen Gebäudeteilen des Schulcampus zur Schwimmhalle und zur Sportstätte Glashütter Weiher.

Die Verkehrs- und Wegeführung sollte m. E. berücksichtigen, dass zu Schulanfang und Schulende ca. 2000 Schülerinnen und Schüler und etwa 100 Lehrerinnen und Lehrer sowie ein Großteil Eltern mit Fahrzeugen und der Individualverkehr der Nachbarschaft ganzheitlich zu regeln sind.

Es ist bei einem Vollbetrieb der Schulen davon auszugehen das Gruppen, Kurse und Klassen innerhalb kürzester Zeit und auf kurzen Wegen fußläufig das gesamte Schulcampusgelände queren.

Die Planung des dargestellten Einmündungspunkt Lerchenweg / Walther-Dobbelmann-Str. berücksichtigt aus meiner Sicht nicht das gesamte zu beachtende Verkehrsaufkommen sowie die Verkehrswegeführung auf dem gesamten Gelände. Die Walther-Dobbelmann-Str. ist von den Laufwegen aufgrund der schulischen Dependancelösung ganztägig und in einem längeren Abschnitt betroffen.

Eine Fokussierung auf einen Abschnitt der Verkehrssicherung in dem Bereich greift nicht, wenn die gesamten Laufwege betrachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen


(Schulleitung)

Von: Marcel Poque
An: Hersch, Helmut
Datum: 16.03.2012 09:51
Betreff: AW: Wtrlt: Anhörung wegen Umgestaltung Waither-Dobbelmann-Straße /
Einmündung Lerchenweg

Mit freundlichen Grüßen

Marcel Poqué

Stadt Stolberg
Amt für Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt
Tel.: 02402 / 13459
Fax: 02402 / 99909459
Handy: 0175 / 7082248
eMail: marcel.poque@stolberg.de

>>> "Häcker, Alexander" <Alexander.Haecker@polizei.nrw.de> 16.03.2012 09:49 >>>
Sehr geehrter Herr Poque,

unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift der StVO eingehalten werden, habe ich gegen die Umgestaltung des besagten Bereiches keine Einwände/Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Alexander Häcker

Polizeipräsidium Aachen
Direktion Verkehr
Verkehrsunfallprävention/Opferschutz
Hubert-Wienen-Straße 25
52070 Aachen

Tel.: 0241-9577 41209
Fax.: 0241-9577 41205
e-mail: alexander.haecker@polizei.nrw.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Marcel Poque [<mailto:Marcel.Poque@stolberg.de>]
Gesendet: Freitag, 16. März 2012 09:00
An: Häcker, Alexander
Betreff: Wtrlt: Anhörung wegen Umgestaltung Walther-Dobbelmann-Straße / Einmündung
Lerchenweg

Mit freundlichen Grüßen

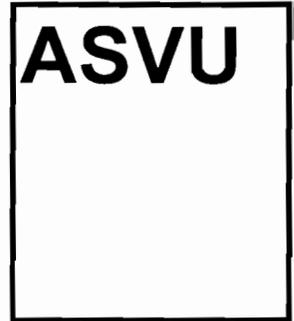
Marcel Poqué

Stadt Stolberg
Amt für Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt
Tel.: 02402 / 13459
Fax: 02402 / 99909459
Handy: 0175 / 7082248
eMail: marcel.poque@stolberg.de

Datum 23.02.2012	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
am 22.03.2012
Tagesordnungspunkt Nr. **F) 5.**
Betreff Bebauungsplan Nr. 5K (10. Änderung) „Seniorenresidenz Alt Breinig“
Hier Vorstellung der Planung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Beteiligung der Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
Hinweis Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird hingewiesen.



a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt den Vorentwurf zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

b) Sachverhalt:

Verfahren:

Am 13.12.2011 wurde durch den Rat der Stadt Stolberg der Aufstellungsbeschluss für die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5K „Seniorenresidenz Alt Breinig“ gefasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst im Wesentlichen die südliche Hälfte der ehemaligen Erweiterungsfläche des Friedhofes Breinig. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches geht aus dem beigefügten Übersichtsplan hervor.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5K (10. Änderung) „Seniorenresidenz Alt Breinig“ kann als sog. „Bebauungsplan der Innenentwicklung“, d.h. im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB erfolgen. So wird hier u.a. auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB verzichtet.

Um jedoch einerseits die Öffentlichkeit frühzeitig über diese Planung unterrichten und andererseits auch bereits in einem frühestmöglichen Stadium des Planverfahrens die Stellungnahmen und Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einholen zu können, soll aber nicht wie in § 13a (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 (2) Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB gestattet, auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB verzichtet werden.

Die Öffentlichkeit soll daher wie bei anderen Planverfahren üblich, mithilfe eines öffentlichen Aushanges, bzw. in einer separaten Informationsveranstaltung über die vorliegende Planung informiert werden, während die von der Planung betroffenen Behörden direkt von der Verwaltung angeschrieben werden.

Inhalt des Bebauungsplanes:

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 5.500 qm und wird ausschließlich von der Straße „Alt Breinig“ erschlossen. Ziel der vorliegenden Bebauungsplanänderung ist es, im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der maßvollen Nachverdichtung des

Stadtteiles Breinig, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Seniorenpflegeheimes sowie von seniorengerechten, d.h. barrierefreien Wohnungen zu schaffen.

Aus diesem Grund soll die Festsetzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 5K vom 01.04.1969 „Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof“ i.S.v. § 9 (1) Nr. 15 BauGB in ein „(sonstiges) Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Pflegeheim und Seniorenwohnen“ i.S.v. § 11 BauNVO geändert werden.

Um sowohl auf die das Plangebiet umgebende Wohnbebauung als auch die denkmalgeschützte Anlage des „Stockemer Hofes“ angemessen reagieren zu können, wird u.a. die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,4, die Geschößflächenzahl (GFZ) auf 1,2 und die Maximalgeschossigkeit auf 2 Vollgeschosse festgesetzt. Die Höhe der Gebäude wird auf eine maximale Höhe von 13,00 m begrenzt.

Des Weiteren werden die überbaubaren Grundstücksflächen im Plangebiet anhand von Baugrenzen festgesetzt. Diese werden zwar, da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Hochbauplanung vorliegt, dergestalt um das geplante Vorhaben gelegt, dass ein Höchstmaß an flexibler Grundrissgestaltung möglich ist, aber ebenso die Sichtverbindung von der Straße „Alt Breinig“ auf die denkmalgeschützte Anlage des „Stockemer Hofes“ so wenig als möglich eingeschränkt wird.

Weitere Informationen können der Begründung sowie der Planzeichnung zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5K „Seniorenresidenz Alt Breinig“ entnommen werden. Die Fraktionen erhalten frühzeitig je eine Ausfertigung.

c) Rechtslage:

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO)

d) Finanzierung:

Die Planungskosten, bzw. alle weiteren anfallenden Kosten werden wie auch die unter e) genannten Aufwendungen durch die die Stadt Stolberg getragen und durch die Veräußerung des Grundstückes an den Investor refinanziert.

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

e) Personelle Auswirkung:

Die Betreuung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten der Abteilung für Entwicklung und Planung.

i.A.



Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

Übersichtsplan

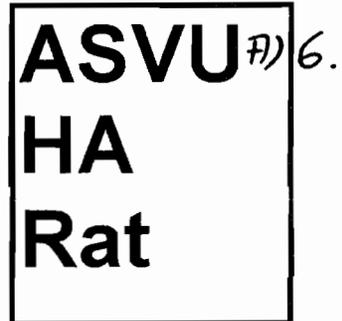
Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5K "Seniorenresidenz Alt Breinig"



Datum 27.03.2012	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses / Rates
am 22.03.2012 / 27.03.2012 / 27.03.2012
Tagesordnungspunkt Nr. **A) 6.**
Betreff Bebauungsplan Nr. 68 „Brockenberg“, 2. Änderung
Hier: Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
Hinweis Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird hingewiesen.



a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt Hauptausschuss / Rat zu beschließen:

A.1 Die Anregung der Anwohner Gallierweg bezügl. der Festsetzung einer Fläche für Garagen auf Flurstück 430 wird zurückgewiesen. Die textliche Festsetzung 9.2 bezügl. der Zulässigkeit von Garagen und Stellplätzen als Ausnahme wird ergänzt.

B.1 Der Sachverhalt bezügl. der Schwermetallgehalte wird zur Kenntnis genommen, Begründung und Planzeichnung werden ergänzt. Die Bedenken sind ausgeräumt. Die Anregung der StädteRegion Aachen, Gesundheitsamt, bezügl. der Überarbeitung des Gutachtens der BGU wird zurückgewiesen.

B.2 Der Anregung der StädteRegion Aachen, Abteilung Bodenschutz / Altlasten wird durch Ergänzung der Hinweise im Bebauungsplan gefolgt. Bedenken sind ausgeräumt.

C Sofern den Einzelbeschlussvorschlägen gefolgt wird empfiehlt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt dem Hauptausschuss / Rat, den Bebauungsplan Nr. 68 „Brockenberg“ - 2. Änderung – gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen. Mit Rechtskraft der 2. Änderung treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 68 für diesen Teilbereich außer Kraft.

b) Sachverhalt:

Gemäß Beschluss des Rates vom 22.11.2011 fand die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Brockenberg“ – 2. Änderung - gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 28.12.2011 bis einschl. 03.02.2012 statt. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden konnten. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der

Stadt Stolberg am 20.12.2011. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden mit Schreiben vom 07.12.2011 über die erneute öffentliche Auslegung sowie die Ergebnisse der Abwägung aus der Beteiligung gem. § 3 Abs.2 BauGB unterrichtet. Ebenso wurden die betroffenen Bürger mit Schreiben vom 07.12.2011 über die Termine der erneuten Offenlage, die Möglichkeiten zur Stellungnahme sowie die Ergebnisse der Abwägung ihrer Eingaben unterrichtet.

Die erneute öffentliche Auslegung der Planung erfolgte durch Aushang des Entwurfes in den Infokästen der Abteilung für Entwicklung und Planung im Foyer des Rathauses. Artenschutzbetrachtung, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Gefährdungsabschätzung und bergbauliche Stellungnahme lagen in der Abteilung für Entwicklung und Planung, Rathaus, 5. Etage, zur Einsichtnahme aus.

Die Anregungen der Bürger und die Eingaben der TÖB werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt. Der genaue Wortlaut kann den Kopien in der Anlage entnommen werden.

A. BÜRGEREINGABEN

A.1 Anwohner Gallierweg (Anlagen A.1.1 u. A.1.2)

Mit Schreiben vom 17.01.2012 trugen die Anwohner Gallierweg erneut ihr Anliegen vor, auf dem Flurstück 430 eine Garage errichten zu können, da weder topografische Gründe noch der geplante Straßenausbau oder Einschränkungen der Belichtung der Wohnräume des Nachbargebäudes dem Vorhaben entgegenstünden. Zudem sei das Grundstück ausreichend breit, um die Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LPB) (Pflanzung einer Hecke) umzusetzen.

Stellungnahme der Verwaltung

Bereits bevor der Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 gefasst wurde erkundigten sich die Anwohner Gallierweg beim Bauordnungsamt bezüglich der Möglichkeit, auf dem Flurstück 430 eine Garage zu errichten. Dem standen jedoch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 68 entgegen. Das Anliegen wurde deshalb im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes dahingehend geprüft, ob, analog zu den Festsetzungen auf den Flurstücken 365, 367 und 368, auch auf Flurstück 430 die Festsetzung einer Fläche für Garagen möglich ist. Als Ergebnis der Abwägung zur Offenlage wurde schließlich auf die Festsetzung einer Fläche für Garagen verzichtet.

Im Unterschied zu den Flurstücken 365, 367 und 368, die noch nicht bebaut sind und in Übereinstimmung mit den Festsetzungen des B-Planes parzelliert werden können, handelt es sich bei Flurstück 430 um eine eigenständige Parzelle seitlich neben einem bereits mit einem Wohnhaus und einer Garage bebauten Grundstück (Gallierweg 41, sh. Lageplan Anlage A 1.2). Gegen die Ausparzellierung der Fläche sprachen keine rechtlichen oder sonstigen Gründe, jedoch existierten für das so entstandene Flurstück keine Baurechte. Auch die in den Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 formulierten Zulässigkeiten greifen für das Flurstück nicht.

Deshalb soll die textliche Festsetzung 9.2 bezüglich der Zulässigkeit von Garagen und Stellplätzen als Ausnahme wie folgt ergänzt werden (Ergänzungen kursiv):

„Die Anlage von Stellplätzen und Garagen in den seitlichen Abstandsflächen sowie zu *seitlichen Verkehrsflächen* bis zur Tiefe der überbaubaren Fläche kann im Einzelfall ausnahmsweise zugelassen werden, sofern eine Gesamtlänge von 6,00m nicht überschritten wird, die Festsetzungen des Landschaftspflegerischen

Begleitplanes zum B-Plan 68 nicht entgegenstehen *und der Abstand zur seitlichen Verkehrsfläche min. 1,0m beträgt*“.

Im Rahmen der Baugenehmigung sollten darüber hinaus folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- die nachbarlichen Interessen, insbesondere die ausreichende Belichtung der Wohnräume des vorhandenen Wohnhauses Nr. 41, sind zu berücksichtigen und mit den Betroffenen abzustimmen
- die Länge der Garage ist auf max. 6,0m, die Breite auf max. 3,0m zu begrenzen
- die Vorgaben des LPB (Pflanzung einer Hecke entlang der seitlichen und hinteren Grundstücksgrenze) sind umzusetzen
- der höhenmäßige Übergang zur öffentlichen Verkehrsfläche hin ist fachmännisch und ordnungsgemäß herzustellen um Konflikte im Zusammenhang mit dem Endausbau oder der Standfestigkeit des Straßenkörpers zu verhindern
- die Garage sollte möglichst höhenmäßig und gestalterisch an die bereits vorhandene angepasst werden

Beschlussvorschlag

Die Anregung der Anwohner Gallierweg bezüglich der Festsetzung einer Fläche für Garagen auf Flurstück 430 wird zurückgewiesen. Die textliche Festsetzung 9.2 bezüglich der Zulässigkeit von Garagen und Stellplätzen als Ausnahme wird ergänzt.

B. STELLUNGNAHMEN DER TÖB

B.1 StädteRegion Aachen, Gesundheitsamt (Anlagen B.1.1 bis B.1.3) A 53/03 – Hygiene und Umweltmedizin

Das Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen teilte mit Stellungnahme vom 28.09.2011 Bedenken aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes mit. Da die Stellungnahme jedoch erst nach Ablauf der Beteiligungsfrist einging, konnten die Anregungen nicht in die Abwägung zur erneuten Offenlage einfließen. Im Rahmen der erneuten Offenlage wurde der Sachverhalt mit dem Gesundheitsamt erörtert, woraufhin dieses mit Schreiben vom 24.01.2012 eine erneute Stellungnahme vorlegte.

Darin wird mitgeteilt, dass grundsätzlich der im B-Plan ausgeführten Bewertung zugestimmt werde, dass eine konkrete gesundheitliche Gefährdung durch die Schwermetallbelastung der Böden im Plangebiet ausgeschlossen ist, wenn eine direkte Aufnahme von kontaminiertem Bodenmaterial unterbunden wird. Auch den Hinweisen zu den vorsorglichen Maßnahmen und auf die Anbau- und Verzehrsempfehlungen werde im Grundsatz zugestimmt. Unter dem Aspekt des vorbeugenden Gesundheitsschutzes werde dem Bedarf der zukünftigen Nutzer nach konkret fassbaren Informationen durch die Hinweise auf nutzungsbezogene Schutzmaßnahmen im B-Plan Rechnung getragen. Es wird empfohlen, auf die Möglichkeit einer Einzelfallbezogenen Beratung bezügl. angemessener Schutzvorkehrungen zur effektiven Verminderung und Vermeidung von Belastungen und die einer konkreten, nutzungsbezogenen Bewertung der Schwermetallgehalte eines Grundstückes hinzuweisen. Im Sinne einer sachlich angemessenen Risikokommunikation solle den zukünftigen Bauherren die Information über die Überschreitung von Prüfwerten zugänglich sein.

Ungeachtet dessen werden bezüglich der im Gutachten der BGU erfolgten rechnerischen Ermittlung des Umrechnungsfaktors Bedenken geäußert, da der Anteil für vegetationsfreie Flächen (Fläche mit Nutzung als Nutzgarten / Kinderspielfläche) mit nur 3% angesetzt wurde, was nach Auffassung des Gesundheitsamtes unrealistisch sei. Das Berechnungsverfahren für den Umrechnungsfaktor sei auszurichten an den Normalfall, der in den Merkblättern Nr. 22 des LUA NRW verwandt wird. Hier wird der Anteil vegetationsfreier Flächen mit 10% angesetzt. Darüber hinaus sei für den Parameter Cadmium anstelle des verwandten Prüfwertes von 10mg/kg der in der Prüfwerttabelle der BBodschV angegebene Wert von 2 mg/kg anzuwenden. Das Gesundheitsamt sieht deshalb den Bedarf, das Gutachten zu überarbeiten.

Stellungnahme der Verwaltung

Anlässlich der Stellungnahme der StädteRegion Aachen wurde die Gesellschaft für Baustoffüberwachung und Geotechnischen Umweltschutz mbH (BGU) mit der Erarbeitung einer Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden - Mensch beauftragt. Die Gefährdungsabschätzung wurde mit Datum vom 22.08.2011 vorgelegt. Sie wurde der StädteRegion Aachen, Untere Bodenschutzbehörde (UBB), und dem Gesundheitsamt mit Schreiben vom 30.08.2011 bzw. 02.09.2011 zur Stellungnahme vorgelegt. Mit Stellungnahme von 12.09.2011 teilte die UBB mit, dass keine Bedenken mehr gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes bestehen, wenn die Empfehlungen aus dem Gutachten der BGU als Hinweise in die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet werden. Die Bedenken der StädteRegion Aachen, UBB, wurden durch Aufnahme der Hinweise ausgeräumt.

Ermittlung des Umrechnungsfaktors, Flächenansatz, Anwendung des Prüfwertes für Cadmium

Der Ansatz von 3% für vegetationsfreie Flächen in Tabelle 9 auf S. 33 des Gutachtens der BGU umfasst nur die unbedeckten Kinderspielflächen wie Sandkästen, Spielgeräte usw., für die der Bebauungsplan gesonderte Hinweise zu den erforderlichen Maßnahmen enthält (Grabesperre, Geotextil, Fallschutzplatten). Auf einen Ansatz für unbedeckte Flächen zum Anbau von Nahrungspflanzen, die gleichzeitig als Kinderspielflächen dienen können, kann in der Modellrechnung verzichtet werden, da Nutzgärten zum Anpflanzen von Nahrungspflanzen mit offenen Bodenflächen gem. den Anbau- und Verzehrsempfehlungen nur angelegt werden sollten, wenn die Flächen mit unbelastetem Boden aufgefüllt werden. Eine orale Bodenaufnahme ist in diesen Bereichen somit unschädlich, da ein Kontakt zum natürlichen, schwermetallbelasteten Boden für spielende Kinder ausgeschlossen ist.

Bei der Nutzflächenaufteilung gem. den Merkblättern Nr. 22 der LUA NRW werden die Nutzgartenflächen zu den unbedeckten Bodenflächen gezählt. Dies ist aber auf den Raum Stolberg bei Befolgung der Anbau- und Verzehrsempfehlungen aus den o.g. Gründen nicht übertragbar. Der Fall Nutzgarten mit schwermetallbelasteten, unbedeckten Bodenflächen in dem Kinder spielen und durch Hand-zu-Mund-Kontakt eine orale Bodenaufnahme möglich ist, ist bei Befolgung der Empfehlungen ausgeschlossen. Der mögliche Anteil unbedeckter Bodenflächen kann sich folglich ausschließlich im Bereich von Beeten für Sträucher, Ziergehölze, Hecken o.dergl. befinden, wodurch erfahrungsgemäß ein geringerer Flächenansatz realistisch ist

Gem. der Stellungnahme der BGU vom 26.01.2012 (Anlage B.1.3), die anlässlich der durch das Gesundheitsamt geäußerten Bedenken eingeholt wurde, wäre der Prüfwert von 2mg/kg Cadmium anzuwenden, wenn regelmäßig Kinder im Nutzgarten

auf unbedeckten Bodenflächen spielen und gleichzeitig ein erheblicher Verzehr von Pflanzen aus dem eigenen Nutzgarten stattfindet, die auf belastetem Boden angebaut werden. Erst ab Anteilen von 41% bei Gemüse bzw. 45% bei Obst liegt ein relevanter Selbstversorgungsanteil vor. Dieser wird i.d.R. nur in Sonderfällen erreicht und kann nicht als typische Gartennutzung in Wohngebieten angenommen oder zugrunde gelegt werden.

Bei den im Gutachten der BGU (Tabelle 9, S. 33) eingesetzten Flächenansätzen handelt es sich um Erfahrungswerte bezüglich der Nutzung von Wohngärten in Wohngebieten im Raum Stolberg. Die tatsächliche Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke wird insofern bereits in das angewandte Berechnungsverfahren einbezogen. Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass die zukünftige tatsächliche Flächenaufteilung nur gering von den in der Tabelle aufgeführten Werten abweicht, insbesondere da die heute üblichen geringen Grundstücksgrößen diesbezüglich keinen wesentlichen Spielraum zulassen.

In der Stellungnahme der BGU vom 26.01.2012 wird dargelegt, dass selbst bei einem Ansatz von 10% für kombinierte Kinderspiel- und Nutzgartenfläche, was die Anwendung des Prüfwertes von 2 mg/kg Cadmium erfordern würde, die Bodenaufnahmemenge deutlich unterhalb der Standardannahme von 0,5g/Tag für Kinderspielflächen (gänzlich unbedeckter Boden) liegt. Wohlgedemerkterweise bezieht sich die Modellrechnung nur auf Fälle, in denen eine relevante Selbstversorgung stattfindet und die Anbau- und Verzehrsempfehlungen der Stadt ignoriert werden. Da dies jedoch nicht als Regel unterstellt werden kann, ist der im Gutachten gewählte Ansatz des Prüfwertes für Cadmium von 10mg/kg fachlich korrekt und sachgerecht. Eine Überarbeitung des Gutachtens in diesem Punkt ist deshalb nicht erforderlich. Auch ist aus den oben dargelegten Gründen die der rechnerischen Ermittlung des Umrechnungsfaktors zugrunde gelegte Nutzflächenaufteilung folgerichtig und eine Änderung des Gutachtens nicht sachgemäß.

Maßnahmen und Hinweise

Gemäß Gutachten ist die planerische Gestaltung der Außenanlagen im Bereich der Hausgärten und Spielflächen von ausschlaggebender Bedeutung, da eine Gefährdung des Schutzgutes menschliche Gesundheit durch die untersuchten Schwermetalle wenn nur über eine direkte Bodenexposition, d.h. insbesondere über eine orale Aufnahme, erfolgen kann. Eine Einschränkung des direkten Kontaktes Boden-Mensch durch eine ausreichende Abdeckung des Bodens (z.B. eine geschlossene Vegetationsdecke, Raseneinsaat) kann die Gefährdung des Schutzgutes unterbinden. Zudem sind die meisten Prüfwertüberschreitungen im Oberboden (Tiefenbereich 0,00-0,10m) festgestellt worden. Üblicherweise erfolgt im Zuge der Baumaßnahmen und der Gestaltung der Außenflächen hier die größte Vermischung mit geringer oder sogar unbelasteten Böden, z.B. durch Auftrag einer Mutterbodenschicht, Verlegung von Rollrasen o.dergl., sodass letztendlich der Gesamtgehalt niedriger sein wird als in den Bodenmischproben und ein Direktkontakt verhindert wird.

Ziel der Hinweise im Bebauungsplan ist die Unterbindung des Direktkontaktes Boden-Mensch durch geeignete, auf die jeweilige Nutzung bezogene Maßnahmen. Sie beziehen sich deshalb auf die planerische Gestaltung der Außenflächen insgesamt und sind auf die jeweilige spezifische Nutzung abgestimmt. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen wird die Möglichkeit der oralen Bodenaufnahme soweit reduziert, dass eine Gefährdung unter den üblichen Expositionsbedingungen ausgeschlossen werden kann.

Information und Risikokommunikation

Da erhöhte Schwermetallgehalte in den Böden im Raum Stolberg weit verbreitet sind, wird in Bebauungsplänen generell durch Verweis auf die Anbau- und Verzehrsempfehlungen auf die Besonderheiten und Bedingungen beim Anbau von Nahrungspflanzen aufmerksam gemacht. Die Anbau- und Verzehrsempfehlungen enthalten konkrete Informationen zur Situation im Raum Stolberg, zur Cadmiumaufnahme bestimmter Obst- und Gemüsesorten, zu kritischen Faktoren sowie Empfehlungen zu Anbau, Probenahme, Untersuchungsumfang etc.. Darüber hinaus werden Ansprechpartner und Anlaufstellen benannt. Die Informationen sind für jeden Bürger erhältlich und im Internet abrufbar, sodass eine umfassende Information und Aufklärung sichergestellt ist. Die Problematik bezüglich der erhöhten Schwermetallgehalte im Boden ist im Raum Stolberg allgemein bekannt und wird u.a. durch die Aufnahme der entsprechenden Hinweise in die Bauleitpläne seit Jahrzehnten kommuniziert. Das Gutachten enthält zudem nochmals ausdrücklich die Empfehlung, Nahrungspflanzen in Kübeln oder Hochbeeten anzupflanzen. Dem Aspekt der Information im Sinne des vorbeugenden Gesundheitsschutzes wird somit umfassend, gewissenhaft und sachgerecht Rechnung getragen.

Die Information der zukünftigen Bauherren über die örtlichen Verhältnisse und die Aufklärung über geeignete Maßnahmen liegen zweifellos im Interesse der Stadt. Deshalb wird u.a. in den öffentlichen Bekanntmachungen zum Bebauungsplan auf die vorliegende Gefährdungsabschätzung hingewiesen. Sie ist für die Öffentlichkeit jederzeit einsehbar. Eine transparente, einzelfallbezogene Information und Beratung der Bürger und zukünftiger Bauherren ist hier im Hause jederzeit möglich. Darüber hinaus wird der Sachverhalt in der Begründung zum Bebauungsplan und in der Abwägung ausführlich dargelegt.

Ergänzungen der Planung

Um die zukünftigen Bauherren jedoch möglichst eindeutig und frühzeitig auf den Sachverhalt und die vorliegenden Informationen hinzuweisen, wurde nach der erneuten öffentlichen Auslegung der Planung nachträglich ein Hinweis auf das Gutachten der BGU und die Möglichkeit der Beratung in den Bebauungsplan aufgenommen. Zusätzlich wurde die Begründung zum Bebauungsplan um einen Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und Information ergänzt. Sofern es städtische Grundstücke im Plangebiet betrifft weist das Liegenschaftsamt die Interessenten im Rahmen der Grundstückskaufverträge auf die o.g. Sachverhalte, die vorliegenden Informationen und die Festsetzungen des Bebauungsplanes hin.

Um Missverständnissen vorzubeugen wurde darüber hinaus die Definition der „Wohngärten“ bzw. „Hausgärten“ (Flächen, die sowohl durch spielende Kinder als auch als Nutzgärten genutzt werden) in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Zudem wird durch die gewählte Formulierung im Bebauungsplan klargestellt, dass sich die Hinweise auf alle Außenflächen beziehen, unabhängig davon, ob es sich um (private) Hausgärten oder sonstige (öffentliche) Flächen handelt. Durch die nutzungsbezogene Formulierung der Hinweise ist gewährleistet, dass auch der zukünftige Bauherr erkennen kann, welche Maßnahmen für welche Flächen geeignet sind und kann entsprechende Vorkehrungen treffen und weitergehende Informationen einholen.

Die Stadt ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens dem Sachverhalt, auch und vor allem im Sinne der Gesundheitsvorsorge, fachgerecht und gewissenhaft nachgegangen und ihrer Ermittlungs- und Hinweispflicht angemessen und

ordnungsgemäß nachgekommen. Bei aller Sorgfalt im Umgang mit der Schwermetallproblematik im Raum Stolberg kann die Stadt jedoch grundsätzlich nur davon ausgehen, dass die Bauherren eigenverantwortlich handeln, sich im eigenen Interesse weitergehend über die lokalen Gegebenheiten und vorliegende Informationen bei der Kommune informieren und die in den Anbau- und Verzehrsempfehlungen genannten Maßnahmen sowie die Hinweise auf dem Bebauungsplan befolgen und umsetzen. Diese Auffassung wird u.a. auch durch die anerkannte Rechtsprechung vertreten. (z.B. Urteil des BGH vom 25.02.1993, III ZR 47/92, Amtshaftungsanspruch wegen mangelnder Eignung des Hausgartens im Wohngebiet zur Nutzgartennutzung)

Beschlussvorschlag

Der Sachverhalt bezügl. der Schwermetallgehalte wird zur Kenntnis genommen, Begründung und Planzeichnung werden ergänzt. Die Bedenken sind ausgeräumt. Die Anregung der StädteRegion Aachen, Gesundheitsamt, bezügl. der Überarbeitung des Gutachtens der BGU wird zurückgewiesen.

B.2 StädteRegion Aachen, A 70 – Umweltamt, Bodenschutz / Altlasten (Anlage B.1.2)

Das Umweltamt der StädteRegion Aachen, Abteilung Bodenschutz / Altlasten teilt mit erneuter Stellungnahme vom 24.01.2012 mit, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Es empfiehlt, im Bereich der Randpflanzungen anstelle einer Mulchschicht eine 10cm mächtige Schicht mit unbelastetem Erdreich aufzubringen.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Anteil der o.g. Flächen an den Nutzflächen und damit die mögliche Bodenaufnahme in diesen Bereichen unter den üblichen Expositionsbedingungen sind erfahrungsgemäß gering. Darüber hinaus ist nachweislich des Gutachtens der BGU auch das Aufbringen einer Mulchschicht geeignet, den Direktkontakt Boden-Mensch wirkungsvoll zu unterbinden und eine Gefährdung des Schutzgutes menschliche Gesundheit auszuschließen. Deshalb wird die Anregung der StädteRegion, Abteilung Bodenschutz / Altlasten, als Alternative Empfehlung in die Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen.

Beschlussvorschlag

Der Anregung der StädteRegion Aachen, Abteilung Bodenschutz / Altlasten wird durch Ergänzung der Hinweise im Bebauungsplan gefolgt. Bedenken sind ausgeräumt.

c) Rechtslage:

BauGB, BauNVO, BauO NRW, BNatSchG, LG NRW

Die Ergänzungen, die nach der erneuten Offenlage in Planzeichnung und Begründung aufgenommen wurden, sind in den Unterlagen mit * gekennzeichnet und *kursiv gedruckt*. Da es sich lediglich um Ergänzungen geringen Umfangs handelt und die Grundzüge der Planung dadurch nicht berührt werden, kann auf eine erneute Offenlage verzichtet werden.

Sofern den Einzelbeschlussvorschlägen gefolgt wird kann der Bebauungsplan Nr. 68 „Brockenberg“ -2. Änderung – gem. §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen

werden. Mit Rechtskraft der 2. Änderung treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 68 für diesen Teilbereich außer Kraft.

Gem. Beschluss des Rates vom 22.09.2009 erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Brockenberg“ – 2. Änderung - im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB wird verzichtet. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entfällt. Ausgenommen davon sind die artenschutzrechtlichen Prüfungen. Auch nach Auswertung der im Rahmen der erneuten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen liegen keine Erkenntnisse vor, die aus Sicht des Umweltschutzes einer Fortführung des Verfahrens gem. § 13a BauGB entgegenstünden.

d) Finanzierung:

Die Refinanzierung der entstandenen Kosten für die Gefährdungsabschätzung der BGU und der Stellungnahme der IHS erfolgt über die Grundstücksverkäufe. Außer den üblichen Personal- und Verwaltungskosten entstehen der Stadt voraussichtlich keine weiteren Kosten im Rahmen des Satzungsverfahrens.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 wurden für die Bepflanzung des Spielplatzes und der öffentlichen Grünfläche Kosten in Höhe von ca. 30.500,-DM (ca. 15.600,-€) veranschlagt. Sie sind durch das zuständige Fachamt zu überprüfen. Über Herstellungskosten für den Spielplatz liegen derzeit keine Angaben vor, da konkrete Vorstellungen bezüglich der Ausstattung noch nicht bestehen. Sie sind vom zuständigen Fachamt im Vorfeld der Realisierung zu ermitteln. Die Mittel sind rechtzeitig in den Haushalt einzustellen.

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

e) Personelle Auswirkung:

Die Bearbeitung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten der Abteilung für Entwicklung und Planung und weiterer Stellen der Verwaltung.

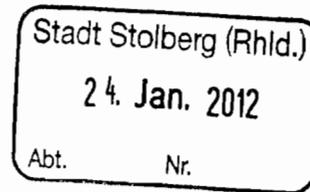
i.A.



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

A. 1. 1

[REDACTED], Gallierweg [REDACTED] 52223 Stolberg



Stadt Stolberg

52220 Stolberg



Stolberg, den 17. Januar 2012

Betr.: Bebauungsplan Nr. 68 „Brockenberg 2“
Widerspruch Flur 59, Flurstück 430

Handwritten signature and date: JB 25.01.12

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir Widerspruch gegen den Bescheid vom 7.12.2011 ein:

Begründung:

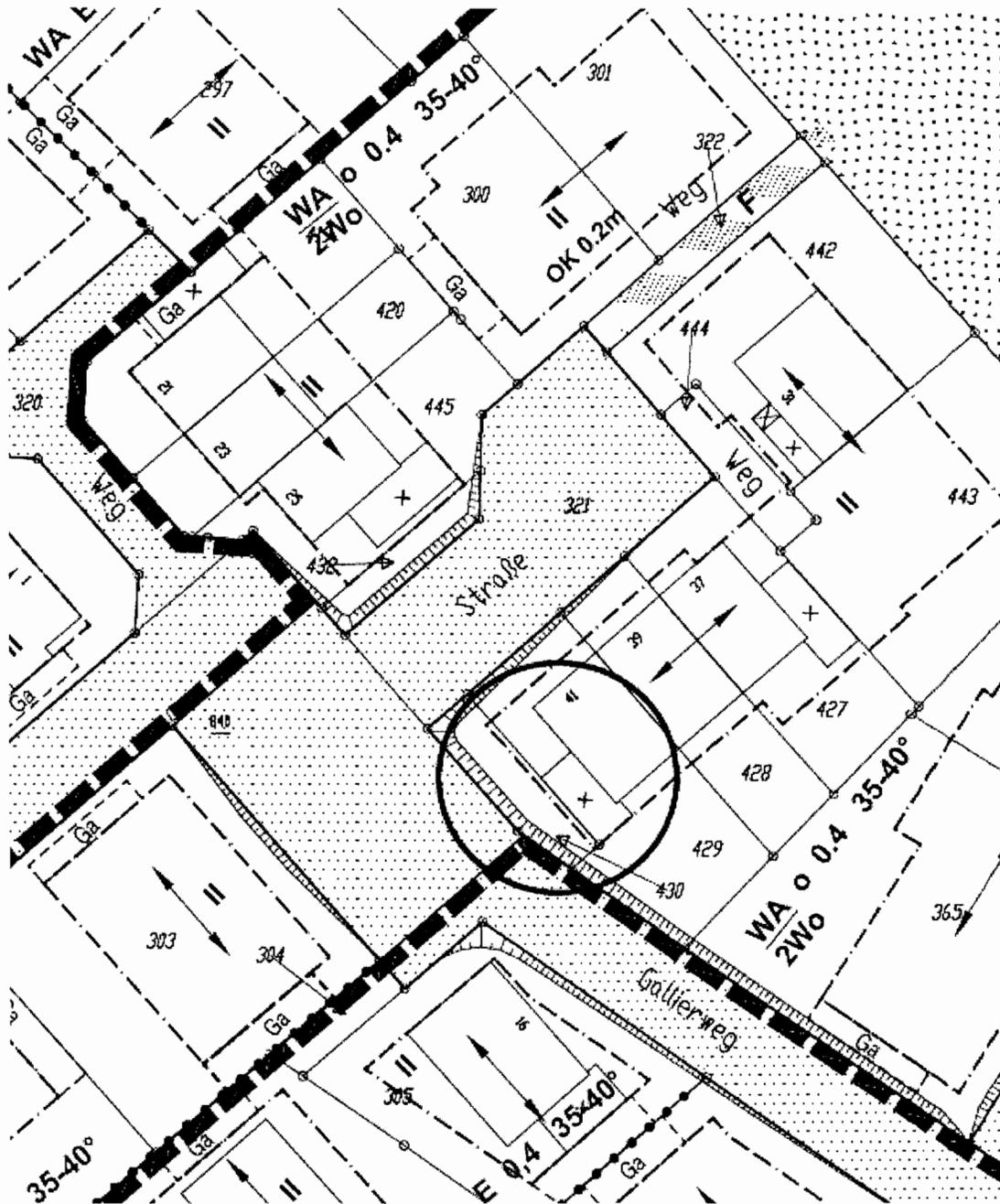
- Es gibt keine Belichtungsbeeinträchtigung des Nachbarn, da die Garage allerhöchstens bündig an die bestehende Garage angebaut wird.
- Der Abstand von 3 Meter zum Nachbargebäude ist eingehalten
- Der Elektrokasten ist nicht hinderlich für die Nutzung des Grundstückes bzw. für die Zufahrt. Anmerkung: sollte dieser Versorgungskasten der EWV auf unserem Grundstück stehen, hat die EWV dafür zu sorgen, dass dies geändert wird, und der Kasten auf öffentlichem Grund gestellt wird.
- Topographisch gibt es keine Probleme, Konflikte mit dem Endausbau der Straße entstehen nicht.
- Das Anlegen einer Hecke ist auch bei einer Bebauung mit einer Garage möglich.
- Es wird nur eine Garage gebaut und nicht, wie in Ihrer Ausführung die Errichtung mehrerer Garagen geplant ist.

Da es keinen Grund gibt, eine Garage nicht zu bauen, beantragen wir die Änderung des Bebauungsplanes zu Gunsten einer Garage auf dem Grundstück Flur 59, Flurstück 430.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED SIGNATURE]

Anlage A.1.2



Auszug B-Plan 68 „Brockenberg“ – 2. Änderung –
Bereich Flurstück 430



StädteRegion Aachen • Postfach 500451 • 52088 Aachen

Stadt Stolberg
Abt. für Entwicklung und Planung
Frau Geis
Rathausstraße 11/13
52222 Stolberg

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Brockenberg“
Ihr Schreiben vom 30.08.2011

Sehr geehrte Frau Geis,

wie bereits telefonisch besprochen und via Mail weitergeleitet, sende ich Ihnen anbei die Stellungnahme des Gesundheitsamtes, A 53.03 – Hygiene und Umweltmedizin zu Ihrer Kenntnisnahme.

Gesundheitsamt

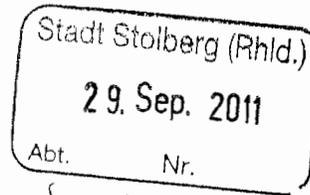
A 53/ 03 – Hygiene und Umweltmedizin

Aufgrund Kenntnisnahme des Gutachtens der BGU vom 22.08.2011 zur Analyse und Bewertung von Oberbodenmischproben im Hinblick auf erhöhte Schwermetallgehalte im Plangebiet des Bebauungsplan Nr.68 wird aus Sicht der Umwelthygiene/Umweltmedizin folgendermaßen Stellung genommen.

Aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes bestehen Einwände im Hinblick auf den im Gutachten der BGU angewandten Beurteilungsmaßstab zur Abschätzung der Gefährdung für den Wirkungspfad Boden – Mensch, die sich aus einer Überschreitung der Nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) ergibt. Dies bezieht sich auf den für Cadmium verwandten Prüfwert sowie auf die Umsetzung des Verfahrens zur Berechnung eines Nutzungs- bzw. Parzellenbezogenen Umrechnungsfaktors

Die Untersuchungsergebnisse weisen in der Schicht 0–10 cm und 10–30 cm eine Überschreitung der Nutzungsbezogenen Prüfwerte auf für die

10.10.11
[Signature]



*js 19.10.11
Info 63.14 etc.*

B.1.1

**StädteRegion
Aachen**

Der Städteregionsrat

**Stabsstelle 69
Regionalentwicklung**

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 – 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 – 2670

Telefax
0241 / 5198 - 82670

E-Mail
Claudia.strauch@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Strauch

Zimmer
B 126

Aktenzeichen

Datum:
28.09.2011

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

Schwermetalle, Blei, Cadmium und Zink sowie für das Halbmetall Arsen; dies sowohl für die Nutzung als Kinderspielfläche als auch für die Nutzung als Wohngebiet.

- Im Falle von Blei liegt eine Überschreitung des Prüfwertes für Wohngebiete (400 mg/kg) vor um den Faktor 1,5–3,5 und für Kinderspielflächen (200 mg/kg) um den Faktor 2–7.
- Im Falle von Cadmium, auf der Grundlage des Prüfwertes von 2 mg/kg, nutzungsbezogen für Haus- und Kleingärten, die auch durch Kinder genutzt werden, liegt in beiden Probenahmetiefen eine Überschreitung vor um den Faktor 5 – 10, in Einzelfällen 15, einmal um den Faktor 58. – Selbst die Ergebnisse der Untersuchung im S4-Eluat zeigen für Cadmium eine durchschnittliche Überschreitung des Prüfwertes um den Faktor 2–3.
- Im Falle von Arsen wird der Prüfwert für die Nutzung als Kinderspielfläche (25 mg/kg) in 5 von 40 Proben eingehalten, für die Nutzung als Wohngebiet (50 mg/kg) liegt eine geringe Prüfwertüberschreitung vor bei 7 von 40 Proben.

Bei einer Überschreitung von Prüfwerten gibt die Bundes-Bodenschutz- und Altlasten-Verordnung (BBodSchV) als Grundlage für eine abschließende Gefahrenbeurteilung vor, für den Einzelfall weitere Sachverhaltsermittlungen durchzuführen. – Diese werden in den Ausführungen zur Umsetzung des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), den "Merkblättern 22, LUA NRW 2000", konkretisiert.

Danach ist ggf. zu überprüfen, ob die "worst-case-Konventionen", die der Ableitung der Prüfwerte zugrunde liegen, im vorliegenden Einzelfall zutreffen. – Die worst-case-Konvention geht von einer Expositionsannahme aus, die für die sensibelste Nutzergruppe (Kinder) zutrifft, einem Körpergewicht von 10 kg, einem Atemvolumen von 15 m³/Tag und einer Expositionshäufigkeit von 240 Tagen/Jahr und 2Std./Tag.

In den Merkblättern 22 wird für Flächen, die in einem Wohngebiet liegen, ein Einzelfall bezogenes Bewertungsverfahren vorgeschlagen, welches Grundstück bezogen die unterschiedlichen Nutzungsarten (z.B. vegetationsfreie Flächen, versiegelte Flächen Nutz- oder Ziergarten) in ihrer prozentualen Aufteilung gewichtet. Über die Anwendung eines daraus folgenden rechnerisch ermittelten Umrechnungsfaktors erfolgt je nach Gestaltung eines Grundstücks eine Steigerung des Prüfwertes.

Danach errechnet das Bodengutachten der BGU für die gesundheitlich relevanten Parameter Arsen, Blei und Cadmium einen Steigerungsfaktor von 8,7 für die jeweiligen Nutzungsbezogenen Prüfwerte. -

Wendet man diesen Steigerungsfaktor an auf den Prüfwert für Cadmium, der spezifisch ausgewiesen wird für Haus- und Kleingärten, die auch von Kindern genutzt werden, so errechnet sich für Cadmium ein Prüfwert von 17,5mg/kg. - Dieser wird in 11 von 40 Proben überschritten.

Jedoch geht das Gutachten der BGU in der rechnerischen Ermittlung des Umrechnungsfaktors davon aus, dass nur 3% der Fläche eines Grundstückes als Kinderspielfläche genutzt werden und klammert einen Anbau von Nutzpflanzen vollständig aus.

Legt man das Modell der Beispielhaften Berechnung einer Parzellenbezogenen täglichen Bodenaufnahme der Merkblätter Nr.22 (Pkt.4.2.2.2, Wohngebiete) zugrunde, mit einem Anteil für Nutzgarten/Kinderspielfläche von 10%, Ziergarten von 20% und Rasenanteil von 70%, so ergibt sich ein Steigerungsfaktor von 3 - Die dann rechnerisch ermittelten erhöhten Prüfwerte (Kspfl/ Wohnfl.) betragen für

- Arsen 75 / 150 mg/kg
- Blei 600 / 1.200 mg/kg
- Cadmium 6 / 6 mg/kg

Für den Parameter Blei überschreiten danach für die Nutzung als Kinderspielfläche 35 von 40 Proben den erhöhten Prüfwert, für die Nutzung als Wohnfläche 6 von 40;

für den Parameter Cadmium im Falle sämtlicher Proben um den Faktor 1,5 - 5fach.

Für den Parameter Arsen findet sich danach keine Überschreitung des erhöhten Prüfwertes.

Im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung des Plan/Untersuchungsgebietes als Wohngebiet, vor allem aufgrund der Annahme, dass eine Wohnnutzung auch von Familien mit Kindern erfolgen wird und in diesem Falle von einer Nutzung als Wohngärten auszugehen ist (Nutzung sowohl durch spielende Kinder als auch als Nutzgärten) sollte das hier angewandte Berechnungsverfahren die tatsächliche individuelle Bebauung bzw. Nutzung eines Grundstücks einbeziehen.

In der Vorstellung der Bodenuntersuchung sollten für die konkret zu bebauenden Flächen die Prüfwerte der BBodSchV für den Aufnahmepfad Boden-Mensch als Beurteilungsmaßstab offen dargestellt werden und der Aspekt der weit reichenden Gesundheitsvorsorge in der Ableitung der Prüfwerte benannt werden.

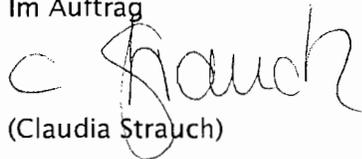
Über die grundsätzlich empfohlenen Schutzmaßnahmen hinaus sollte im gewünschten Einzelfall das Nutzungs- bzw. Parzellenbezogene Berechnungsverfahren Anwendung finden, wenn zukünftige Bauherren im Vorfeld eine Beratung wünschen zu einer individuellen Abwägung von Schutzmaßnahmen; insbesondere im Hinblick auf die Überschreitung der Prüfwerte für Blei und Cadmium.

Im Sinne einer weit reichenden Gesundheitsvorsorge sollten die im Bodengutachten der BGU empfohlenen Schutzmaßnahmen an der dritten Position konkretisiert werden auf: "z.B Hausgärten, die sowohl von Kindern als auch für den Anbau von Nahrungspflanzen genutzt werden."

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Opdenberg unter der Durchwahl 0241 - 5198 5503 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Strauch', written in a cursive style.

(Claudia Strauch)



B.1.2

StädteRegion
Aachen

StädteRegion Aachen • Postfach 500451 • 52088 Aachen

Stadt Stolberg
Abt. für Entwicklung und Planung
Frau Geis
Rathausstraße 11/13
52222 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.)
24. Jan. 2012
Abt. Nr.

25.01.2012
JG " " *DN*
63.14 r.c.

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Brockenberg“ der Stadt Stolberg
Ihr Schreiben vom 07.12.2011

Sehr geehrte Frau Geis,

gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen
Bedenken.

Im Einzelnen werden folgende Hinweise und Anregungen gemacht.

A 70 – Umweltamt, Bodenschutz/Altlasten:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken mehr. Es wird empfohlen, im
Bereich der Randbepflanzungen anstelle einer Mulchschicht (s. Gutachten
BGU vom 22.08.2011) eine 10 cm mächtige Schicht mit unbelastetem Erd-
reich vorzunehmen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Jäger unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2407
zur Verfügung.

A 53/ 03 – Hygiene und Umweltmedizin

Nach Kenntnisnahme Ihres Schreibens vom 05.12.2011 wird unter dem
Aspekt des vorbeugenden Gesundheitsschutzes Stellung genommen zu der
durch Sie erbetenen abschließenden Stellungnahme; dies auch in Erläute-
rung des im Schreiben vom 28.09.2011 ausgeführten Klärungsbedarfs ge-
genüber dem Gutachten der BGU zur Gefährdungsabschätzung der
Schwermetall belasteten Bodenproben.

Nach wie vor bestehen Einwände im Hinblick auf den im Gutachten der BGU
angewandten Beurteilungsmaßstab zur Abschätzung der Gefährdung für
den Wirkungspfad Boden-Mensch, die sich aus einer Überschreitung der
Nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung
(BBodSchV) ergibt. Dies bezieht sich auf den für Cadmium verwandten
Prüfwert sowie auf die Umsetzung des Verfahrens zur Berechnung eines

Der Städteregionsrat

Stabsstelle 69
Regionalentwicklung

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 – 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 2670

Telefax
0241 / 5198 - 82670

E-Mail
Claudia.strauch@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Strauch

Zimmer
B 126

Aktenzeichen

Datum:
24.01.2012

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr
Ca 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof

Grundsätzlich wird der in der 2.Änderung des Bebauungsplans Nr.68 unter Pkt. 6 ausgeführten Bewertung zugestimmt, dass eine konkrete gesundheitliche Gefährdung von Seiten der Schwermetallbelastung der Böden im Plangebiet ausgeschlossen ist, wenn eine direkte Aufnahme von kontaminiertem Bodenmaterial unterbunden wird. Auch den Hinweisen zu den empfohlenen vorsorglichen Maßnahmen, die eine Aufnahme von belastetem Boden über Hand zu Mund Kontakt verhindern können und dem Hinweis auf spezifische Verzehrsempfehlungen, wird im Grundsatz zugestimmt.

Unter dem Aspekt des vorbeugenden Gesundheitsschutzes, im Hinblick auf die Nutzung des Plangebietes als Haus- und Vorgärten, besteht für Bauherren, bzw. Familien mit Kleinkindern, ein besonderer Bedarf an konkret fassbaren Informationen.

Diesem wird in den überarbeiteten Unterlagen bisher mit „erwartungsgemäß festgestellten erhöhten Arsen-, Blei- und Cadmiumgehalten“ Rechnung getragen sowie mit den allgemeingültigen Hinweisen auf Schutzmaßnahmen gegenüber der bekannten örtlichen Schwermetallbelastung der Böden.

Unter Einbezug des Aspektes, dass der Anteil von „jungen“ Familien mit Kleinkindern oder noch bestehendem Kinderwunsch unter den Baunehmern nicht unbeträchtlich anzunehmen ist, wird deshalb empfohlen, in der überarbeiteten Fassung hinzuweisen auf die Möglichkeit zu einer konkreten, Einzelfall- und Nutzungsbezogenen Bewertung der Schwermetallbelastung eines Grundstücks und die damit einhergehende Möglichkeit zu einer Einzelfall bezogenen Beratung über die Möglichkeiten zu angemessenen Schutzvorkehrungen.

Von hier aus bestehen Bedenken gegenüber der im Gutachten erfolgten rechnerischen Ermittlung des Umrechnungsfaktors; dies im Hinblick darauf, dass der Anteil für vegetationsfreie Flächen mit nur 3% angesetzt wurde. Es sind die Flächen gemeint, deren Funktion Tätigkeiten vorsieht oder mit einschließt (Nutz- und Hausgarten, einschließlich Kinderspielfläche) in denen ein Hand zu Mund Kontakt durch Kleinkinder möglich und anzunehmen ist. – Als Kinderspielfläche dienen insofern auch Flächen außerhalb von Sandkasten oder feststehendem Spielgerät.

Bei einer Grundstücksfläche von 200m² entsprechen 3% der Fläche 6m² und 10% der Fläche 20m². In den „Merkblättern 22“, in denen dieses Rechenmodell dargestellt ist, wird der „Normalfall“ mit einem Flächenanteil für vegetationsfreie Flächen mit 10% angesetzt.

Der Beurteilungsmaßstab der BBodSchV dient der weit reichenden Gesundheitsvorsorge.

Das in den „Merkblättern 22“ vorgeschlagene Umrechnungsverfahren zur

stand Rechnung, dass das reale Szenario ggf. abweicht vom vorsorglichen Szenario, welches der Ableitung der Prüfwerte zugrunde liegt. – Umso wesentlicher ist eine korrekte Anwendung des Verfahrens; nämlich, den realistischen Ansatz der unterschiedlichen Nutzungen eines Grundstücks zu verwenden, dessen Fläche mit Nutzung als Nutzgarten/Kinderspielfläche im Durchschnitt sicher > 3% beträgt.

Aus gesundheitlicher Sicht wird deshalb gegenüber dem Gutachten der BGU erneut der Bedarf zu einer Überarbeitung geäußert, das Berechnungsverfahren für den Umrechnungsfaktor auszurichten an den Normalfall, der in den Merkblättern 22 verwandt wird.

Darüber hinaus wird erneut festgestellt, dass für den Parameter Cadmium anstelle des verwandten Prüfwertes von 10mg/kg der in der Prüfwert-Tabelle der BBodSchV angegebene Wert von 2mg/kg anzuwenden ist. Dieser ist in der Prüfwert-Tabelle der BBodSchV definiert für die Nutzung einer Fläche als Haus- oder Kleingarten. Auch hier besteht der Bedarf zu einer Überarbeitung des Gutachtens der BGU.

Wenn in den öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Stolberg zum Bebauungsplan auf das vorliegende Bodengutachten hingewiesen wird, sollte dieses, um den Bürger oder zukünftigen Bauherrn tatsächlich "möglichst eindeutig, frühzeitig und umfassend auf den Sachverhalt und die vorliegenden Informationen hinzuweisen", in überarbeiteter Form vorliegen. Die Anwendung eines korrekt ermittelten Beurteilungsmaßstabes ist dabei notwendiger Bestandteil einer Überarbeitung.

Im Sinne einer sachlich angemessenen Risikokommunikation sollte dem Bürger oder zukünftigen Bauherren, insbesondere, wenn es sich um Familien mit Kindern oder Kinderwunsch handelt, diesen die Information über die Überschreitung von Prüfwerten zugänglich sein. Deren Einordnung und gesundheitliche Bewertung sollte im Rahmen einer solchen Einzelfall bezogenen Beratung ggf. an den jeweiligen Szenarien erfolgen, einschließlich der zur Verfügung stehenden Maßnahmen, mögliche Belastungen effektiv zu mindern oder zu vermeiden.

Von Seiten des Gesundheitsamtes besteht die Bereitschaft, zu gesundheitlichen Aspekten beratend zur Verfügung zu stehen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Opdenberg unter der Tel.-Nr. 0241/5198-5503 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



3.1.3

Stadt Stolberg (Rhld.)

06. Feb. 2012

Abt. Nr.

BGU

Gesellschaft f. Baustoffüberwachung u. Geotechnischen Umweltschutz mbH

BGU GmbH · Rust 30 · 52224 Stolberg/Rhld.

Stadt Stolberg
Energie, Altlasten, Immissionsschutz
z. Hd. Herrn Weil
Rathausstraße 11-13
52222 Stolberg

Rust 30
52224 Stolberg/Rhld.
Fon 0 24 02 - 98 52 0
Fax 0 24 02 - 98 52 19 8

Ihr Zeichen :
Ihr Anruf vom : 26.01.2012
Unser Zeichen : GD/2220-12
Datum : 30.01.2012

*30.01.12
23
63.14*

Bebauungsplan Nr. 68 „Brockenberg“, Stolberg - Büsbach

hier: Stellungnahme zur Berechnungsgrundlagen der Gefährdungsabschätzung
Wirkungspfad Boden - Mensch

Sehr geehrter Herr Weil,

wir nehmen Bezug auf unser Telefonat am 26.01.2012.

Als Grundlagen für unsere Berechnungen hinsichtlich der Expositionsbedingungen für die Aufnahme von Schadstoffen über den Wirkungspfad Boden – Mensch sind wir überwiegend den Ausführungen der Merkblätter Nr. 22 der LUA NRW vom Juli 2000 gefolgt.

Der Wirkungspfad Boden – Nutzpflanze wurde im Abstimmung mit der Stadt Stolberg nicht betrachtet, da hier generell aufgrund der bekannten Schwermetallgehalte im Boden die Anbau- und Verzehrsempfehlungen der Stadt Stolberg für schwermetallbelastete Klein- und Hausgärten zu beachten sind. Hier werden der Verzicht und Einschränkungen beim Anbau bestimmter Nutzpflanzen bis hin zum Austausch von Bodenschichten bzw. ein Anbau in Kübeln und Hochbeeten empfohlen.

Bei einem Nutzgarten gemäß den Empfehlungen der Stadt Stolberg wäre der Kontakt zum ursprünglichen, belasteten Boden nicht möglich bzw. stark eingeschränkt, die Aufnahme von Schwermetallen durch Pflanzen kaum gegeben. Auch bei Nutzung eines Grundstückteils als Wohngarten (relevante Selbstversorgung mit Gartenprodukten und spielende Kinder) wäre unter Einhaltung der Anbau- und Verzehrsempfehlungen der Stadt Stolberg die Exposition für ein Kind nicht größer als bei einer Kinderspielfläche.

In Kapitel 5 der Merkblätter Nr. 22 der LUA NRW wird deutlich dargelegt, dass der Wirkungspfad Boden – Nutzpflanze (Nutzgarten) eher als Sonderfall denn als typische Gartennutzung anzusehen ist, denn selten wird ein Selbstversorgungsanteil beim Anbau von Gemüse von 41 % bzw. bei Obst von 45 % erreicht (UMS-Modell).

Welche Gefährdungen bei Nicht-Beachtung der Anbau- und Verzehrsempfehlungen der Stadt Stolberg eintreten, ist im Rahmen einer konventionellen Betrachtung der Wirkungspfad Boden – Mensch kaum zu klären. Eine Begutachtung der tatsächlichen Exposition der Bewohner eines solchen Hausgartens kann nur über die Einbeziehung des tatsächlich vorhandenen Szenarios der Aufnahmewege erfolgen. Hier spielen neben der Flächenaufteilung der Nutzflächentypen (Nutzgarten, Rasen, Ziergehölze, Spielflächen, Terrassen und Wege) die Mengen an verzehrten Pflanzen, Art der Pflanzen und Verfügbarkeit der Schadstoffe für Pflanzen und Menschen eine Rolle. Hierfür wären Untersuchungen wie z. B. Untersuchungen im Ammoniumnitratextrakt und/oder Resorptionsuntersuchungen erforderlich.

Bei einem solchen Szenario, bei dem Kinder im Garten spielen und ein erheblicher Verzehr von Pflanzen aus dem eigenen Nutzgarten stattfindet, die unmittelbar auf belastetem Boden angebaut werden, wäre tatsächlich der Prüfwert von 2 mg/kg Cadmium anzuwenden.

Möchte man eine Berechnung der oralen Bodenaufnahme unter diesen (unrealistischen) Voraussetzungen durchführen, wäre jeweils die individuelle Aufteilung der Wohnbaufläche in Nutzflächentypen zu klären.

Die in unserem Gutachten eingesetzten Flächenansätze sind Erfahrungswerte, die bei der Nutzung von Gartenflächen in ähnlichen Wohngebieten in Stolberg gegeben sind. Die Tabelle 3 auf Seite 41 der Merkblätter Nr. 22 der LUA NRW stellt eine beispielhafte Berechnung, aber keine verbindliche Aufteilung von Nutzflächen dar. Dies wird z.B. deutlich an der fehlenden Nutzung „Kinderspielfläche“ in der Tabelle.

Nehmen wir an, im Rahmen unserer angegebenen Aufteilung wäre eine kombinierte Kinderspiel- und Nutzgartenfläche von 10 % gegeben, so dass der Prüfwert von 2 mg/kg Cadmium angewendet werden soll. Die orale Aufnahmemenge pro Tag würde folgendermaßen aussehen:

Nutzflächentyp	Aufnahmemenge in g/Tag	Flächenanteil (Beispiel)	Aufnahmemenge pro Nutzungsanteil in g/Tag
Nutzgarten	0,25	10 %	0,025
unzugängliche Fläche (Terrasse, befestigte Wege usw.)	0	20 %	0
Ziergehölze (Randbepflanzung, Bäume)	0,1	7 %	0,007
Rasen	0,05	63 %	0,0315
Summe		100 %	0,0635

Für diese Flächenaufteilung liegt die orale Bodenaufnahmemenge mit 0,0635 g/Tag deutlich unterhalb der Standardannahme von 0,5 g/Tag für „Kinderspielflächen“ (gänzlich unbedeckter Boden). Für die o.g. Konstellation ergeben sich als **einzelfallbezogene Beurteilungswerte** etwa die 7,87-fach erhöhten Prüfwerte der BBodSchV für „Wohngärten“ (0,5 / 0,0635). Daraus resultieren die folgenden einzelfallbezogenen Prüfwerte:

- Arsen: 196,85 mg/kg anstatt 25 mg/kg
- Blei: 1.575 mg/kg anstatt 200 mg/kg
- Cadmium: 15,75 mg/kg anstatt 2 mg/kg
- Zink: 23.858mg/kg anstatt 3.030 mg/kg

In der Tiefe von 0,0 – 0,10 m u.GOK gäbe es dann eine Überschreitung für Blei (Parzelle 2) und für Cadmium 9 Überschreitungen (Parzellen 1, 2, 3, 5, 6, 15, 17, 18 und 19). In der Tiefe von 0,10 – 0,35 m u. GOK gäbe es nur 7 Überschreitungen für Cadmium (Parzellen 1, 2, 3, 8, 12, 15 und 17).

Zur Erinnerung, dies wäre die beispielhafte Berechnung einer Nutzung, welche die Anbau- und Verzehrsempfehlungen der Stadt Stolberg ignoriert. Die geringen Grundstücksgrößen lassen jedoch einen Nutzgarten mit Selbstversorgungscharakter in der Regel nicht zu.

Die Berechnungen können in verschiedenen Variationen weiter geführt werden. Die Ergebnisse wären jedoch auf die planungsrechtlich zulässige Nutzung nicht übertragbar. Wichtig ist einzig der Nachweis, dass bei der Anlagen eines Nutzgartens im Bereich des B-Plangebietes Nr. 68 „Brockenberg“ die Anbau- und Verzehrsempfehlungen der Stadt Stolberg unbedingt zu befolgen sind, besonders wenn Kleinkinder auf dem Grundstück regelmäßig spielen sollen.

In unserem Gutachten vom 22.08.2011 haben wir nachgewiesen, dass bei Beachtung der im Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen, auch unter „Worst Case“ – Bedingungen, durch eine vorteilhafte Gestaltung der Gartenfläche, mit verschiedenen Nutzflächentypen, die Gefährdung des Schutzgutes „menschliche Gesundheit“ in Bezug auf die untersuchten Parameter unterbunden werden kann.

Durch die parzellenbezogene Beprobung und Begutachtung wird gewährleistet, dass der zukünftige Bauherr die Möglichkeit erhält, für die geplante Nutzung seines Grundstückes eine genaue Planung der Außenanlagen im Hinblick auf die Exposition Boden – Mensch durchführen zu können.

Für Rückfragen und die Erörterung des Sachverhaltes stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

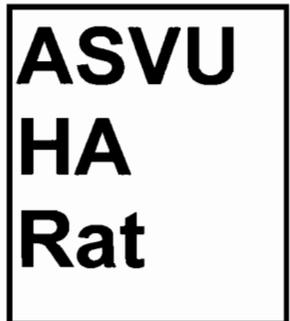

Dr. G. Dieken
(Dipl.-Geol., Geschäftsführer)




A. Bayer
(Dipl.- Geol. Projektbearbeiter)

VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses / Rates
am 22.03.12 / 27.03.12 / 27.03.12
Tagesordnungspunkt Nr. *A) 7.*
Betreff 13. Änderung des Regionalplans „Wasserspeicherkraftwerk Rurtalsperre“
Hinweis Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird hingewiesen.



a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt Hauptausschuss und Rat der 13. Änderung des Regionalplans „Wasserspeicherkraftwerk Rurtalsperre“ zuzustimmen.

b) Sachverhalt:

Am 7.09.2011 leitete die Bezirksregierung Köln das Verfahren zur Änderung des Regionalplans „Wasserspeicherkraftwerk Rurtalsperre, Gemeinde Simmerath“ mit dem Konsultationsverfahren (Scoping im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung) ein. Dazu wurde den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) eine kurze Projektbeschreibung mit einer Darstellung der voraussichtlichen Umweltwirkungen übermittelt. Die TÖB konnten den aus ihrer Sicht nötigen Untersuchungsumfang bzw. die Untersuchungstiefe ergänzen. Die Stadt Stolberg hatte hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Das Pumpspeicherkraftwerk soll in der Gemeinde Simmerath errichtet werden. Hinsichtlich des vorgesehenen Standortes für den so genannten Obersee und die weiteren Betriebsanlagen am Rursee wird von dieser Dienststelle keine direkte Betroffenheit gesehen, da die räumlichen Auswirkungen nach fachlicher Einschätzung nicht bis in das Stolberger Stadtgebiet reichen werden.

Anders sieht dies jedoch für den - in einem eigenständigen Raumordnungsverfahren - angestrebten Netzausbau von zu- und abführenden Hochspannungsfreileitungen aus, die im überregionalen Netz an bestimmte Fixpunkte anknüpfen müssen. Hier ist Stolberg mit zwei von insgesamt sieben Suchkorridoren konfrontiert, die streckenweise einen Neuausbau nach sich ziehen.

Im Netzkorridor 1 soll in einem Teilabschnitt der bestehenden 110kV-Leitung zwischen Zweifall und Büsbach ggf. eine neue Trasse in naturschutzrechtlich hoch bedeutsamen Gebieten (Talquerung Münsterau (L 238), FFH-Gebiet Schlangenberg bzw. weitere FFH-Gebiete) gefunden werden. Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit wurde die 110kV-Leitung beim damaligen Bau gerade in diesem Bereich mit der vorhandenen Gastrasse gebündelt und unterirdisch verlegt.

Im Netzkorridor 2 würde nordöstlich Schevenhütte ggf. eine völlig neue Leitung entstehen.

Einzelheiten gehen aus den beigefügten Unterlagen nicht hervor. Es ist rechtlich nachvollziehbar, dass der Netzausbau in einem eigenständigen Raumordnungsverfahren behandelt wird. Dennoch ist mit einer raumordnungsrechtlichen Vorentscheidung für den Standort Simmerath in diesem Verfahren zwingend die Notwendigkeit des Netzausbaus verbunden, um das Pumpspeicherkraftwerk betreiben zu können. Die Einzelvorhaben (Becken, Kraftwerk und Netzverbindung) bedingen einander als zwingend notwendige Voraussetzung in sachlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht. Insofern können diese Vorhaben gemäß §§ 3b und 6 UVPG auch nur im Zusammenhang gesehen werden.

Daher ist es nach Auffassung der Stadt Stolberg erforderlich, weitere Angaben zum nachfolgenden Netzausbau schon in diesem Verfahren zu machen. Dies wären:

- *Angaben zur tatsächlich benötigten bzw. wünschenswerten Nennspannung der zu- und abführenden Leitungen (110kV, 220kV oder 380 kV)*
- *Angaben zu theoretischen Kombinationsmöglichkeiten bei den o.g. Leitungstypen*
- *Angaben, ob ein Ausbau vorhandener Leitungen im Sinne einer Leistungssteigerung in Betracht kommen kann*
- *Angaben, ob nur ein Leitungskorridor verfolgt wird oder im Sinne der Netzsicherheit und -stabilität auf jeden Fall Ringschlüsse angestrebt werden*
- *Angaben, warum im Korridor 6 zwischen Gürzenich und dem Umspannwerk Zukunft eine 110 kV-Leitung abgebaut wird und nicht weitergenutzt werden kann*

Der Untersuchungsumfang sollte zwingend um folgende Punkte ergänzt werden:

- *Erdbebensicherheit/Erdbebengefährdung in der Region*
- *Auswirkungen der optional vorgesehenen Asphaltbeschichtung im Oberbecken auf die Limnologie im Unterbecken (stoffliche Belastungen?)*

Daten oder Hinweise für das Untersuchungsgebiet der Regionalplanänderung liegen hier nicht vor.“

Mit Schreiben vom 13.01.2012 übermittelte die Bezirksregierung Köln nun die Planbegründung mit Umweltbericht sowie Fachgutachten und Plänen. Des Weiteren wurde am 23.02.2012 ein Nachtrag mit Aussagen zur Netzanbindung verschickt, der als **Anlage 1 und 2** beigefügt ist.

Der Regionalplanänderung folgt - im Falle einer positiven Entscheidung der Trianel GmbH für den Standort Simmerath - ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren. Die Genehmigung der Anbindung an das überregionale Leitungsnetz erfolgt wiederum über ein eigenständiges Raumordnungsverfahren nach dem Energieleitungsausbaugesetz, welches aber zurzeit noch nicht eingeleitet ist.

Die Trianel GmbH hat ein Standortscreening für Wasserspeicherkraftwerke in Deutschland vorgenommen. Danach liegt der Standort „Rurtalsperre“ mit einer potenziell erzielbaren Kraftwerksleistung von 640 MW auf dem ersten Rang, gefolgt von der Talsperre Schmalkalden (Thüringen) mit mindestens 400 MW auf Rang 2 und einem weiteren Standort in NRW (Kreis Höxter) an der „Nethe bei Ottbergen“ mit etwa 390 MW potenziell erzielbarer Kraftwerksleistung.

Gegenstand der Regionalplanänderung

Gegenstand der 13. Änderung des Regionalplans ist die Absicht der Trianel GmbH, im Bereich der Rurtalsperre ein Wasserspeicherkraftwerk zu errichten. Hierzu müssen die rechtsverbindlichen zeichnerischen Darstellungen „Allgemeiner Freiraum-

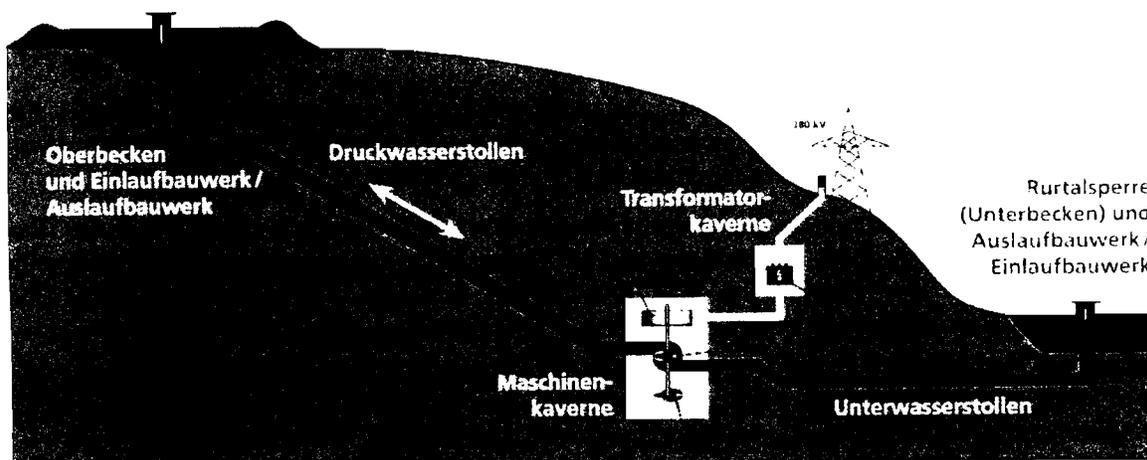
und Agrarbereich“ und „Waldbereich“ überlagert mit der Funktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ entfallen. Stattdessen wird ein „Oberflächengewässer mit Zweckbindung“ dargestellt und zusätzlich in Kapitel 2.4.1 „Oberflächengewässer, Hochwasserschutz“ das Ziel 1 wie folgt ergänzt: „Das mit Zweckbindung dargestellte Oberflächengewässer im Bereich der Gemeinde Simmerath (Städteregion Aachen) dient der Errichtung eines Oberbeckens für ein Wasserspeicherkraftwerk.“

Bei der Wirkung des Regionalplans ist zu berücksichtigen, dass die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:50.000 gebiets-scharf, aber nicht parzellenscharf ist. Die regionalplanerische Darstellungsfähigkeit beginnt in der Regel bei einer Größenordnung von 10 Hektar.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landesplanung abschließend abgewogenen, textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Im Rahmen der so genannten Energiewende soll in Simmerath ein Pumpspeicherkraftwerk einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten, um Schwankungen in der Erzeugung von Strom aus Windenergie und Photovoltaik zu verstetigen. Dazu wird ein neues Oberbecken (ca. 80 ha groß) im Bereich nordwestlich der Straße L 246 zwischen Steckenborn und Schmidt angelegt, sodass eine Fallhöhe von ca. 275 m bis zur Rurtalsperre genutzt werden kann. Die Rurtalsperre bildet das Unterbecken und wird mit dem Oberbecken durch einen ca. 3,5 km langen unterirdischen Stollen verbunden. Das Ein- und Auslassbauwerk ist in einer kleinen Bucht der Talsperre nördlich Woffelsbach geplant.

Ebenfalls unterirdisch wird das Kraftwerk (mit Generator, Turbine, Pumpe, Transformator und Energieableitungsstollen) errichtet (vgl. nachfolgendes Funktionsschema).



Quelle: Bjömsen Beratende Ingenieure GmbH

Ein Pumpspeicherkraftwerk stellt eine leistungsfähige Speichertechnologie in Form eines Langzeitspeichers für große Strommengen dar. Es eignet sich somit für das Energiemanagement im Gegensatz zu Kurzzeitspeichern (z.B. Schwungräder oder Batterien), die der Netzqualität dienen. Im Falle einer erhöhten Erzeugung von Strom durch regenerative Energieträger, die nicht durch eine entsprechende Marktnachfrage

ge abgenommen wird, wird der überschüssige Strom dazu genutzt, Wasser aus der Rurtalsperre in das Oberbecken zu pumpen. Bei höherem Strombedarf und gleichzeitig geringer Erzeugung wiederum wird das Wasser aus dem Oberbecken über die Turbine geleitet und somit der benötigte Strom erzeugt und in das überregionale Stromnetz eingespeist.

Auswirkungen in Stolberg

Die Stadt Stolberg verfolgt keine raumbedeutsamen Planungen, die sich auf den Standort des geplanten Wasserspeicherkraftwerks in Simmerath erstrecken könnten. Aus Sicht der Verwaltung liegt die Betroffenheit nur in der möglichen Netzanbindung durch Freileitungen, die allerdings in einem eigenständigen Verfahren geregelt wird. Aufgrund der nachgereichten Unterlagen zu den Suchkorridoren gemäß Anlage 1 sollen die beiden Leitungstrassen auf Stolberger Hoheitsgebiet nicht vorrangig betrachtet werden. Den Unterlagen zufolge werden nun mit Korridor 3 und 5 die beiden kürzesten Verbindungen Richtung Osten zur bestehenden 380 kV-Höchstspannungsleitung favorisiert und vertiefenden Untersuchungen unterzogen. Die langen Trassen werden abgeschichtet (vgl. Anlage 2).

Eine weitere wichtige Aussage besteht zudem darin, dass die Netzanbindung für das Wasserspeicherkraftwerk nicht zwingend über das Höchstspannungsnetz (380 kV) erfolgen muss. Insofern wäre auch eine Verbindung über die bestehende 110 kV-Leitung von Zweifall über Breiniger Berg und Büsbach zum Umspannwerk Verlautenheide akzeptabel, wenn sie dem Ringschluss und der Netzstabilität dient und nicht mit oberirdischen Neubauten im Bereich Münsterau und Schlangenberg verbunden ist.

Weitere Informationen können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden:
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalplanung/teilabschnitt_aachen/aenderungen/planaenderung_13/index.html

c) Rechtslage:

Landesplanungsgesetz, Raumordnungsgesetz

d) Finanzierung:

entfällt

e) Personelle Auswirkung:

Die Betreuung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten.

i.A.



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 23.02.2012

Seite 1 von 3

An die Beteiligten
im Verfahren zur
13. Änderung des
Regionalplans Region Aachen

Aktenzeichen:
32/62.6

**13. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Aachen**

-Wasserspeicherkraftwerk Rurtalsperre, Gemeinde Simmerath-
hier: Informationen zur Leitungsanbindung des Pumpspeicherkraftwerks
Anlage: Übersichtskarte mit Korridoren zur Netzanbindung

Auskunft erteilt:
Herr Schlaeger
marco.schlaeger@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: K 725
Telefon: (0221) 147 - 2373
Fax: (0221) 147 - 2905

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Schreiben vom 13.01.2012 wurden Sie an dem o.g Verfahren zur
Änderung des Regionalplans beteiligt und Ihnen die Möglichkeit
gegeben, am Erarbeitungsverfahren mitzuwirken. Die Frist zur Abgabe
von Stellungnahmen läuft noch bis zum 20.04.2012. Hiermit möchten wir
Ihnen ergänzende Informationen zur Leitungsanbindung des geplanten
Kraftwerks geben.

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Die Raumverträglichkeit der Leitungsanbindung wird in einem
gesonderten Raumordnungsverfahren gem. §32 LPlG NW zu prüfen
sein. Dennoch wurde auch in den Unterlagen zur Regionalplan-
Änderung i.S. der Darstellung der gesamten Raumwirksamkeit des
Projekts beschrieben, welche Möglichkeiten der Anbindung bestehen. In
dem Ihnen vorliegenden „Korridorvergleich zur Netzanbindung“ wurden
sechs Korridore unter der Annahme bewertet, dass für die Anbindung
des Kraftwerks eine 380kV-Anbindung (Höchstspannungsnetz)
erforderlich ist. Zwischenzeitlich hat der Vorhabenträger die
vergleichende Betrachtung der verschiedenen Korridore im Hinblick auf
ihre Umsetzbarkeit und Raumverträglichkeit fortgeführt. Weiterhin hat er
die Möglichkeit geprüft, inwieweit eine Anbindung des

Landeskasse Düsseldorf:
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Anlage 1



Pumpspeicherkraftwerks über die 110-kV-Ebene (Hochspannungsnetz) realisierbar ist.

Datum: 23.02.2012

Seite 2 von 3

Im Ergebnis ergibt sich daraus folgender konkretisierter Sachstand:

- a) Die Leitungsanbindung des geplanten Pumpspeicherkraftwerks ist auch durch eine 110-kV-Leitung möglich
- b) im Hinblick auf die Suche nach einer möglichst verträglichen (110kV-) Vorzugstrasse werden für das anstehende Raumordnungsverfahren voraussichtlich zwei nachfolgend beschriebene Korridore vertiefend zu prüfen sein. Es handelt sich dabei um die in der beiliegenden Karte dargestellten Korridore 3 und 5, die nach Osten an die 380-kV-Freileitung Oberzier/Dahlem anbinden. Diese beiden Korridore weisen im Vergleich geringe Gesamtlängen auf und werden nach aktuellem Planungsstand in Bezug auf die Lösbarkeit auftretender Konflikte am günstigsten bewertet.

Korridor 3: Der Korridor hat eine Länge von ca. 17km und umgeht den Nationalpark Eifel im Norden. Hier ist auf dem überwiegenden Teil des Verlaufs der Bau einer neuen Trasse ohne Bündelungseffekt notwendig. Die Querung von FFH-Gebieten ist dabei nicht zu vermeiden. Räumlich betroffen von diesem Korridor sind die Gemeinden Hürtgenwald, Kreuzau, Nideggen, Simmerath und Vettweiß.

Korridor 5: Der Korridor hat eine Länge von ca. 16km und weist einen relativ hohen Anteil an Bündelungsmöglichkeiten auf. Er quert das Vogelschutzgebiet und den Nationalpark Eifel, kann hier aber voraussichtlich in einem Bereich, der im Nationalparkplan als Zone II (mit dauerhaftem Management) ausgewiesen ist, mit bestehenden Versorgungsleitungen gebündelt werden. Im westlichen Teil dieser Anbindungsalternative ergibt sich gegenüber den bisherigen Ermittlungen eine Aufweitung des Untersuchungskorridors im Bereich des Ortsteils Nideggen-Schmidt. Hier wird eine



Datum: 23.02.2012
Seite 3 von 3

mögliche Leitungsführung durch die Ortslage als Erdkabel in die Untersuchungen einbezogen. Räumlich betroffen sind von Korridor 5 die Städte Heimbach und Nideggen, die Gemeinde Simmerath und (in geringem Maße) die Stadt Mechernich.

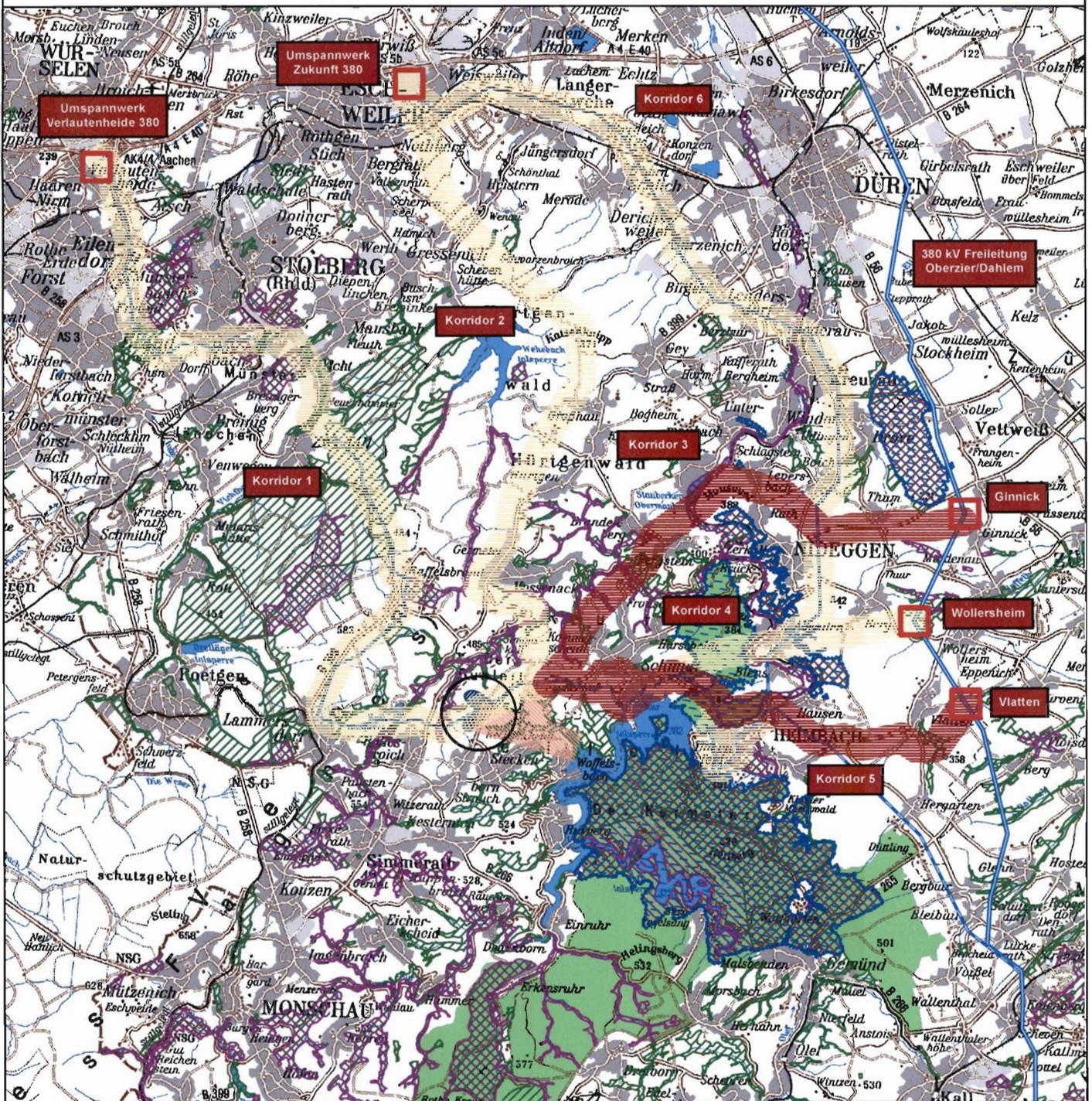
Ich möchte Sie bitten, diese ergänzenden Informationen in die Erarbeitung Ihrer Stellungnahme zum Regionalplan-Verfahren einzubeziehen.

Gleichzeitig möchte ich darauf hinweisen, dass Sie in nächster Zeit weitere Informationen zum geplanten Raumordnungsverfahren zur Leitungsanbindung erhalten werden. Als erster Schritt ist hier eine Antragskonferenz mit den Beteiligten vorgesehen, die der Abstimmung des Untersuchungsrahmens dient.

Für Rückfragen zum Regionalplan-Verfahren stehe ich bei Bedarf gerne zur Verfügung. Zuständig für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens zur Leitungsanbindung ist Herr Benjamin Plaszczyk (Durchwahl -2358).

Im Auftrag


(Marco Schladeger)



Zeichenerklärung:

- Anbindungspunkte
- Varianten werden vertiefend geprüft
- Abgeschichtet
- Stolentrasse
- Becken
- 380-kV
- 110-kV
- Geplante Demontage der 100-kV-Leitung
- Vogelschutzgebiet
- FFH-Gebiet
- Naturschutzgebiet
- Nationalpark



Datengrundlage: © Geobasis NRW, Oktober 2011
 Geobasisdaten:

Trianel GmbH

Trianel Wasserspeicherkraftwerk
TWR

Vorzugskorridore zur Netzanbindung



Maßstab
1:125.000

Entworfen: K. Mautes	Datum: 21.02.2012	Anlage-Nr.: TWR B-RP-1-050
GIS: B. Gereke		
Geprüft: U. Spelberg		

Anlage 2

Datum 02.03.2012	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des
am

Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
22.03.2012

A) 8.
Beschlusskontrolle;
hier: Informationsvorlage



a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Informationsvorlage bezüglich der Beschlusskontrolle zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Aus der beiliegenden Zusammenstellung ist der derzeitige Sachstand der Beschlussausführung zu den im Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt behandelten Angelegenheiten ersichtlich.

Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Pickhardt', is written over a horizontal line.

Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

A

Anlage zur Informationsvorlage für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt (ASVU)

Anlage-Nr.	Beratungsgegenstand	Amt	Beschlussvollzug erfolgte		HA am	Rat am	neue Vorlage für	sonstige Gründe/ Bemerkungen - stichwortartig-
			am	vorauss. am / bis				
Bebauungspläne - Bearbeitungsstand:								
5K	Seniorenresidenz Alt Breinig"	61					ASVU 22.03.12	RAT: 13.12.2011 => Aufstellungsbeschluss Nächster Schritt: Beschluss frühzeitige Beteiligung
5-6	Am Birkenfeld u. 85. FNP-Änderung	61						Rat: 13.12.2011 => Offenlagebeschluss Nächster Schritt: Satzungsbeschluss
36	1. Änderung Birkengang / Steinfurt	61						Rat: 22.04.2008 => Aufstellungsbeschluss. Nächster Schritt: Frühzeitige Beteiligung
37	1. Änderung Birkengang / Steinfurt	61						Rat: 22.04.2008 => Aufstellungsbeschluss. Nächster Schritt: Frühzeitige Beteiligung
38	1. Änderung Birkengang / Steinfurt	61						Rat: 22.04.2008 => Aufstellungsbeschluss. Nächster Schritt: Frühzeitige Beteiligung
68	Brockenberg, 2. Änderung	61			27.03.12	27.03.12	ASVU 22.03.12	Rat: 22.11.2011 => Erneute Offenlage Nächster Schritt: Satzungsbeschluss
16	verlängerte Gartenstraße und 40. Änd. FNP	61						Rat: 17.05.1994 => Aufstellungsbeschluss. B-Plan ruht wg. ungeklärtem Immissionschutz. Derzeit laufen Bestrebungen des Liegenschaftsamtes, dort Flächen aufzukaufen.
27	An der Mühle, 1. Änderung	61						Rat: 20.09.2011 TOP wurde von Verwaltung abgesetzt.
41	Goethe-Gymnasium	61						Wurde im HA / Rat am 18.01.11 zurückgestellt.
46	Werther Straße u. 81. FNP-Änd.	61						Rat: 25.10.2005 B-Plan ruht derzeit.
51	Sportzentrum Breinig und 87. FNP-Änderung	61						Rat: 18.05.2011 => Offenlagebeschluss Nächster Schritt: Abwägung und ggf. erneute Offenlage

Anlage zur Informationsvorlage für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt (ASVU)

Anlage-Nr.	Beratungsgegenstand - stichwortartig -	Amt	Beschlussvollzug erfolgte		HA am	Rat am	neue Vorlage für	sonstige Gründe/ Bemerkungen - stichwortartig-
			am	vorauss. am / bis				
152	Corneliastraße / Schützheide	61						Rat: 18.05.2011 => Offenlagebeschluss Nächster Schritt: Abwägung und ggf. erneute Offenlage
153	Prattelsackstraße	61			22.05.12	22.05.12	ASVU 10.05.12	Rat: 13.12.2011 => Offenlagebeschluss Nächster Schritt: Satzungsbeschluss
159	Ardennenstraße / Lerchenweg	61			28.02.12	27.03.12		Rat: 20.09.2011 => Erneute Offenlage Nächster Schritt: Satzungsbeschluss
160	Fachmarktzentrum Zweifaller Str.	61						Rat: 13.07.2010 => Aufstellungsbeschluss Nächster Schritt: Frühzeitige Beteiligung
4.10								
8.	Errichtung Geschwindigkeitsmessanlage OD Breinig	32						Einrichtung Messanlage liegt in alleiniger Zuständigkeit der StädteRegion AC (wurde zur Einrichtung d. Messanlage angeschrieben)
7.10								
2.	Sachstandsbericht - Innenstadtkonzept	61						ASVU 01.07.10 => Sachstandsbericht. Arbeitsgruppe hat zwtl. getagt. Neue Vorlage im Jahr 2012.
2.11								
3.	Soziale Stadt / Auf der Mühle - Knotengestaltung Memelstr. / Mittelstr.	61/66		Frühjahr 2012				Maßnahme ist submittiert. Umsetzung Frühling 2012.
4.11								
	Erstellg. Städtebauliches Entwicklungskonzept "Vergnügungsstättenkonzept"	61	Vertagt					
7.11								
	Erweiterg. Zonenhalteverbot Eichsfeldstr. um die Str. "Am Hang"	32						Maßnahmen können sinnvoll erst nach Kanalbau Am Hang umgesetzt werden.
	Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in der Busch- und Heinrichstraße	61/32						Ergebnisse Verkehrsmessungen am 23.02. im ASVU mitgeteilt. Überschreitungen wurden festgestellt. Städteregion führt Radarmessungen durch. Ergebnisse werden im ASVU mündl. mitgeteilt.

Anlage zur Informationsvorlage für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt (ASVU)

Anzahl P-Nr.	Beratungsgegenstand - stichwortartig -	Amt	Beschlussvoll- zug erfolgte		HA am	Rat am	neue Vorlage für	sonstige Gründe/ Bemerkungen - stichwortartig-
			am	vorauss. am / bis				
0.11								
5.	Verkehrssicherung L 12 in Breinig u. Breinigerberg - Weiterbehandlung Maßnahmen	61					ASVU 19.04.2012	Beschlossene Maßnahmen werden in Kürze ausgeführt. Weitergehende Maßnahmen werden folgen. Erfahrungsbericht nach sechs Monaten beschlossen.
2.12								
0.	Maßnahmen Jordansberg	66						Abholzung wurde durchgeführt. Der Punkt erscheint in der nächsten Kontrolle nicht mehr.
2.12								
2.	Planungsrechtliches Einvernehmen							
1.	Nutzungsänderung Wohn-/Geschäftshaus mit div. Änderungen Eschweilerstr. 78	61	Mrz.					
2.	Erweiterung Sportplatz Dörenberg um Fußballhalle, Leuwstr. 117a	61	Mrz.					
3.	Errichtung FWGH nebst parkplatz, Münsterau	61	Mrz.					
4.	Umbau/Erweiterung Einfam-HS, Am Wingertsberg 38	61	Mrz.					
5.	Umbau Verdichterhalle, Gut Schwarzenbruch	61	Mrz.					
3.	Fußgängerlichtsignalanlagen Höhenstraße	32	Vertagt					Ortstermin in März-Sitzung ASVU beschlossen.
1.	Maßnahmen zur Herstellung Verkehrssicherheit im Bereich Aachener Straße	32		Apr / Mai				Z. Zt. In Planung. Umsetzung steht aus.
1.	Antrag CDU-Fraktion vom 19.11.2011 z. Errichtung Parkscheibenbereichs Dechant-Brock-Straße	32	Mrz.					
1.	B-Plan Nr. 159 "Ardennenstr./Lerchenweg", Auswertung Beteiligungs Öffentlichkeit, Behörden und Satzungsbeschluss	61			HA 28.02.12	Rat 27.03.12		
	Beschlusskontrolle	10	Mrz.					